



Bericht

der Landesregierung

**Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2007**

Federführend ist der Ministerpräsident

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Vorbemerkung	4
2	Grundlagen der Charta	7
3	Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein	12
3.1	Dänisch	12
3.2	Nordfriesisch	12
3.3	Romanes	14
3.4	Niederdeutsch	14
4	Empfehlungen des Ministerkomitees	17
5	Umsetzung in Schleswig-Holstein	21
5.1	Allgemeines	21
5.2	Einzelverpflichtungen nach Teil III	23
5.2.1	Artikel 8 (Bildung)	23
5.2.1.1	Vorschulische Erziehung	23
5.2.1.2	Grundschulunterricht	27
5.2.1.3	Unterricht im Sekundarbereich	33
5.2.1.4	Berufliche Bildung	37
5.2.1.5	Universitäten und andere Hochschulen	38
5.2.1.6	Erwachsenenbildung	45
5.2.1.7	Unterricht in Geschichte und Kultur	47
5.2.1.8	Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften	49
5.2.1.9	Aufsichtsorgane	52
5.2.1.10	Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete	54
5.2.2	Artikel 9 (Justizbehörden)	56
5.2.2.1	Zivilrechtliche Verfahren	56
5.2.2.2	Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen	57
5.2.2.3	Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden	57
5.2.3	Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)	59
5.2.3.1	Rechtsgültige Vorlage von Urkunden	59
5.2.3.2	Abfassen von Schriftstücken	62
5.2.3.3	Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde	63
5.2.3.4	Stellung von Anträgen	64
5.2.3.5	Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden	65
5.2.3.6	Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen	66
5.2.3.7	Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	69
5.2.3.8	Gebrauch und Annahme von Familiennamen	71
5.2.4	Artikel 11 (Medien)	73
5.2.4.1	Ausstrahlung von Hörfunksendungen	74

5.2.4.2	Ausstrahlung von Fernsehsendungen	81
5.2.4.3	Audio- und audiovisuelle Werke	85
5.2.4.4	Veröffentlichung von Zeitungsartikeln	87
5.2.4.5	Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen	88
5.2.4.6	Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit	89
5.2.5	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)	92
5.2.5.1	Ausdruck und Zugang zur Sprache	92
5.2.5.2	Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regionalsprache geschaffenen Werken	95
5.2.5.3	Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken	97
5.2.5.4	Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten	98
5.2.5.5	Einsatz von sprachkompetentem Personal	100
5.2.5.6	Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten	101
5.2.5.7	Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten	101
5.2.5.8	Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste	102
5.2.5.9	Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten	103
5.2.5.10	Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland	103
5.2.6	Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)	106
5.2.6.1	Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen	106
5.2.6.2	Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten	106
5.2.6.3	Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel	107
5.2.6.4	Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen	108
5.2.7	Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)	111
5.2.7.1	Übereinkünfte mit anderen Staaten	111
5.2.7.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	112
5.3	Prüfung neuer Verpflichtungen	114
6	Zusammenfassung	119
	Anhang	
Anlage 1	Text der Charta	123
Anlage 2	Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen	140
Anlage 3	Tabelle: Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III	142
Anlage 4	Berichtswesen zur Charta	143
	FORUM	
F1	Sydslesvigsk Forening (SSF)	144
F2	Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V.	149
F3	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband SH	155
F4	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein	157

1 Vorbemerkung

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 die Landesregierung aufgefordert, jeweils in der Mitte der Legislaturperiode einen Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) in Schleswig-Holstein vorzulegen¹. Der erste Bericht der Landesregierung an den Landtag erfolgte 2003 (Drs. 15/2880). Für die 16. Legislaturperiode hat der Europaausschuss in seiner Sitzung am 17. Mai 2006 um Vorlage des Berichts an den Landtag im zweiten Quartal 2007 gebeten.

2. Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich somit um den zweiten seiner Art. Der Bericht dokumentiert den Umsetzungsstand bis zum 31. März 2007 für die vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III (Artikel 8 bis 14) der Charta. Er befasst sich nur mit den Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein, d. h. mit Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch.

3. Der Bericht berücksichtigt den zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta (2004)², den zweiten Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland (2005)³, die Empfehlungen des Ministerkomitees (2006)⁴ sowie den dritten Staatenbericht, der am 26. Februar 2007 dem Europarat zugeleitet worden ist.

4. Der Bericht gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach den Vorbemerkungen (Abschnitt 1) folgt eine Einführung in wichtige Grundlagen der Charta (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 werden die vier Minderheiten- und Regionalsprachen des Landes kurz, insbesondere hinsichtlich des Sprachgebietes und der Sprecherzahl, dargestellt. In Abschnitt 4 werden die Empfehlungen des Ministerkomitees aufgelistet und erläutert.

Den Schwerpunkt des Berichts bildet Abschnitt 5. Im Unterabschnitt 5.2 werden die vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta textlich aufgelistet, deren Umsetzung sprachbezogen beschrieben und die Bewertung des Sachverständigenausschusses mitgeteilt. Im Unterabschnitt 5.3 werden die Möglichkeiten für die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen geprüft und das Ergebnis dargestellt. Abschnitt 6 enthält eine Zusammenfassung und Bewertung.

¹ Vgl. Ziffer 4 der Landtagsdrucksache 15/459 (neu) vom 11.10.2000

² Bundestagsdrucksache 15/3200 vom 18.05.2004

³ Der zweite Bericht wurde am 16. Juni 2005 durch den Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt.

⁴ Empfehlung RecChL(2006) des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland (verabschiedet am 1. März 2006 vom Ministerkomitee auf der 957. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

Der Anhang enthält ergänzende Informationen, einschließlich des Gesamttextes der Charta.

5. Aufgrund der positiven Resonanz beim Sprachenchartabericht 2003 ist auch in diesem Bericht wieder ein FORUM für die Sprachgruppen enthalten. Den vier Sprachgruppen wurde damit die Möglichkeit gegeben, Einschätzungen zum Umsetzungsstand und Zielvorstellungen für die Fortentwicklung der Minderheiten- und Regionalsprachen darzulegen. Das FORUM ist ein Freiraum zur Positionierung der Sprachgruppen und stellt insoweit nicht die Auffassung und Politik der Landesregierung dar. Die im FORUM abgedruckten Stellungnahmen der Sprachgruppen sollen dazu beitragen, deren Positionen zu identifizieren und die Diskussion befördern. Auch der Bund hat in seinen zweiten und dritten Staatenbericht ein entsprechendes Verfahren gewählt. Der Sachverständigenausschuss hat diesen „transparenten Ansatz“ sehr begrüßt.

Abkürzungen

Charta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Staatenbericht	Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta
Friesisch-Gesetz	Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)
OK-Gesetz	Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz)
POL I	Prüfungsordnung für Lehrkräfte I
BMI	Bundesministerium des Innern
LRH	Landesrechnungshof
SSF	Sydslesvigsk Forening
DSF	Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Dänischer Schulverein für Südschleswig
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Friesenrat (Frasche Rädj)	Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V.
Landesverband Deutscher Sinti und Roma	Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
NFI	Nordfriisk Instituut / Nordfriesisches Institut
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein
INS	Institut für niederdeutsche Sprache
SHHB	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

2 Grundlagen der Charta

10. „Ausgangspunkt der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist das unveräußerliche Recht der Menschen, sich im privaten und öffentlichen Leben ihrer eigenen Regional- oder Minderheitensprache zu bedienen.“⁵

11. Die Charta wurde am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als Konvention beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Charta am 5. November 1992 gezeichnet. Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getreten und wurde durch das zweite Gesetz zur Charta – in Kraft getreten am 19. September 2002 – novelliert.

12. Bis Ende 2006 haben von den 46 Staaten des Europarates 32 Staaten die Charta gezeichnet. Von diesen 32 Staaten haben 21 Staaten die Charta auch ratifiziert. Hinzu kommt Montenegro, das nach der Teilung von Serbien/Montenegro noch nicht dem Europarat angehört. Als bisher letztes Land hat die Tschechische Republik die Charta am 15. November 2006 ratifiziert. Zu den Nichtzeichner-Staaten gehören u. a. die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen und die Türkei. Frankreich (1999), Italien (2000), Polen (2003) und Rumänien (1995) haben die Charta zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert. Auch Russland (2001) hat die Charta bisher lediglich gezeichnet. Eine Status-Auflistung befindet sich im Anhang.

13. Mit der Charta sollen traditionelle Regional- oder Minderheitensprachen in einem Vertragsstaat als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. Das mit der Charta verfolgte Ziel ist somit im Wesentlichen kultureller Art.

14. Die Charta definiert in Artikel 1, was unter einer Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen ist. Danach bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprache“ solche Sprachen, die herkömmlicher Weise auf dem Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der Amtssprache dieses Staates unterscheidet. Die Dialekte der Amtssprache fallen nicht unter die Charta. Auch die mit neuen Wanderungsbewegungen verbundenen Sprachen von Zuwanderern gelten nicht als Regional- oder Minderheitensprachen im Sin-

⁵ Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Nationale Minderheiten in Deutschland. 2. Auflage, November 2006, S.25.

ne der Charta. Eine Aussage darüber, wie viele Regional- oder Minderheitensprachen es gibt, existiert im Vertragstext nicht.

15. Die Bundesrepublik Deutschland hat als Minderheitensprachen im Sinne der Charta Dänisch, Friesisch (Nord- und Saterfriesisch), Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) und Romanes bestimmt. Da es sich bei den Minderheitensprachen um die Sprachen der Minderheiten handelt, die in Deutschland unter das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, kommt der Charta insoweit auch eine minderheitenpolitische Dimension zu. Als Regionalsprache bestimmte die Bundesrepublik Deutschland Niederdeutsch.

16. Ursprünglich wurde die Charta von der Bundesregierung nur für Dänisch und Sorbisch verhandelt. Doch bereits im März 1993 hatte die schleswig-holsteinische Landesregierung die Bundesregierung aufgefordert, auch Friesisch und Niederdeutsch zu berücksichtigen. Von den in Deutschland geschützten Sprachen werden in Schleswig-Holstein somit die Minderheitensprachen Dänisch, Nordfriesisch und Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch geschützt.

17. Wichtig im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich ist auch die Gebietskulisse, auf die sich die meisten der eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Unter dem Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“ ist das geographische Gebiet zu verstehen, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt.

18. Bezüglich des Schutzzumfangs unterscheidet die Charta zwei Qualitäten.

19. Alle Minderheiten- oder Regionalsprachen in einem Vertragsstaat haben Anspruch auf Schutz gemäß Teil II der Charta. Artikel 7 beschreibt die Ziele und Grundsätze, die die Vertragsstaaten ihrer Politik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde zu legen haben. Die in Absatz 1 aufgelisteten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Die Ziele und Grundsätze enthalten keine Ausführungsvorschriften und sind als Mindestanforderungen für die Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen zu betrachten.

20. Für den erweiterten Schutz nach Teil III müssen aus einem Katalog von konkreten und oftmals nach Intensität gestuften Bestimmungen der Artikel 8 bis 14 mindestens 35 Verpflichtungen ausgewählt werden. Diese Schutz-

und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen (Artikel 8), die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache vor den Gerichten (Artikel 9) und Verwaltungsbehörden (Artikel 10), im Rundfunk und in der Presse (Artikel 11), bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Artikel 12), im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13) und beim grenzüberschreitenden Austausch (Artikel 14).

21. Die meisten dieser konkreten Schutzbestimmungen liegen in unserem föderalen System in der Zuständigkeit der Länder. Bei der Auswahl der Bestimmungen sind die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden.

Am 23. Januar 1998 gab Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta gegenüber dem Europarat eine Erklärung ab, die eine Auflistung aller übernommenen Verpflichtungen des Bundes und der Länder für die Sprachen enthielt, die nach Teil III geschützt werden sollten. Eine entsprechende Erklärung vom 26. Januar 1998 zur Umsetzung der Charta wurde für die Sprachen vorgelegt, die nach Teil II geschützt werden sollten. Diese notifizierten Verpflichtungen bilden heute die Grundlage für die Bewertungen des Sachverständigenausschusses des Europarates bei den Überprüfungen.

22. In Schleswig-Holstein werden die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch nach Teil III und Romanes nach Teil II geschützt. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird nach Teil III geschützt.

23. Nach dem Vertragsgesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist.

24. Die Charta begründet für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen keine Individual- und Kollektivrechte und daher auch keine Klagemöglichkeiten.

25. Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, worin die von ihnen verfolgte Politik und die Maßnahmen beschrieben sind, die sie bei der Umsetzung der unterzeichneten Verpflichtungen ergriffen haben. Diese so genannten Staatenberichte werden veröffentlicht.

26. Die Charta sieht weiterhin die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigenausschusses vor. Dieser besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee des Europarats aus einer Liste von Persönlichkeiten höchster Integrität ausgewählt wird. Das deutsche Mitglied in dem Gremium ist Professor Dr. Stefan Oeter vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Dieser Sachverständigenausschuss prüft die von den Staaten vorgelegten Berichte und macht sich vor Ort ein Bild über die praktische Umsetzung der Verpflichtungen. Hierzu informiert sich der Ausschuss bei den Sprachgruppen, den dortigen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen zuständigen Gremien. Gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen erarbeitet der Ausschuss für das Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit Vorschlägen, die seines Erachtens an die betreffenden Staaten zu richten sind.

27. Das Ministerkomitee kann nach Prüfung des Berichts des Sachverständigenausschusses beschließen, an die Staaten Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis mit den aus der Sprachencharta erwachsenen Verpflichtungen zu richten. Von dieser Möglichkeit wurde im Falle des ersten und zweiten Staatenberichtes Gebrauch gemacht.

28. Der Generalsekretär des Europarats muss der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Charta vorlegen. Damit ist durch die Charta abgesichert, dass die europäischen Parlamentarier über ihre Umsetzung informiert sind und gegebenenfalls für die Veranlassung geeigneter nationaler Maßnahmen den notwendigen politischen Druck ausüben können.

29. In Erfüllung seiner völkerrechtlichen Berichtspflicht hatte Deutschland dem Europarat den ersten Staatenbericht am 7. Dezember 2000 vorgelegt. Anschließend erfolgte das oben dargestellte Monitoringverfahren bis hin zu den Empfehlungen des Ministerkomitees.

30. Am 7. April 2004 hat Deutschland dem Generalsekretär des Europarats seinen zweiten Staatenbericht vorgelegt⁶.

31. Der Sachverständigenausschuss hat sich vom 13. bis 17. September 2004 in Gesprächen mit Vertretern einiger Regional- bzw. Minderheitensprachen und Vertretern deutscher Behörden ein Bild von der praktischen Umsetzung gemacht. Standen bei den Vor-Ort-Besuchen 2001 im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes im Fokus des Sachverständigenausschusses, so waren es aus schleswig-holsteinischer Sicht dieses Mal die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Nordfriesisch. Die Erörterung mit den Behördenvertretern fand am 16. September 2004 in Hamburg statt. Schleswig-Holstein war dort durch die damalige Minderheitenbeauftragte und Beauftragte für Niederdeutsch, den Minderheitenreferenten der Staatskanzlei, den Leiter des Zentrums für Niederdeutsch in Leck sowie einen Verwaltungsbeamten des Amtes Bökingharde vertreten. Der Sachverständi-

⁶ Bundestagsdrucksache 15/3200 vom 18.05.2004

genausschuss hatte ausdrücklich um die Teilnahme eines regionalen Vertreters gebeten, um sich ein Bild über die praktischen Erfahrungen zum Umgang der friesischen Sprache zwischen Bürger und Verwaltung machen zu können.

32. Auf der Grundlage des zweiten Staatenberichts sowie durch die Vor-Ort-Gespräche hat der Sachverständigenausschuss seinen Bericht gefertigt. Der Bericht wurde am 16. Juni 2005 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats gemäß Artikel 16 der Charta vorgelegt.

33. In seinem zweiten Bericht hat sich der Sachverständigenausschuss auf jene Verpflichtungen und Punkte konzentriert, die im ersten Prüfungszyklus Anlass zu besonderen Problemen gegeben haben. Dies waren insbesondere Verpflichtungen, die zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt oder nur teilweise bzw. förmlich erfüllt gewesen sind. Auch der Umgang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees ist Gegenstand des Berichts. Nach eigenem Bekunden geht der Bericht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besuche vorherrschten.

34. Im Oktober 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland durch das BMI nochmals eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses abgegeben.

35. Die Empfehlungen des Ministerkomitees wurden am 1. März 2006 verabschiedet.⁷ Einige Empfehlungen betreffen ausdrücklich auch Schleswig-Holstein. Auf die Ausführungen im Abschnitt 4 wird verwiesen.

36. Mit der Vorlage der Empfehlungen des Ministerkomitees am 1. März 2006 begann zugleich die einjährige Frist für die Vorlage des dritten deutschen Staatenberichts.

37. Der dritte Staatenbericht wurde 2006 federführend vom BMI mit den betroffenen Ländern und den Sprachgruppen erarbeitet. Auf einer gemeinsamen Implementierungskonferenz am 23. und 24. Oktober in Berlin wurde die Endfassung des Berichtes erörtert. Aus Schleswig-Holstein haben neben dem Minderheitenreferenten der Staatskanzlei auch Vertreter der dänischen Minderheit (SSF, SSW, DSF) und des Friesenrats (Frasche Rädj) daran teilgenommen. Die niederdeutsche Sprachgruppe war durch den Bundesrat für Niederdeutsch vertreten. Für Romanes waren Vertreter des Zentralrats deutscher Sinti und Roma und der Sinti Allianz Deutschland anwesend.

Der Staatenbericht wurde im Februar 2007 dem Europarat zugeleitet. Das BMI hat den Bericht auf seiner Internetseite veröffentlicht.

⁷ Vgl. Fußnote 4

3 Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein

3.1 Dänisch

50. Dänisch wird traditionell in Schleswig-Holstein von der dänischen Minderheit gesprochen. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde leben. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

51. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische Sprache zum ganz überwiegenden Teil. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - Niederdeutsch. In der unmittelbaren Grenzregion sprechen die Angehörigen der dänischen Minderheit auch Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen. Angehörige der dänischen Minderheit benutzen die dänische Sprache im privaten Bereich und innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen und Kindergärten sind von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

52. In Schleswig-Holstein leben auch rund 6.350 dänische Staatsangehörige⁸, die teilweise und adressatenbezogen die dänische Sprache verwenden. Eine besondere Bedeutung hat die dänische Sprache aber auch für die Mehrheitsbevölkerung, insbesondere im Landesteil Schleswig. Als Sprache des Nachbarlandes ist Dänisch unter touristischen und wirtschaftlichen Aspekten, zum Beispiel in Flensburg, bedeutsam. Für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt gewinnen Dänischkenntnisse zunehmend an Bedeutung. Dänisch wird daher auch im öffentlichen Schulwesen und in der Erwachsenenbildung vermittelt.

3.2 Nordfriesisch

60. Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen

⁸ Quelle: Ausländerzentralregister (Stand 31.12.2005)

entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen.

61. In Schleswig-Holstein wird Nordfriesisch gesprochen. Das Nordfriesische besteht aus zwei Dialektgruppen mit neun Mundarten. Sechs Mundarten - das so genannte Festlandsnordfriesisch⁹ - werden an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei Mundarten¹⁰ - das so genannte Inselnordfriesisch - auf den küstennahen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Dialekte erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die vermutlich von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht.

62. Die verbleibenden sechs nordfriesischen Dialekte sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

63. Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf 50.000 bis 60.000 Personen geschätzt; das ist ein Drittel der Bevölkerung dieser Region, die im Wesentlichen mit dem Kreis Nordfriesland identisch ist. Von ihnen sprechen etwa noch 8.000 bis 10.000 Menschen Nordfriesisch, weitere 10.000 bis 20.000 sollen passive Sprachkenntnisse haben. Damit gehört Nordfriesisch zu den kleinsten Sprachen in Europa.

64. Die friesische Sprache ist für die friesische Volksgruppe das wichtigste Identifikationsmerkmal. Nordfriesisch als Familien- und Alltagssprache hat sich insbesondere auf den Inseln und im Raum Risum-Lindholm erhalten. Auf Eiderstedt, den Halligen und einigen Festlandsharden wird auch Niederdeutsch gesprochen.

65. Seit 1965 besteht beim BMI ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu verhandeln. Auf Wunsch der friesischen Volksgruppe (Nordfriesen in Schleswig-Holstein und Saterfriesen in Niedersachsen) hat das BMI 2005 ein entsprechendes Gremium für die Friesen in Deutschland geschaffen. Das Gremium unter dem Vorsitz des Bundesminderheitenbeauftragten befasst sich auch mit Sprachenfragen.

⁹ Wiedingharder (freesk), Bökingharder (frasch), Karrharder (fräisch), Nordergoesharder (fräisch, freesch), Mittelgoesharder (freesch), Halligfriesisch (freesk)

¹⁰ Syltring (sölring), Föhring-Amring (fering-öömring), Helgoländisch (halunder)

Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein in dem Gremium ist die Minderheiten- und Kulturbeauftragte des Ministerpräsidenten.

66. Wichtig für die Fortentwicklung der friesischen Sprache ist auch die seit dem Jahr 2000 erfolgende finanzielle Förderung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Bis 2006 wurden rund 1,6 Mio. € zur Verfügung gestellt. Viele dieser Projektmittel werden auch für Sprachfördermaßnahmen eingesetzt. Zum Beispiel wurden für Projekte einer generationsübergreifenden friesischen Spracharbeit zwischen 2002 und 2006 rund 204 T€ bewilligt. Weitere Mittel wurden für die Sprachförderung in Kindergärten, das Projekt „Mehrsprachigkeit in der Spracherwerbsphase“ sowie für die wissenschaftliche friesische Sprachforschung bereitgestellt.

3.3 Romanes

70. Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen Angehörigen dieser Volksgruppen. Romanes wird in Deutschland schätzungsweise von 60.000 Sinti und 10.000 deutschen Roma gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die in verschiedenen Varianten gesprochen wird.

71. In Schleswig-Holstein leben nach Angaben des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma schätzungsweise 5.000 deutsche Sinti und Roma. Wohnschwerpunkte bilden die großen Städte Kiel und Lübeck sowie das Hamburger Randgebiet.

72. Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit wünschen keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes wird daher weder in der Schule unterrichtet noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Eine Unterschutzstellung nach Teil III der Charta durch die Übernahme ganz konkreter Bestimmungen ist daher faktisch nicht möglich. In Schleswig-Holstein wird Romanes daher wie in den anderen Ländern – mit Ausnahme von Hessen – nach Teil II der Charta geschützt. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich nicht aus.

3.4 Niederdeutsch

80. Niederdeutsch oder Plattdeutsch¹¹ ist die traditionelle Sprache des deutschen Nordens. Soweit die geschichtliche Kenntnis zurückreicht, haben sich die Menschen in Norddeutschland immer dieser Sprache bedient; Form

¹¹ Beide Begriffe werden in diesem Bericht synonym in Bezug auf die Bezeichnung der Sprache verwendet.

und Funktion haben sich jedoch seither gewandelt. Zur ausführlicheren Darstellung der historischen Entwicklung wird auf den Sprachchartabericht 2003 verwiesen.

81. Niederdeutsch wird heute traditionell in acht Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Dabei gehören Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit ihrer ganzen Fläche, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nur mit Teilen davon zum niederdeutschen Sprachgebiet. In den einzelnen Landschaften dieses Sprachraums werden mehr oder weniger unterschiedliche lokale bzw. regionale Varianten des Niederdeutschen gesprochen, und zwar generell als eine der Standardsprache Hochdeutsch nachgeordnete Zweitsprache, in der Regel nur für private Zwecke. Der Umfang des Sprachgebrauchs ist regional sehr unterschiedlich. So ist das Niederdeutsche in küstennahen Regionen seit langem ungleich lebendiger als im Binnenland und im ländlichen Bereich weiter verbreitet als in den Städten.

82. Die unterschiedliche geografische Verbreitung und damit Bedeutung in den Ländern spiegelt sich auch im Schutzzumfang wider. In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie den Flächenstaaten Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wird Niederdeutsch nach Teil III geschützt. In den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erfolgt ein Schutz nach Teil II.

83. Insgesamt ist das Bemühen um den Erhalt des Niederdeutschen unverkennbar. Zum Erfolg dieser Arbeit hat die zunehmende, insbesondere auch finanzielle Unterstützung durch Länder, Kommunen und andere Institutionen nachhaltig beigetragen.

84. Auf Bundesebene gibt es seit 2006 einen Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim BMI. Damit hat der Bund nunmehr auch für diese Sprachgruppe ein entsprechendes Gremium eingerichtet. Schleswig-Holstein ist in dem Ausschuss durch die Minderheiten- und Kulturbeauftragte des Ministerpräsidenten vertreten.

85. Ein besonderes Problem für das Niederdeutsche ergibt sich dadurch, dass keine verlässlichen Aussagen darüber vorliegen, wie viele Menschen diese Sprache noch aktiv oder passiv beherrschen. Nach der einzigen aussagekräftigen Untersuchung, einer Repräsentativ-Erhebung von 1984 für den niederdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland, gaben im Schnitt 56 % der Befragten an, Plattdeutsch sprechen zu können (sehr gut, gut oder ein wenig), während 43 % erklärten, es gar nicht sprechen zu können. 89 % der Befragten gaben an, Plattdeutsch immerhin verstehen zu können, während nur 11 % mitteilten, Plattdeutsch nicht zu verstehen. Für die drei neuen Länder, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, liegen direkt vergleichbare Daten nicht vor, doch wird dort mit einer durchaus ähnli-

chen Sprachlage gerechnet. Mithin wird die Gesamtzahl derer, die sich mehr oder minder gute Kenntnisse des Niederdeutschen zuschreiben, auf ca. acht Millionen Menschen geschätzt.

86. Ganz oben auf der Tagesordnung des Bundesrates für Niederdeutsch steht daher der Wunsch nach einer repräsentativen Untersuchung. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat dem INS für 2007 eine Bundeszuwendung in Höhe von rd. 53 T€ für eine Erhebung mit Publikation zur aktuellen Verbreitung des Niederdeutschen bewilligt. Die inhaltliche Strukturierung der Umfrage liegt bei einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Hochschulvertretern und den Geschäftsführern des INS, die Durchführung der Umfrage soll durch ein renommiertes Hamburger Meinungsforschungsinstitut erfolgen.

87. Es ist trotz aller Bemühungen allerdings zu vermuten, dass die Zahl der Niederdeutsch-Sprecher nach wie vor, trotz des großen privaten Engagements in vielen Vereinen, Laienspielgruppen, Autorenvereinigungen und Dichtergesellschaften und erheblicher staatlicher Förderung, abnimmt. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass die jeweils Älteren die Sprache wegen ihres mangelnden Ansehens und Gebrauchswerts nicht mehr an die Jüngeren weiter gegeben haben und das Interesse bei den Jüngeren nicht mehr so ausgeprägt ist.

88. In Schleswig-Holstein kümmert sich insbesondere der Beirat für Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie die Minderheiten- und Kulturbeauftragte um die Belange des Niederdeutschen. Auch die im Jahr 2000 erfolgte Gründung eines Plattdeutschen Rates für Schleswig-Holstein ist eine wichtige Entscheidung gewesen. Damit steht der Landesregierung ein kompetentes Ansprechgremium zur Verfügung. Die Geschäftsführung für den Plattdeutschen Rat erfolgt durch den SHHB. Zwischen 2000 und 2006 wurden die Wahlen zum Plattdeutschen Rat und die laufende Arbeit mit 24,4 T€ vom Land gefördert.

4 Empfehlungen des Ministerkomitees

90. Das Ministerkomitee des Europarats hat nach dem zweiten Überprüfungszyklus zu Deutschland aufgrund der Bewertungen des Sachverständigenausschusses die nachstehenden Empfehlungen getroffen.

Das Ministerkomitee -

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifikationsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem zweiten periodischen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

- 1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten,*
- 2. Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um:
sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird, den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben, das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagenen Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprache sicherzustellen, die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen, hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden,*

3. *den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für die Sprachen Niederdeutsch, Saterfriesisch und Niedersorbisch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerausbildung zu verbessern,*
4. *ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil II fallen, sicherzustellen,*
5. *entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;*
6. *Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehprogrammen stärker berücksichtigt werden.*

91. Einige dieser Empfehlungen richten sich unmittelbar (auch) an Schleswig-Holstein. Die Bundesregierung hat die Empfehlungen zum Anlass genommen, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen und Notwendigkeiten mit Bund, Ländern und Sprachgruppen zu erörtern. Zu einigen der Empfehlungen hat Deutschland im dritten Staatenbericht Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, ob der Sachverständigenausschuss sich der Argumentation anschließt.

92. Bereits im ersten Überprüfungszyklus (2000 – 2002) hatte der Sachverständigenausschuss festgestellt, dass die wirksame Durchführung einiger Bestimmungen durch das Fehlen spezifischer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen in einigen Bereichen behindert wird. Deshalb wurde vom Ministerkomitee den Behörden nahe gelegt, spezifische Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Verwaltung und Rechtspflege einzuführen.

Diese Empfehlung kollidiert mit dem Bestreben durch Deregulierung die enorme Anzahl von Gesetzesvorschriften abzubauen. Im Übrigen besteht die Auffassung, dass durch den Status der Charta als Bundesgesetz die uneingeschränkte Einhaltung der Charta gewährleistet sei (vgl. Rdn 23). Die Bundesregierung hat deshalb die bereits im zweiten Staatenbericht dargelegte Ansicht auch im dritten Staatenbericht aufrechterhalten, dass in Deutschland keine rechtlichen, sondern ganz überwiegend praktische Fragen wie die Finanzierbarkeit bei der ohnehin defizitären Situation der öffentlichen Haushalte bei der faktischen Umsetzung oder Inanspruchnahme der Charta-Verpflichtungen im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung hat der Sachverständigenausschuss das Friesisch-Gesetz in Schleswig-Holstein ausdrücklich als positives Beispiel herausgestellt.

93. Bezüglich der zweiten Empfehlung wurde dem Europarat im dritten Staatenbericht mitgeteilt, dass sich Bund und Länder der Bedeutung des Bildungsbereichs zum Erhalt und zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen bewusst sind. Allerdings muss die Sprachpolitik insbesondere den Nachfragebedarf aus den Sprachgruppen selbst nach entsprechenden Unterrichtsangeboten in Verhältnis zu den angemessenen administrativen Maßnahmen setzen. Genauso wichtig wie eine angemessene schulische Infrastruktur ist aber eine ausgewogene allgemeine Kulturarbeit, die bei der Sprachgruppe, insbesondere bei der jüngeren Generation, als Zielgruppe der schulischen Ausbildung, das Bewusstsein zur eigenen Sprache fördert und erst dadurch entsprechenden Nachfragebedarf nach schulischer Ausbildung überhaupt entstehen lässt. Nach gegenwärtigen Erfahrungen bleibe der Nachfragebedarf teilweise hinter den angebotenen schulischen Möglichkeiten zurück.

Die Synergieeffekte zwischen Kulturförderung und schulischen Maßnahmen einerseits und das hieraus resultierende Spannungsfeld andererseits sind von den Behörden im Rahmen der schulischen Planung zu beachten. Auch die Charta hat dieses Spannungsfeld erkannt und in den hier in Frage stehenden Bestimmungen entsprechende schulische Maßnahmen dann vorgesehen, soweit die Anzahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. Die Behörden ihrerseits müssen weiterhin bemüht sein, die Maßnahmen auf beiden Feldern in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen und auf entsprechende Entwicklungen zu reagieren.

Zu den beiden Schleswig-Holstein konkret betreffenden Bereichen dieser Empfehlung zu Nordfriesisch (Verstetigung des Bildungsangebotes an weiterführenden Schulen) und Niederdeutsch (Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden und klare Richtlinien) wird auf die Ausführungen im Abschnitt 5 verwiesen.

94. Die dritte Empfehlung betrifft von den in Schleswig-Holstein geschützten Sprachen nur Niederdeutsch. Die Hochschulsituation für Niederdeutsch wird unter den Rdn 271 bis 279 ausführlich dargestellt.

95. Die vierte Empfehlung bezieht sich nur am Rande auf Schleswig-Holstein, da bis auf Romanes alle anderen Sprachen nach Teil III geschützt werden. Die Vermittlung von Romanes als eigenständiges Unterrichtsfach wird von der Minderheit nicht gewünscht. Insoweit beschränken sich Aktivitäten des Landes in diesem Bereich auch nur auf Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen von Sinti- und Romakindern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Mediatorinnenprojekt an Kieler Schulen zu nennen (vgl. Rdn 235).

96. Zu der fünften Empfehlungen des Ministerkomitees, entschlossene

Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen, vertritt Deutschland im dritten Staatenbericht folgende Position: Deutschland betrachtet „die Möglichkeit zur Nutzung der Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und den Justizbehörden als wichtiges Element zum Erhalt und Förderung der Sprachen. Im Rahmen des wirtschaftlich möglichen wurden solche Nutzungsmöglichkeiten auch geschaffen. Unter den gegebenen Bedingungen der öffentlichen Haushalte würde eine Empfehlung, durch strukturpolitische Maßnahmen eine zusätzliche Nachfrage zu erzeugen, allerdings erheblichen Zweifeln begegnen.“ Dieser Auffassung ist aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich zuzustimmen.

Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Schleswig-Holstein durch das Friesisch-Gesetz der Empfehlung bereits nachgekommen ist.

97. Eine stärkere Medienpräsenz von Minderheiten- und Regionalsprachen ist auch eine Forderung der Sprachgruppen selbst. Die Empfehlung des Ministerkomitees Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehsendungen stärker berücksichtigt werden, stößt allerdings an Grenzen. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Rundfunk- und Pressefreiheit hat Deutschland Verpflichtungen aus Artikel 11 der Charta ausschließlich in der Alternative der "Ermutigung" übernommen.

Bund und Länder sehen im Ergebnis nur sehr begrenzte Möglichkeiten, durch wirtschaftliche Anreize, die Bereitschaft zu einer stärkeren Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und von Minderheitensprachen zu erzeugen. Grund dafür ist u. a., dass Programmentscheidungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einschaltquote und damit von Werbeeinnahmen getroffen werden, die durch öffentliche Subventionierung geringfügig nachgefragter Programme kaum auszugleichen wären. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 verwiesen.

5 Umsetzung der Charta in Schleswig-Holstein

5.1 Allgemeines

100. Die übernommenen Einzelverpflichtungen aus Teil III für die in Schleswig-Holstein geschützten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch ergeben sich aus Anlage 3. Für Dänisch und Niederdeutsch sind dies jeweils 35 Verpflichtungen. Mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat Schleswig-Holstein für Nordfriesisch die Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. g) auch formal übernommen. Damit gelten für Nordfriesisch derzeit 36 Verpflichtungen. Romanes wird nach Teil II geschützt. Aufgrund der Besonderheiten - Weitergabe der Sprache nur innerhalb der Familie - konnte das Quorum von 35 Verpflichtungen für einen Schutz nach Teil III bisher nicht erreicht werden.

101. Der Sachverständigenausschuss klassifiziert die Umsetzung in vier Kategorien. Vollständig umgesetzte Verpflichtungen werden als „erfüllt“ bezeichnet; das Gegenstück sind die „nicht erfüllten“ Verpflichtungen. Umsetzungsstände dazwischen werden als „teilweise erfüllt“ oder „förmlich erfüllt“ bezeichnet. Hier gibt es nach Auffassung des Ausschusses noch Möglichkeiten für eine verbesserte Implementierung. Aus Sicht der Landesregierung wird dies teilweise anders bewertet. So werden sowohl vom Sachverständigenausschuss als auch den Sprachgruppen bei einzelnen Verpflichtungen aus Artikel 10 (Verwaltung) Umsetzungsansprüche formuliert, die durch die eingegangene Verpflichtung nicht zwangsläufig sind. Anders ausgedrückt: Während die Landesregierung die Verpflichtung als umgesetzt und damit erfüllt betrachtet, werden vom Ausschuss weitergehende Anstrengungen erwartet.

102. Vergleicht man die Ergebnisse der beiden bisherigen Monitoringzyklen, so ergibt sich für Schleswig-Holstein und seine nach Teil III geschützten Sprachen eine deutliche Verbesserung im Erfüllungsgrad. Dies liegt zum Teil an tatsächlichen Fortschritten, zum anderen aber auch daran, dass Missverständnisse ausgeräumt und Klarstellungen gegenüber dem Sachverständigenausschuss zu einer positiveren Bewertung geführt haben.

103. Entwicklung für Dänisch

	1. Monitoring 2000 bis 2002	2. Monitoring 2003 bis 2006
Verpflichtungen	35	35
erfüllt	25	30
teilweise / förmlich erfüllt	4	1
nicht erfüllt	6	4

Der Umsetzungsstand für Dänisch war bereits nach dem ersten Monitoringzyklus gut und hat sich seitdem noch etwas verbessert. Diese insgesamt gute Situation ist insbesondere durch die nahezu vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 8 (Bildung) und Artikel 12 (Kulturförderung) begründet. Defizite werden im Medienbereich gesehen, wo allerdings die Einflussmöglichkeiten des Landes aufgrund der Staatsferne des Rundfunks begrenzt sind.

104. Entwicklung für Nordfriesisch

	1. Monitoring 2000 bis 2002	2. Monitoring 2003 bis 2006
Verpflichtungen	35	36
erfüllt	18	24
teilweise / förmlich erfüllt	9	8
nicht erfüllt	8	4

Für Nordfriesisch sieht der Sachverständigenausschuss Fortschritte im schulischen Bereich. Allerdings führen diese Verbesserungen lediglich zu einer Klassifizierung der Verpflichtungen als teilweise bzw. förmlich erfüllt. Verbessert hat sich auch die Bewertung für die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art 10 (Verwaltung). Im Kulturbereich sind die übernommenen Verpflichtungen fast vollständig umgesetzt. Die größten Defizite bestehen auch für Nordfriesisch im Medienbereich.

105. Entwicklung für Niederdeutsch

	1. Monitoring 2000 bis 2002	2. Monitoring 2003 bis 2006
Verpflichtungen	35	35
erfüllt	17	20
teilweise / förmlich erfüllt	8	10
nicht erfüllt	10	5

Im Verhältnis zu den beiden Minderheitensprachen wird die Situation für Niederdeutsch vom Sachverständigenausschuss relativ am schlechtesten eingeschätzt. Zwar hat sich auch hier die Situation weiter verbessert. Die Zahl der nicht erfüllten Verpflichtungen konnte halbiert werden. Am positivsten ist die Situation für die Bereiche Verwaltung und Kultur. Alle Verpflichtungen aus diesen Bereichen werden zumindest als förmlich oder teilweise erfüllt eingestuft. Defizite werden im Bildungs- und Medienbereich gesehen.

5.2 Einzelverpflichtungen nach Teil III

5.2.1 Artikel 8 (Bildung)

200. Artikel 8 umfasst Bestimmungen aus dem Bildungsbereich (Kindergarten - Schule - Hochschule - Erwachsenenbildung). Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a bis f sind als alternative und gestufte Verpflichtungen ausgewiesen.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch (10): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;

Nordfriesisch (9): Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Niederdeutsch (9): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iii; c iii; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Romanes (2): Art. 8 Abs. 1 g; h.

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit. Die Umsetzung der Bestimmungen ist damit insbesondere eine Angelegenheit der Länder.

201. Die dänische Minderheit hat das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Artikel 8 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden zudem die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten.

Von den zehn übernommenen Verpflichtungen aus Artikel 8 bewertete der Sachverständigenausschuss bereits nach dem ersten Monitoringverfahren neun als erfüllt. Lediglich die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe i) wurde als nicht umgesetzt bewertet. An dieser Situation hat sich auch nach dem zweiten Monitoringverfahren nichts geändert.

5.2.1.1 Vorschulische Erziehung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden

Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

202. Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der vorschulischen Erziehung. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf vorschulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Niederdeutsch die Variante iv übernommen. Für Nordfriesisch wurden die Varianten iii und iv übernommen, die je nach örtlicher Situation angewendet werden und damit im Sinne des Quorums als eine Verpflichtung gelten.

Dänisch

203. Im Rahmen der vorschulischen Erziehung gibt es im Landesteil Schleswig Dänisch-Angebote in Kindertageseinrichtungen der dänischen Minderheit aber auch in Einrichtungen anderer Träger.

204. Der Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) betreute als Träger der Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 (2002/2003) 55 (57) Kindertagesstätten, die jeweils zum 1. September von 1.882 (1870) Kindern besucht wurden. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

Der dänische Schulverein wird für seine KiTa-Arbeit mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse werden gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit dem Erlass zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege aus dem Jahr 2006 gewährt.

205. Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen zuständig. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Seit 2004 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von

Kindertageseinrichtungen, die ein dänischsprachiges Angebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln.

206. Nach Schätzungen wird gegenwärtig ca. 540 Kindern außerhalb von Einrichtungen der dänischen Minderheit die dänische Sprache vermittelt. Seit 1998 wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS) im Rahmen eines Sprachen-Begegnungskonzepts in sieben Kindergärten Dänisch angeboten. Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form statt und sind abhängig davon, welche Dänisch sprechenden Personen zur Verfügung stehen. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung (täglich gruppenübergreifendes Angebot, Immersionsmethode, Ansatz über das Spiel, zusätzlicher Einsatz von Ehrenamtlichen durch native speaker).

207. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Nordfriesisch

208. Die Planungs- und Gestaltungsverantwortung für die Kindertageseinrichtungen obliegt den Trägern der örtlichen Jugendhilfe. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Die Bedeutung der Minderheiten- und Regionalsprachen wurde auch in die "Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen" aufgenommen.

209. Nach Auskunft des Friesenrats (Frasche Rädj) wurden 2006 in 16 Kindergärten von zehn unterschiedlichen Trägern friesische Sprachangebote vorgehalten. Die Anzahl der Einrichtungen hat sich damit gegenüber dem Sprachenchartabericht 2003 um zwei von 14 auf 16 erhöht. Derzeit erhalten rund 660 Kinder friesische Sprachangebote. Die Angebote variieren von einer halben Wochenstunde durch externe friesische Betreuerinnen bis hin zur ganztägigen Friesischarbeit durch ausgebildete Erzieherinnen. Die meisten Kindergärten bieten an einem oder zwei Tagen pro Woche Friesischaktivitäten an. Die Friesischvermittlung in den Kindergärten ist freiwillig.

Außerdem gibt es regionale Unterschiede. Während der Schwerpunkt der Friesischarbeit auf der Insel Föhr in der Festigung und Verbesserung der vorhandenen Sprachkenntnisse der Kinder liegt, ist die Friesischarbeit in allen anderen Gebieten Nordfrieslands v. a. auf das Erlernen des Friesischen als Zweitsprache ausgerichtet, da die meisten Familien in diesen Gemeinden das Friesische nicht mehr als Alltagssprache benutzen.

210. Mit Projektmitteln des Bundes hat der Friesenrat (Frasche Rädj) unter anderem Wochenendseminare für Erzieherinnen, Mütter und interessierte Frauen veranstaltet. Im Mittelpunkt der Seminare stand die Vermittlung friesischer

scher Sprachkenntnisse im Kindergartenbereich. Ziel des Friesenrats (Frasche Rädj)s ist es, in möglichst vielen Kindergärten friesische Gruppen einzurichten. Um Eltern eine Entscheidungshilfe bei der Wahl eines friesischen Kindergartens oder für die Teilnahme am Friesischunterricht in der Schule zu geben, hat der Friesenrat (Frasche Rädj) 2001 eine mit Bundesmitteln finanzierte Broschüre „Friesisch in Kindergarten und Schule“ herausgegeben.

211. Auch nach dem zweiten Monitoringverfahren sieht der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nur zum Teil als erfüllt an. Kritisiert wird vor allem, „dass es kein systematisches Verfahren gibt, wodurch die Bereitstellung von vorschulischen Unterrichtsangeboten für Nordfriesisch überall dort, wo Bedarf besteht, gewährleistet wird“. Die Landesregierung betrachtet die Umsetzung dem gegenüber als erfüllt, da selbst dort, wo die Eltern dies nicht verlangen, im vorschulischen Bereich Friesischangebote gemacht werden.

Niederdeutsch

212. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen zuständig. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Seit 2004 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein niederdeutsches Angebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln.

213. Die Aufnahme des Niederdeutschen in das Angebot der Kindertagesstätten ist also freiwillig. Niederdeutsch wird nach wie vor in vielen Kindertageseinrichtungen vor allem durch die eigene Sprachkompetenz der Erzieherinnen und Erzieher an die Kinder weiter vermittelt. Eltern, Lehrer und andere „Niederdeutsch-Freunde“ tragen auf ehrenamtlicher Basis viel zur Deckung des diesbezüglichen Bedarfs bei. In einigen Kindertagesstätten arbeiten „Adoptiveltern“, die Niederdeutsch sprechen, regelmäßig mit den Kindern. Die unternommenen Anstrengungen zur Förderung dieser Sprache haben zu einem wachsenden Interesse an einer zweisprachigen pädagogischen Arbeit geführt. Die vorhandenen zweisprachigen Kindergärten haben eine breite Akzeptanz gefunden und die Nachfrage seitens der Eltern nimmt zu.

214. Die Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Leck und in Ratzeburg, die vom Land eingerichtet wurden und finanziert werden, leisten wertvolle Unterstützungsarbeit. Über die ZfN wird in den Kindertagesstätten Hilfestellung gegeben, Niederdeutsch in die Kindergartenarbeit aufzunehmen. Sie sorgen unter anderem für die Fortbildung von Erzieherinnen und Erzieher sowie für Unterstützung in Bezug auf die Anwendung der Immersionsmethode in Kindergärten. Hierbei sprechen die Erzieherinnen mit den Kindern ausschließlich in der

Zweitsprache. Für Kindertagesstätten, in denen keine Plattdeutsch sprechenden Erzieherinnen vorhanden sind, werden Patenschaften von externen Personen vermittelt.

215. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoring als erfüllt betrachtet.

Romanes

216. Schleswig-Holstein hat keine Verpflichtungen übernommen. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen, soweit dies überhaupt geschieht, die Kindertageseinrichtungen der Mehrheitsbevölkerung. Romanes wird dort nicht vermittelt. Dies wird auch nicht gewünscht. Auf die Ausführungen zum Schulbereich wird verwiesen.

5.2.1.2 Grundschulunterricht

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“*

218. Absatz 1 Buchstabe b betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der Grundschule. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf den Grundschulunterricht im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Nordfriesisch die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet.

Dänisch

219. Nach Artikel 8 Abs. 4 der Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

220. Träger für das Schulwesen der dänischen Minderheit ist der DSF. Er betreibt 49 Schulen mit 5.663 Schülerinnen und Schülern (Haushaltsjahr 2007). Das Gros der dänischen Schulen umfasst die Grundschule und die Klassenstufen 5 und 6 der Orientierungsstufe, die damit schulartübergreifend ist.¹²

Über 98 v. H. der Schülerinnen und Schüler haben vor der Einschulung einen dänischen Kindergarten besucht. Die Fächer Dänisch und Deutsch werden als Muttersprache unterrichtet. In allen übrigen Fächern ist die Unterrichtssprache Dänisch.

Im rechtlichen Sinne sind die dänischen Schulen staatlich anerkannte Ersatzschulen, d. h. sie vermitteln entsprechende Qualifikationen und Abschlüsse wie die öffentlichen Schulen. Für die Angehörigen der dänischen Minderheit sind sie die Regelschulen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Rdn 229.

Das dänische Schulwesen wird vom Land gemäß Doppelhaushaltsbeschluss für das Jahr 2007 mit 26,2 Mio. € und für das Jahr 2008 mit 26,6 Mio. € gefördert.

221. In seinem ersten Bericht sah der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als zurzeit erfüllt an. Bei seiner Einschränkung hatte sich der Ausschuss von der damaligen Diskussion einer Haushaltskürzung für die Ersatzschulen, und damit auch für die dänischen Schulen, leiten lassen.

Inzwischen wurde mit dem Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 die Finanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu geregelt. Für die Schulen der dänischen Minderheit wird danach unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v. H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 aufgewendet wurde zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden. Diese Regelung greift uneingeschränkt ab dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2007. Für die Jahre 2002 und 2003 galt eine Übergangsbestimmung. Ab dem Jahr 2008 werden die Schulen der dänischen Minderheit gefördert wie unter Ziffer 1 der Rdn 222 beschrieben.

¹² Zur Schulentwicklung der dänischen Schulen wird auf den Bildungsbericht für Schleswig-Holstein 2006, S. 57. verwiesen

222. Fragen der künftigen Ausgestaltung der Förderung wurden in einer im Jahr 2002 gebildeten Arbeitsgruppe „Dänische Schulen/Förderung der dänischen Minderheit“ zwischen der Landesregierung, der Minderheitenbeauftragten und dem Dänischen Schulverein beraten. Die in der Federführung des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur stehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe hatte sich nach insgesamt acht Sitzungen im Abschlusskommuniqué vom 24. November 2004 auf die folgenden Eckpunkte verständigt:

1. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen sollte für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes und der Situation des Dänischen Schulvereins geprüft werden, wie für die Schulen der dänischen Minderheit unabhängig vom Bedarf ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. (§ 63 Abs. 5 SchulG) gewährt werden könne, wobei dieser Zuschuss ab dem Haushaltsjahr 2006 auf der Basis der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres berechnet würde und nicht mehr ausschließlich auf den lehrplanmäßigen Unterricht bezogen werden sollte. Landesregierung und Landtag haben beschlossen, diese Regelung ab dem Haushaltsjahr 2008 umzusetzen.

2. Die Arbeitsgruppe hat auch die Frage einer eigenständigen gesetzlichen Regelung der Förderung der Schulen der dänischen Minderheit geprüft. Rechtlich handelt es sich bei den dänischen Schulen um staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Die Schulen der dänischen Minderheit haben aber für die dänische Minderheit eine vergleichbare Bedeutung wie die öffentlichen Schulen für die Mehrheitsbevölkerung. Um diesen minderheitenpolitischen Unterschied zu den übrigen Ersatzschulen in freier Trägerschaft zum Ausdruck zu bringen, hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Regelungen für die dänischen Schulen und die übrigen Schulen in freier Trägerschaft innerhalb des Schulgesetzes in gesonderten Paragraphen oder Absätzen vorzunehmen. Eine entsprechende Regelung ist im neuen Schulgesetz, das am 9. Februar 2007 in Kraft getreten ist, enthalten.

3. Darüber hinaus sind die Schulen der dänischen Minderheit in die Förderung von Ganztagsbetreuungen mit einbezogen.

4. Gleiches gilt für die Förderung von Betreuungsangeboten in der verlässlichen Grundschule.

5. Zudem hat die Arbeitsgruppe eine Umverteilung der vorhandenen Haushaltsmittel bei der Förderung der Investitionskosten für Schulgebäude vorgeschlagen, damit diese der dänischen Minderheit in gleichem Umfang zur Verfügung stehen wie den deutschen Schulen in freier Trägerschaft. Eine schrittweise Umverteilung wird mit dem Haushaltsjahr 2008 eingeleitet.

223. An einigen öffentlichen Schulen im Landesteil Schleswig ist die Wahl von Dänisch als Fremdsprache möglich. Zielgruppen sind die Klassenstufen

drei und vier. Elternwille und Freiwilligkeitsprinzip sind dabei zu wahren. Im Grundschulbereich ist allerdings eine rückläufige Tendenz festzustellen. Diese steht in direktem Zusammenhang mit der Einführung von Englisch in der Grundschule. Es ist zu vermuten, dass sich diese Tendenz noch fortsetzen wird. Im Schuljahr 2002/2003 nahmen noch 374 Schüler und Schülerrinnen am Dänischunterricht teil, im Schuljahr 2004/2005 waren es nur noch 157.

Die dänische Minderheit begrüßt den Ausbau des Dänisch-Unterrichts an öffentlichen Schulen und hält weitere Anstrengungen für nötig, da die Mehrheitsbevölkerung im Grenzland mehrheitlich kein Dänisch spricht.

224. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Umsetzung dieser Verpflichtung als erfüllt.

Nordfriesisch

225. An vielen öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet wird Friesisch schwerpunktmäßig in der Grundschule unterrichtet. In der Regel erfolgt der Unterricht als freiwilliges Angebot - d.h. die Eltern entscheiden darüber, ob ihr Kind mitmacht oder nicht - in den dritten und vierten Klassenstufen. Allerdings steht dieser Unterricht in Konkurrenz zu den Fremdsprachen (vorwiegend Englisch, aber auch Dänisch). Auch an einigen Schulen der dänischen Minderheit gibt es friesische Sprachangebote.

226. In seinem ersten Bericht bewertete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt, da er den Eindruck hatte, dass Friesischunterricht nicht fester Bestandteil der Lehrpläne ist. Er legte den Behörden daher nahe, den Unterricht der nordfriesischen Sprache zumindest für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies verlangen, als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen.

Im zweiten Bericht hat der Ausschuss eingeräumt, dass es nach dieser Verpflichtung nicht erforderlich ist, Nordfriesisch zu einem Pflichtfach zu machen. Es müsse jedoch wenigstens als Wahlpflichtfach angeboten werden. Außerdem hat der Ausschuss betont, dass es aus seiner Sicht besonders wichtig sei, dass diejenigen Schüler, deren Familien dies verlangen, bereits ab dem 1. Schuljahr die Möglichkeit haben, am Nordfriesischunterricht teilzunehmen, damit die Kontinuität der Ausbildung im Anschluss an die vorschulische Erziehung gewährleistet ist.

Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung nunmehr als förmlich erfüllt.

227. Für den dritten Staatenbericht ist dem Sachverständigenausschuss mitgeteilt worden, dass im Schuljahr 2005/06 insgesamt 1.455 Schülerinnen und Schüler an 27 Schulen von 30 Lehrkräften Friesischunterricht erhalten haben.

Im Sinne einer größeren Kontinuität und Nachhaltigkeit des Friesischunterrichts werden im Schuljahr 2006/07 14 Unterrichtsstunden mehr Friesisch erteilt. Entsprechend dem Umstand, dass vermutlich eine Reihe von Eltern Sorge haben, dass ihre Kinder zu sehr belastet werden, ergibt sich, dass Anmeldungen für Friesisch aufgrund des inzwischen verbindlich eingeführten Englischunterrichts an Grundschulen rückläufig sind. So verringerte sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Friesischunterricht teilnehmen, um 179 auf 1276.

Im Übrigen hält die Landesregierung an ihrer Auffassung fest, dass die Tatsache, dass Friesisch in Form eines überwiegend freiwilligen Fremdsprachenunterrichts angeboten wird, nicht kritisch zu betrachten sei. Dass diese Angebote auf das Erlernen von Friesisch als Fremdsprache ausgerichtet sind, ist der Tatsache geschuldet, dass Friesisch als Sprache des täglichen Lebens ganz überwiegend nicht mehr gebräuchlich ist. Aus dem Umstand, dass viele Eltern eher pragmatisch entscheiden, ergibt sich auch der vom Ausschuss bedauerte Tatbestand, dass Friesisch in Konkurrenz zu den ebenfalls in Grundschulen angebotenen Fremdsprachen steht. Obligatorischen Unterricht gegen den erklärten Elternwillen durchzusetzen ist dem Geist der Charta vom Wesen her fremd. Die Landesregierung sieht diese Verpflichtung daher als umgesetzt an, zumal es selbstverständlich ist, dass überall dort, wo Eltern dies verlangen, Friesisch angeboten wird, sofern die Lerngruppe als genügend groß angesehen wird.

228. Ergänzend wird auf die wichtige Bedeutung des friesischen Vorlesewettbewerbs „Lees frisch, freesk, fering, öömrang, sööling“ hingewiesen, an dem sich auch viele Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen beteiligen. Die Öffentlichkeit in Nordfriesland nimmt nach wie vor großen Anteil und die Zeitungen informieren ausführlich.

Niederdeutsch

229. Als Staatszielbestimmung ist der Schutz der niederdeutschen Sprache seit März 1998 in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung verankert. Artikel 9 Abs. 2 lautet: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache“.

230. Für den Schulbereich hat das Bildungsministerium bereits 1992 die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands.

231. Mit dem Inkrafttreten der Lehrpläne 1997 ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgesehen. Diverse Lehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik u. a.) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein. Das Niederdeutsche wird im Grundlagenteil der Lehrpläne sowie an vielen Stellen der Fachlehrpläne ausdrücklich genannt. Zur Umsetzung des Niederdeutschen im Unterricht ist zusätzlich eine Handreichung erschienen.

Auch in der Grundschule wird das Niederdeutsche im Lehrplan thematisiert. So gibt es unter dem Leitthema „Früher und Heute erforschen“ das Thema „Das Niederdeutsche als die Weltsprache des Nordens“ (Hansezeit) und „Landessprache heute kennen lernen“.

Allerdings hat Niederdeutsch nicht den Status eines Unterrichtsfaches.

232. Dieser Umstand ließ den Ausschuss die Umsetzung dieser Verpflichtung zunächst als nicht erfüllt und nach dem zweiten Monitoringverfahren als teilweise erfüllt einstufen. Die Behörden werden angehalten, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Sekundarbereich einen „systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden“.

Romanes

233. Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma verfügt über kein eigenes Privatschulsystem wie die dänische Minderheit. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen öffentliche Schulen.

234. Romanes ist dort allerdings kein Unterrichtsfach. Dies entspricht im Übrigen auch den Wünschen der Minderheit selbst. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma, einschließlich der Dachverbände¹³, spricht sich dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiter zu geben. Auch eine Verschriftung der Sprache ist nicht erwünscht. Es wird die Auffassung vertreten, dass mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt werden soll.

235. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat bisher generell davon Abstand genommen, rein deklaratorisch Verpflichtungen aus Teil III der Charta ohne praktische Relevanz zu übernehmen. Die Landesregierung unterstützt stattdessen ein 1995 begonnenes Projekt zur Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch Einsatz von Erziehungshelferinnen (Mediatorinnen) an Kieler Schulen. Drei Mediatorinnen und eine sozialpädagogische Assistentin sind

¹³ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg, und Sinti-Allianz Deutschland e.V., Köln

derzeit in der Betreuungsmaßnahme eingesetzt. Alle Frauen gehören der Minderheit an. Die Erziehungshelferinnen werden durch den Landesverband Deutscher Sinti und Roma bezahlt, Der Landeszuschuss wurde dafür ab 2000 entsprechend erhöht.

5.2.1.3 Unterricht im Sekundarbereich

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

237. Absatz 1 Buchstabe c betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht im Sekundarbereich. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf schulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten iii und iv, um sie je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ zu erfüllen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet. Für Nordfriesisch wurde die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen.

Dänisch

238. Zu den Grundlagen des Schulsystems der dänischen Minderheit wird auf die Rdn 219 bis 222 verwiesen. Das Schulsystem umfasst Sekundarschulen aller Schularten (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und ein Gymnasium). Außer im Unterrichtsfach Deutsch ist die Unterrichtssprache generell Dänisch auf muttersprachlichem Niveau. Über 60 % der Abiturientinnen und Abiturienten des dänischen Gymnasiums in Flensburg (Duborg-Skole) studieren in Dänemark. Zu ergänzen ist, dass in Schleswig gegenwärtig eine Gesamtschule mit gymnasialem Oberstufenteil in Trägerschaft des dänischen

Schulvereins entsteht. Die Baukosten dafür werden durch einen privaten dänischen Fonds finanziert.

239. Auch an vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schulartenschulen, insbesondere im Landesteil Schleswig, wird Dänischunterricht angeboten. Im Schuljahr 2005/06 haben insgesamt 4.312 Schülerinnen und Schüler daran teilgenommen.

240. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Nordfriesisch

241. Friesischunterricht wird erteilt an den Gymnasien Wyk auf Föhr und Niebüll, an den kombinierten Realschulen Neukirchen und Amrum, an den Grund- und Hauptschulen Risum-Lindholm, Langenhorn und Bredstedt, an der Hauptschule Sylt, an den Grundschulen Niebüll, Föhr-Ost, Föhr-West, Keitum/Morsum, List, Hörnum, St. Nicolai/Westerland, Fahretoft, Husum und Emmelsbüll. Friesischunterricht wird in folgenden Dialekten erteilt: Mooring (Frasch, Freesk), Fering, Sölring, Öömrang und Halunder. An den Schulen der dänischen Minderheit wird an den Standorten Keitum (Sylt), Bredstedt und Risum Friesisch unterrichtet.

Neben Dänisch und Deutsch wird Friesisch als Unterrichtssprache nur an der Risum Skole/Risem Schölj in Risum verwendet; der Friesischunterricht ist hier obligatorisch.

242. In seinem ersten Bericht war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei. Bemängelt wurde damals, dass an den Realschulen im nordfriesischen Sprachgebiet überhaupt kein Friesischunterricht angeboten würde und dass an den Gymnasien ein entsprechendes Angebot nur für die höheren Klassenstufen bestünde.

Durch Mitteilungen im zweiten Staatenbericht hat der Ausschuss seine Auffassung teilweise revidiert und sieht die Verpflichtung nunmehr als teilweise erfüllt an. Allerdings wird im Einklang mit der Sprachgruppe das Angebot an weiterführenden Schulen als nicht zufrieden stellend betrachtet. So wird bemängelt, dass Friesischangebote im Allgemeinen außerhalb des Hauptlehrplans angeboten werden und bei der Beurteilung der gesamten schulischen Leistung wenig ins Gewicht fallen. Insofern bestehen für die Schülerinnen und Schüler kaum Anreize, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Der Ausschuss hat daher die deutschen Behörden bestärkt, „mit ihren Anstrengungen fortzufahren, Nordfriesisch im Sekundarbereich als Wahlgrundkurs anzubieten“.

243. Das Bildungsministerium betont, dass wo immer bisher Friesischunter-

richt gewünscht worden ist, die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt worden sind.

244. Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 startete auf Sylt ein Projekt der Hauptschule Sylt und der Realschule Westerland mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit des Friesischunterrichts über die Grundschulzeit hinaus zu erhöhen. Vorgesehen waren während der Orientierungsstufe friesischsprachige Projekte, die das Interesse am Friesischunterricht wach halten und die Sprachvoraussetzungen dafür legen sollten, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Realschule Friesisch alternativ zu Französisch angeboten werden könnte; Hauptschülerinnen und Hauptschüler hätten das Angebot als Wahlpflichtkurs ebenfalls nutzen können. Realschülerinnen und Realschüler hätten dann auch den Abschluss mit Friesisch als zweiter Fremdsprache ablegen können. Das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein hatte die dafür notwendige rechtliche Grundlage mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung geschaffen.

Das Projekt begann mit zwei schulartgemischten Gruppen (insgesamt 30 Kinder) in Klasse 5, die jeweils 2 Stunden pro Woche Friesischunterricht erhielten. Die Grundschulen der Inseln und die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden Schulen hatten für das Projekt geworben. Im Schuljahr 2006/07 hat sich die Realschule mangels Interesse von Schülerinnen und Schülern und deshalb fehlenden neuen Anmeldungen nicht mehr an dem Projekt beteiligt. Die Hauptschule setzt das Projekt in Klasse 6 fort und hat auch mit einem neuen Kurs in Klasse 5 begonnen.

Niederdeutsch

245. Auch für den Sekundarbereich ist der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 bindend und bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands. Die Schulen sind also verpflichtet, das Niederdeutsche in den Unterricht einzubringen. Allerdings variiert die Zahl der Unterrichtsstunden von Schule zu Schule und hängt auch von der vorhandenen Sprachkompetenz der Lehrkräfte ab. Die Fachaufsicht für Niederdeutsch verfolgt die Umsetzung des Erlasses und führt dieses in engem Kontakt mit den Kreisschulämtern durch.

246. In seinem ersten Bericht war der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist, insbesondere weil ihm keine ausreichenden Informationen über den Umfang des Niederdeutschunterrichts an Sekundarschulen vorlagen.

Nach dem zweiten Monitoringverfahren erachtet der Ausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er hält die Behörden aber an, „ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Sekundarbereich einen systematischen Unterricht in Nieder-

deutsch im Sinne dieser Verpflichtung zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden“.

247. Die Landesregierung sieht - wie bisher - die Verpflichtung als erfüllt an. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Niederdeutsch kein Pflichtfach ist, hat sich die Landesregierung ausschließlich dazu verpflichtet, Niederdeutsch als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen. Mit den Lehrplänen, die mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft getreten sind, ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgeschrieben. Diverse Fachlehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein. Verbindliche Aufgabe der Schule ist es, in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen. Daneben soll die Schule die Fähigkeit, Niederdeutsch zu sprechen, fördern und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermutigen. Praktische Hilfen für die Einbringung des Niederdeutschen in den Unterricht geben das IQSH mit den „Handreichungen für Niederdeutsch in den Lehrplänen“ und die Zentren für Niederdeutsch mit der Erstellung von niederdeutschen Lehr- und Lernmitteln. Diese Art von Vorschrift und Hilfe ergibt eine Basis für die Arbeit in den Schulen des Landes.

248. Eine Umfrage zu Niederdeutsch in den Schulen aus dem Jahr 2006 deren Ergebnisse wegen der niedrigen Rücklaufquote im ersten Anlauf allerdings noch nicht als repräsentativ gelten können, zeigen, dass die Zahl der Lehrkräfte, die Niederdeutsch aktiv beherrschen, gering ist, dass die Zahl derer, die Niederdeutsch verstehen, allerdings dreimal so hoch ist. Deutlich wird darüber hinaus, dass Niederdeutsch vor allem in den Fächern Deutsch, Heimat- und Sachkunde, Religion, Musik, Geschichte, Erdkunde zum Tragen kommt.

249. Ergänzend wird mitgeteilt, dass die jährlichen plattdeutschen Vorlesewettbewerbe nach wie vor einen wichtigen Bestandteil für das Niederdeutsche in der Schule darstellen. Alle zwei Jahre wird der Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ von den Sparkassen in Zusammenarbeit mit dem SHHB und den Büchereien im Lande durchgeführt. Im Schuljahr 2005/2006 haben sich 450 Schulen daran beteiligt. 46.000 Lesehefte wurden verteilt.

250. Seit 2005 werden durch einen gemeinsam vom Landtagspräsidenten und der Bildungsministerin ausgelobten Wettbewerb Schulen mit dem „Niederdeutsch-Schulsiegel“ ausgezeichnet. Gewürdigt werden herausragende Leistungen und Bemühungen um die niederdeutsche Sprache und Kultur im und außerhalb des Unterrichts. Im Schuljahr 2005/2006 haben sich 30 Schulen beteiligt. Sechs Schulen wurden von einer unabhängigen Jury aus Wissenschaftlern, Politikern, Pädagogen und Vertretern des Bildungsministeriums als Preisträger ausgewählt und am 5. Januar 2006 im Landeshaus ausgezeichnet.

5.2.1.4 Berufliche Bildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder“*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

255. Absatz 1 Buchstabe d betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Variante iii übernommen. Für Nordfriesisch und Niederdeutsch wurde die Verpflichtung nicht förmlich übernommen.

Dänisch

256. Die Landesregierung sieht die Verpflichtung dadurch umgesetzt, dass Dänisch in Bildungsgängen der Berufsfachschulen, der Fachschulen und der Berufsschule im Rahmen des Berufs übergreifenden Unterrichts als mögliche Fremdsprache angeboten wird.

Im Fachgymnasium, zukünftig als Berufliches Gymnasium bezeichnet, ist Dänisch eine der möglichen Fremdsprachen. Im Schuljahr 2004/05 nahmen insgesamt 353 Schülerinnen und Schüler am Dänischunterricht teil.

Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

257. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Nordfriesisch

258. Seit Februar 2003 wird Friesisch als Wahlpflichtfach mit bis zu vier Wochenstunden an der Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll (Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern), einer Abteilung der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll, angeboten. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Schule und dem Friesenrat (Frasche Rädj) geschlossen. Der zurzeit (2007) stattfindende Kurs hat 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Eine Übernahme dieser Verpflichtung für Friesisch ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Niederdeutsch

259. Die Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll hat als erste berufliche Schule in Schleswig-Holstein Niederdeutsch in die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern aufgenommen. Seit dem Sommersemester 2000 wird dort Niederdeutsch in Wahlpflichtkursen angeboten. Ziel ist es, in den Kindertagesstätten, in denen die Regionalsprache das vorschulische Angebot prägt, sowohl die pädagogische als auch die sprachliche Kompetenz anzubieten. Die gezielte Schulung zukünftiger Erzieherinnen und Erzieher erfolgt insbesondere durch den Leiter des Zentrums für Niederdeutsch in Leck. Zurzeit (2007) findet kein Kurs statt.

Eine Übernahme dieser Verpflichtung für Niederdeutsch ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

5.2.1.5 Universitäten und andere Hochschulen

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder*
- iii falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen / oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;“*

260. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

261. An der Universität Flensburg ist im Zuge der Umstellung auf das Bachelor- / Mastersystem ein Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ eingerichtet worden, der u.a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Studiengang kann Dänisch als Teilstudiengang studiert werden. Darüber hinaus vermittelt die Universität Flensburg Dänischkenntnisse in Studiengängen, die sie gemeinsam mit dänischen Universitäten anbietet. An der Universität Flensburg gibt es eine Senatsbeauftragte für Minderheitensprachen.

262. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) kann Dänisch im Rahmen des Studiums für Nordistik/Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen studiert werden. Ab dem Wintersemester 2007/08 wird nach derzeitiger Planung die Realschullehrerausbildung in Flensburg konzentriert.

263. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Nordfriesisch

264. An der Universität Flensburg wird im Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ als Zugangsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach „Deutsch“ ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert. Außerdem kann im weiteren Verlauf dieses Studiums das Fach „Germanistik“ mit dem Schwerpunkt Friesisch studiert werden.

Im Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich in individueller Auswahl weitere Vermittlungs- und Methodenkompetenzen anzueignen, um spezifische Bedarfe zu decken und ihr persönliches Abschlussprofil selbst bestimmt zu akzentuieren. Diese Kompetenzen sollen u.a. in den Regional- und Minderheitensprachen vermittelt werden.

An der Universität Flensburg wird das Lehrangebot durch eine Honorarprofessur, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehraufträge im Umfang von gegenwärtig 20 Semesterwochenstunden sichergestellt. Die Honorarprofessur im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wird vom Direktor des NFI in wahrgenommen. Die Besetzung einer Friesischprofessur kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

265. An der CAU konnte das Fach Friesische Philologie bisher als Haupt-

und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion studiert werden. Ab dem Wintersemester 2007 werden an der CAU die gestuften Studiengänge eingeführt. Für das Fach Friesische Philologie sind ein Bachelor-Studiengang (70 ECTS) und ein Master-Studiengang (45 ECTS) vorgesehen. Das Lehrangebot wird durch die C3-Professur mit einem Lehrdeputat im Umfang von 8 SWS, die Stelle eines wissenschaftlichen Angestellten (4-6 SWS) sowie Lehraufträge im Umfang von 3 SWS sichergestellt.

Nach der Prüfungsordnung für Lehrkräfte kann an der CAU Friesisch im Lehramtstudium als Ergänzungsfach bzw. als Erweiterungsfach studiert werden. Ob im Rahmen der Umstellung auf die gestuften Studiengänge weiter Ergänzungs- und Erweiterungsfächer studiert werden können, muss noch geprüft werden.

Im Lehramtstudium Deutsch (Bachelor) wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Friesisch oder Niederdeutsch als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung gefordert.

266. An der CAU besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die seit 1978 mit dem Fach Friesische Philologie die einzige universitäre Einrichtung zur sprachwissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Lehrstuhlinhaber für Friesisch an der CAU ist zugleich Leiter der Nordfriesischen Wörterbuchstelle. Diese unterhält regelmäßige Kontakte mit der Fryske Akademy in Ljouwert/Leeuwarden (Niederlande) und dem Friesischen Institut der Rijksuniversiteit Groningen. Mit dem letzteren besteht auf dem Gebiet der Forschung und der Lehre schon seit längerer Zeit eine Zusammenarbeit. Groningen und Kiel geben eine gemeinschaftliche wissenschaftliche Reihe (Estrikken/Ålstråke) aus. Jedes Semester werden abwechselnd in Kiel oder Groningen in einer so genannten Kombi-Veranstaltung einige Teile des jeweiligen Seminars von einem Dozenten der jeweils anderen Universität unterrichtet. Ein gemeinsamer Master-Studiengang Friesisch wird langfristig angestrebt.

267. Zwischen der CAU, der Universität Flensburg und dem NFI besteht eine enge Kooperation. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit gibt es einen jährlich Studientag von Friesisch-Studierenden der Universitäten Kiel und Flensburg. Die drei Einrichtungen arbeiten außerdem zusammen in einem Arbeitskreis „Friesisch an Hochschulen“. Von diesem Arbeitskreis wurde 2006 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Mehrsprachigkeit in der Schule“ organisiert.

268. An der Universität Flensburg gibt es außerdem eine Senatsbeauftragte für Minderheitensprachen.

269. Das Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe (Friesengremium) unter Vorsitz des Landtagspräsidenten begleitet die Umsetzung, das Be-

richtswesen und das Monitoring der Charta. Einem Vorschlag aus dem Gremium folgend, hat sich Ende des Jahres 2005 ein „Arbeitskreis Friesisch an den Universitäten“ gegründet, dem Vertreter des Friesenrates (Frasche Rädj), des NFI, der Universitäten, des Ministeriums für Bildung und Frauen und die Beauftragte für Minderheiten und Kultur angehören. Die sich ergebenden Initiativen und Problemstellungen werden ebenfalls kontinuierlich durch das Gremium begleitet.

270. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Im zweiten Bericht hatte der Ausschuss allerdings auf die damals bevorstehende Reform des gesamten Hochschulsystems und die damit verbundene Befürchtung hingewiesen, dass sich diese Reform nachteilig auf die Möglichkeiten des Studiums der nordfriesischen Sprache auswirken könnte. Die Landesregierung hatte dem Ausschuss versichert, dass es ein vorrangiges Anliegen sein, derartige negative Auswirkungen zu verhindern.

Niederdeutsch

271. Der Beirat für Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag hatte sich nachdrücklich dafür eingesetzt, Niederdeutsch zum Pflichtmodul in der Lehrerausbildung zu machen. Der Beirat hält es auch zukünftig für notwendig, die Konzeption der vorhandenen Niederdeutsch-Module weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie wird sich vor allem damit auseinandersetzen, wie in Studium und Deutschunterricht lebendige Bezüge zum Niederdeutschen hergestellt werden können.

272. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Vermittlungswissenschaften“ der Universität Flensburg, der u. a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt in der Bachelor-/Masterstruktur dient, ist als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert. Hierdurch ist sichergestellt, dass sich für Niederdeutsch keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, d. h. nach der POL I, ergibt.

Die Universität Flensburg stellt entsprechend der Nachfrage Lehrkapazitäten in Form von Lehraufträgen zur Verfügung.

273. Am Germanistischen Seminar der CAU besteht eine eigene Niederdeutsche Abteilung.

Mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 wird die CAU ihre bisherigen staatlichen (1. Staatsexamen für das Lehramt für Realschulen bzw. für das

Lehramt für Gymnasien, Diplom-Handelslehrer) und akademischen Studiengänge (Magisterabschluss) auf die neuen konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengänge umstellen. Neu ist in den Bachelor-Studiengängen ein Profilierungsbereich (eine Art Studium Generale), aus dem sich alle Bachelor-Studierenden ein individuelles Programm im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) auswählen müssen. Die Niederdeutsche Abteilung hat hierfür mehrere Programmpakete zusammengestellt.

Die alten Studiengänge laufen dann in absehbarer Zeit (innerhalb von ca. fünf Jahren) aus.

Im Rahmen des Studiums für die Lehramter an der CAU wird als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach Deutsch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert. Die Studierenden können wahlweise entweder Niederdeutschsprachkenntnisse erwerben oder Informationen über das Niederdeutsche vermittelt bekommen. Daneben kann Niederdeutsch als Ergänzungs- und Erweiterungsfach studiert werden.

In allen Studiengängen, die die deutsche Philologie betreffen, können Lehrveranstaltungen mit niederdeutschen Inhalten für das Germanistikstudium voll angerechnet werden. So kann auch innerhalb des Germanistikstudiums ein Schwerpunkt aus dem Bereich des Niederdeutschen gewählt werden. Fachdidaktische Übungen zum Niederdeutschen richten sich darüber hinaus auch an Lehramtsstudierende anderer Fächer.

Das Fach Niederdeutsche Philologie wird als eigenes Studienfach in den akademischen Studiengängen lediglich als Nebenfach angeboten. Promotionen und Habilitationen mit niederdeutschen Themen wurden deshalb bisher im Rahmen der Germanistik eingereicht.

Das Lehrangebot für die genannten Studiengänge wird von der Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur gewährleistet, die am Germanistischen Seminar der CAU besteht.

Innerhalb der universitären Ausbildung bietet die Niederdeutsche Abteilung ein umfangreiches Lehrangebot auch für Hörerinnen und Hörer anderer Fächer und Fakultäten. So wendet sich in jedem Semester eine Veranstaltung gezielt auch an Theologen zur Unterweisung in dem Bereich der plattdeutschen Verkündigung und kirchlichen Gemeindegarbeit.

Beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutschland heute - Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

274. Im Bereich der Forschung und Lehre wie auch im sprachkulturellen Sektor bestehen zwischen der Niederdeutschen Abteilung der CAU und den übrigen Bildungseinrichtungen des norddeutschen Raumes enge Kontakte.

Diese beziehen sich vor allem auf die Universitäten Hamburg, Rostock und Münster, die noch niederdeutsche Lehrstühle bzw. Abteilungen besitzen, daneben aber auch auf andere Universitäten im In- und Ausland, an denen das Niederdeutsche in der Forschung oder Lehre Berücksichtigung findet (Bielefeld, Bremen, Flensburg, Magdeburg, Paderborn sowie Bristol, Gent, Groningen, Kopenhagen, Moskau, Oslo, Halden, Riga und Tallinn). Ein Austauschprogramm mit der Universität Tampere (Finnland) ist gegenwärtig in Vorbereitung.

Durch die Nicht-Wiederbesetzung der beiden Niederdeutsch-Professuren in Greifswald und Göttingen werden die Vielfalt der Angebote in der universitären Lehre und in der Erforschung des Niederdeutschen sowie der akademische Austausch spürbar eingeschränkt. Die Rolle der Niederdeutschen Abteilung in Kiel wird im verbleibenden Angebot immer wichtiger, was überregionale und regionale Medien inzwischen erkannt und entsprechend verbreitet haben. Die Zusammenarbeit dokumentiert sich z.B. in gemeinsamen Forschungsprojekten, Gastvorträgen, der Mitwirkung an Lehrstuhlbesetzungen, Gutachtertätigkeiten und der Mitarbeit in Kuratorien sowie in der gemeinsamen Entwicklung von Standards für die Integration des Niederdeutschen in die neuen Bachelor-/Master-Studiengänge. Diverse Erasmus-Programme erlauben den Studenten- und Dozentenaustausch mit mehreren der genannten Universitäten.

275. Außeruniversitär spielen die Zusammenarbeit mit dem INS in Bremen, dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung und dem Forschungsinstitut für deutsche Sprache Deutscher Sprachatlas in Marburg eine zentrale Rolle. Häufige Kontakte gibt es darüber hinaus zu regionalen Institutionen des Niederdeutschen, z.B. der Ostfriesischen Landschaft und der Oldenburgischen Landschaft. In Schleswig-Holstein werden die Kontakte mit den beiden Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg immer enger. Weiterhin arbeiten die Mitarbeiter der Niederdeutschen Abteilung in den verschiedenen niederdeutschen Literaturgesellschaften mit und bieten vielen wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen und anderen Vereinen und Organisationen Hilfestellung und Vorträge an.

Die Forschungsprojekte der Niederdeutschen Abteilung und ihrer Mitarbeiter umfassen die gesamte Breite der Niederdeutschen Philologie: mittelalterliche Sprache (ein Lehr- und Arbeitsbuch zum Mittelniederdeutschen befindet sich in Vorbereitung) und Literatur (Bibliotheca Reinardiana; Figuren des Diabolischen in der niederdeutschen Literatur des späten Mittelalters; Projekt zur Neuedition der Bordesholmer Marienklage) genauso wie die gegenwärtige Sprache (Sprachvariation in Norddeutschland; Kleiner schleswig-holsteinischer Sprachatlas) und Literatur (Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung

der Anfänge niederdeutscher Mundartliteratur). Im Bereich der Forschung ist insbesondere auf das von der Niederdeutschen Abteilung der CAU in Kooperation mit Sprachwissenschaftlern der Universitäten Hamburg, Münster, Bielefeld, Frankfurt/Oder und Potsdam entwickelte Forschungsprojekt „Sprachvariation in Norddeutschland“ hinzuweisen, das erstmals eine systematische Beschreibung und Untersuchung der gegenwärtig gesprochenen Varietäten im gesamten niederdeutschen Sprachraum vorsieht.

Die Bibliothek der Niederdeutschen Abteilung ist eine der größten für diesen Wissenschaftszweig und enthält eine der größten Textsammlungen zur niederdeutschen Dialektliteratur. In Schleswig-Holstein ist die Niederdeutsche Abteilung eine der wichtigsten Anlaufstellen zur Klärung fachlicher Dinge im Zusammenhang mit dem Niederdeutschen. Nahezu täglich gehen Anfragen von interessierten Bürgern, Vereinen, Ämtern und Medien nach niederdeutschen Wörtern, Texten und Autoren ein und werden kompetent beantwortet. Mit regelmäßigen Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Teilnahme am Schleswig-Holstein-Tag und am Tag der Offenen Tür an der CAU, Interviews im NDR-Fernsehen und Hörfunk etc.) gelang es der Niederdeutschen Abteilung, ihre Forschungsarbeiten und ihr umfassendes Lehrangebot auch einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

276. Auf der Implementierungskonferenz zur Sprachencharta des BMI im Oktober 2006 und im Rahmen der Erarbeitung des dritten Staatenberichts wurde auch die Frage erörtert, ob die Neustrukturierung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse durch den Bologna-Prozess mittelfristig grundlegende gemeinsame Erörterungen – auch mit dem Sachverständigenausschuss – über die Möglichkeiten der angemessenen Erfüllung der Verpflichtung erfordere. Entgegen der Auffassung des Bundesrates für Niederdeutsch müsse es nach Auffassung der Länder grundsätzlich auch möglich sein, dass nicht alle Länder, die die Verpflichtung übernommen haben, diese selbst erfüllen, sondern durch einzelne von ihnen miterfüllen lassen. Die Diskussion wird fortgesetzt.

277. Der Bundesrat für Niederdeutsch vertritt unabhängig davon die Auffassung, dass entsprechend der eingegangenen Verpflichtung die universitäre Ausbildung in einem eigenständigen Studiengang „Niederdeutsch“ unverzichtbar ist, weil nur so gewährleistet werden könne, dass innerhalb der niederdeutschen Philologie kontinuierlich für qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs gesorgt wird.

278. Das INS will noch konsequenter als bisher akademische Abschlussarbeiten in Bremen sammeln. Bereits heute zählt der Bestand in der Bibliothek gut 200 Staatsexamens- und Magisterarbeiten.

279. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoring als erfüllt betrachtet.

5.2.1.6 Erwachsenenbildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- f i dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder*
- ii solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
- iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

280. Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten ii und iii, für Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung in der Variante iii durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Es wird angemerkt, dass nach § 1 des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (BFQG) die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung besitzen. Dieses Recht gilt für die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Ähnlich wie im Bereich der Medien (vgl. dort Rdn 402) kann die Landesregierung keine Vorgaben erteilen, in welchem Umfang die Träger und Einrichtungen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den Minderheiten- und Regionalsprachen anbieten.

281. Für alle drei Sprachen hatte der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet. An der im Sprachenchartabericht 2003 beschriebenen Situation (vgl. dort Gl.-Nr. 3.3.1.6) hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Dänisch

282. Nach wie vor bieten viele Volkshochschulen, die Jaruplund Højskole als dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig sowie die Dänische Zentralbibliothek (Dansk Centralbibliotek) in Flensburg, Sprachkurse in Dänisch an. Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt ist aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten eine verstärkte Nachfrage zu registrieren. Die Zahl der Kursteilnehmer bei der Dansk Centralbibliotek ist von ca. 1.000 im Jahr 2005 auf 1.400 im Jahr 2006 gestiegen. An den rund 340 Kursen des DSF haben 2005/2006 ca. 3.900 Personen teilgenommen.

283. Im Jahr 2005 haben die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein 438 Dänischkurse mit 4.604 Belegungen durchgeführt. 2002 gab es 412 Kurse mit 4.269 Belegungen. Damit ist Dänisch bei den Volkshochschulen in Schleswig-Holstein eine der meistbelegten Fremdsprachen. Zum Vergleich: Englisch 24.575 Belegungen, Spanisch 9.993, Französisch 5.371. Die steigende Tendenz in den Kurs- und Belegungszahlen korrespondiert mit einer erhöhten Nachfrage nach Dozentinnen und Dozenten bzw. Kursleiterinnen und Kursleitern.

Nordfriesisch

284. Im Jahr 2005 haben zwei Volkshochschulen im Kreis Nordfriesland fünf Friesischkurse mit 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Zum Vergleich: Im Jahr 2002 waren es drei Friesischkurse mit 41 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Im Übrigen wird die Verpflichtung auch durch die Arbeit des NFI und anderer friesischer Organisationen erfüllt, die teilweise mit Landesmitteln gefördert werden. Die örtlichen friesischen Organisationen bieten im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit auch Sprachkurse für Erwachsene an.

Niederdeutsch

285. Weiterbildungsangebote für Niederdeutsch-Interessierte sind in großer Zahl vorhanden. So wurden im Jahr 2005 an 20 Volkshochschulen 41 Kurse zum Erlernen und Üben der niederdeutschen Sprache angeboten. 769 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vom Besuch dieser Kurse Gebrauch gemacht. Dies ist ein deutlicher Zuwachs bei den Belegungen.

	2005	2002	1999
Volkshochschulen	20	28	32
Kurse	41	52	59
Teilnehmerinnen/Teilnehmer	769	575	637

Das Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg macht in diesem Rahmen gezielt

Öffentlichkeitsarbeit. Auch in Vereinen, die für die Förderung des Niederdeutschen wirken, insbesondere vom SHHB, werden Kurse und Seminare - zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Landes - angeboten. So hat das Land im Jahre 2006 13 Niederdeutschseminare des SHHB, davon sechs Seminare für Kinder und sieben für Erwachsene mit insgesamt 13.500 € gefördert. Außerdem wurden Fortbildungsmaßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Spiel (Niederdeutsche Theaterwerkstatt und Niederdeutsche Regiewerkstatt) und des Landesverbandes der Amateurtheater (Niederdeutsches Straßentheater-Seminar) finanziell gefördert.

Romanes

286. Für Romanes hat die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung in der Variante iii übernommen. Durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg wird die Verpflichtung bundesweit umgesetzt. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

287. In Schleswig-Holstein sind keine Weiterbildungsangebote bekannt. Auf die grundlegende Problematik wurde unter Rdn 72 hingewiesen.

5.2.1.7 Unterricht in Geschichte und Kultur

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

288. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

289. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

290. In Schleswig-Holstein sehen - neben den Lehrplänen für das Fach Dänisch, in denen landeskundliche Fragen eine wichtige Rolle spielen - die Lehr-

pläne der Grundschule und Sekundarstufe I eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, sich auch mit dem Thema Minderheiten zu befassen. So sieht beispielsweise der Lehrplan für die Klassenstufe 8 die Themen „Der deutsch-dänische Konflikt zum Ende des Gesamtstaates 1864“ und „Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich“ vor. Durch die von Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung ist gewährleistet, dass auch diejenigen Personen, welche nicht Dänisch sprechen, Zugang zu dieser Sprache haben.

291. Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt.

292. Der Regionalrat Schleswig/Sønderjylland hat aus dem Programm INTERREG III die Erstellung und Herausgabe von Unterrichtsmaterial in deutscher und dänischer Sprache über die Region gefördert. Damit wird der Zweck verfolgt, die Kenntnisse bei Jugendlichen über die Verhältnisse auf der jeweils anderen Seite der Grenze zu verbessern. Erarbeitet wurde das Material durch das Amtszentrum for Undervising in Apenrade und die Universität Flensburg. Das übersichtlich zusammengestellte Lehrmaterial wurde an die Schulen der Region verteilt. Das gesamte Unterrichtsmaterial ist auch im Internet unter der Adresse www.halloreion.com verfügbar. Die Landesregierung hat das Projekt finanziell durch eine Förderung im Rahmen der öffentlichen Kofinanzierung unterstützt.

293. Hilfreich für die Vermittlung von Geschichte und Kultur ist auch die „Kurze politische Landeskunde“ der Landeszentrale für politische Bildung aus dem Jahr 2006. Erstmals enthält die Neuauflage auch einen Abschnitt über die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die Minderheit der deutschen Sinti und Roma. Auch mit dem als Broschüre veröffentlichten Minderheitenbericht der Landesregierung wird über die Geschichte und Kultur informiert.

294. Über die Arbeit und Situation der nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein wird seitens der schleswig-holsteinischen Landesregierung auch durch die Minderheitenberichte informiert. Der Minderheitenbericht erscheint einmal in der Legislaturperiode und wird im Anschluss an die Behandlung im Schleswig-Holsteinischen Landtag als Broschüre veröffentlicht.

Nordfriesisch

295. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

296. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen mehrere Möglichkeiten für die Behandlung im Unterricht vor. In den Fächern Deutsch, Dänisch, Ge-

schichte, Kunst und Musik und Textiles Werken kann Nordfriesisch Fächer übergreifend angeboten werden. Im Lehrplan Deutsch ist die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein oder die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Kulturen des Landes vorgesehen. Der Lehrplan Musik sieht Weihnachtslieder unterschiedlicher Formen und Inhalte vor (z. B. traditionelle deutsche, plattdeutsche, friesische, ausländische Weihnachtslieder).

297. Auf die Rdn 293 und 294 wird verwiesen.

Niederdeutsch

298. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

299. Auch für Niederdeutsch sehen die Lehrpläne der öffentlichen Schulen Möglichkeiten vor, Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein vorgesehen. Im Übrigen gelten die Ausführungen bei Rdn 296 auch für Niederdeutsch.

Romanes

300. Die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma wird aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bundesweit im Unterricht berücksichtigt. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ist im Bereich der Bildung Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für Politische Bildung.

301. Auf die Rdn 293 und 294 wird verwiesen.

5.2.1.8 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

301. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch,

Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

302. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

303. In Schleswig-Holstein werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Bei der Auswahl der Themen werden die Lehrkräfte beteiligt. Ein Fachberater für Dänisch steht den Schulen für Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen. Umgekehrt profitieren deutsche Lehrkräfte von dem umfangreichen Fortbildungsangebot des staatlichen dänischen Amtsentret for Undervisning in Apenrade. Als Beispiele für Fortbildungsveranstaltungen aus den Jahren 2005/2006 können genannt werden:

- Nyere ungdomsromaner – durchgeführt vom Amtsentret for Undervisning Aabenraa
- Gemeinsame deutsch-dänische Konferenz für Dänischlehrkräfte südlich und Deutschlehrkräfte nördlich der Grenze
- Neue Materialien zum Lehrwerk „Det er dansk“
- Internetgestützter Sprachunterricht Dänisch
- Medien und Motivation

304. Die Lehrkräfte an Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium.

Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z. B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

Nordfriesisch

305. Die Landesregierung hat den rechtlichen Rahmen geschaffen, damit Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. Dem IQSH ist ein Fachberater für das Fach Friesisch zugeordnet und das Fach Friesisch ist in den Fachteams und Schularartteams vertreten. Für die Ausbildung in der zweiten Phase sind Ausbildungsmodulare vorbereitet worden, so dass Bewerber und Bewerberinnen im Fach Friesisch nach der neuen Ausbildungsordnung ausgebildet werden können. Bisher hat es noch keine Ausbildung nach der neuen Ausbildungsordnung im Fach Friesisch gegeben. Probleme ergeben sich dabei aus der Ausdifferenzierung der nordfriesischen Sprache in verschiedene Dialekte. Um den Anforderungen der Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerausbildung gerecht zu werden, können die individuellen Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber nicht immer berücksichtigt werden, so dass von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gegebenenfalls Transferleistungen von einem Dialekt in den anderen erwartet werden müssen.

Die Landesregierung ist bemüht, die in den nächsten Jahren ausscheidenden Friesischlehrkräfte durch neue zu ersetzen. Die Hochschulen und Seminare müssen zusammen arbeiten, um den festgestellten Fehlbedarf an Lehrkräften, besonders auf Sylt und Amrum, durch intensive Werbung bei den Studierenden für das Studium des Faches Friesisch, auszugleichen.

In Zusammenarbeit mit dem IQSH werden jährlich zwei Fortbildungsveranstaltungen für die Friesischlehrkräfte organisiert und kulturelle Veranstaltungen im Sprachenland Nordfriesland durch Beteiligung der Schulen mit gestaltet. Dabei werden Unterrichtsbesuche mit anschließenden Besprechungen seit vielen Jahren eingeplant und durchgeführt. Ungefähr alle drei Jahre findet eine interfriesische Fortbildung, organisiert vom Interfriesischen Rat, statt.

Die Arbeit der Lehrkräfte wird durch Beratung und Fortbildung gestützt. Dafür wurde ein Landesfachberater für Friesisch berufen. Unterstützt wird die Arbeit auch durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (Fryske Taal Rotonde), die im Auftrag des Friesenrats (Frasche Rädj) und finanziert durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entstanden und mittlerweile in mehreren Dialekten des Nordfriesischen zur Verfügung stehen.

Auch die Lernwerkstatt an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm leistet durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Unterrichtsarbeit. Dort werden kontinuierlich neue Materialien, z. B. Texte, Arbeitsbögen, Suchspiele, Rätsel, Lieder sowie Videomitschnitte für die Lehrkräfte des Kreises Nordfriesland in Zusammenarbeit mit dem IQSH sinnvoll aufbereitet. Sie stehen allen Lehrkräften zur Verfügung.

Eine der wichtigsten Aufgaben des NFI ist seit vielen Jahren die Unterstützung

der Lehrkräfte an den Schulen beim Friesischunterricht. Hierzu zählen Informationen über Neuerscheinungen über Didaktik und Methodik des Unterrichts sowie Sammlung, Bündelung und Auswertung von Unterrichtsmaterialien und ihre Weiterverbreitung.

Auf die Möglichkeiten zu einer Ergänzungsprüfung für Lehrkräfte im Fach Friesisch wird hingewiesen.

306. Der Sachverständigenausschuss hat in seinem zweiten Bericht die Bemühungen der deutschen Behörden anerkannt, betrachtet diese Verpflichtung angesichts des nach seiner Auffassung „weiterhin bestehenden Mangels an nordfriesischsprachigen Lehrkräften auf allen Bildungsstufen als nur teilweise erfüllt“. Der Ausschuss hält die Behörden an, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Lehrkräften auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

307. Im Rahmen der Berichterstattung zum dritten Staatenbericht wurden dem Ausschuss deshalb die künftigen Studienmöglichkeiten im Sinne der Ausführungen unter Gl.-Nr. 5.2.1.5 dieses Berichts dargestellt. Es bleibt abzuwarten, ob der Ausschuss danach die Verpflichtung als umgesetzt betrachten wird.

Niederdeutsch

308. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Auf die ausführliche Darstellung unter Gl.-Nr. 3.3.1.8 im Sprachenchartabericht 2003 und die Ausführungen unter den Rdn 272 und 273 dieses Berichts wird ergänzend hingewiesen.

309. Alle Lehrkräfte im Fach Deutsch in der zweiten Ausbildungsphase (LiA) sind verpflichtet ein ganztägiges Modul „Niederdeutsch im Unterricht“ zu belegen. Die Ausbildung findet in den beiden Zentren für Niederdeutsch statt.

5.2.1.9 Aufsichtorgane

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und dar-

regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

310. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung für alle drei Sprachen als nicht erfüllt an. Die Argumentation des Ausschusses und der Landesregierung sind im Prinzip für alle drei Sprachen gleich, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen der Sachstand für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch nachfolgend gemeinsam dargestellt wird.

Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch

311. In seinem ersten Bericht hatte der Sachverständigenausschuss 2002 festgestellt, dass niemand mit der Aufgabe betraut worden war, die zum Aufbau des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts im Bildungsbereich ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen. Er stellt weiterhin fest, dass die bestehenden Aufsichtsorgane keine regelmäßigen Berichte zur Veröffentlichung anfertigten.

312. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Aufsicht durch die Schulaufsicht des Bildungsministeriums, die Fachaufsicht und die Schulämter gewährleistet. Außerdem informiert die Landesregierung Parlament und Öffentlichkeit durch den Sprachenchartabericht auch über die Umsetzung von Chartaverpflichtungen im Schulbereich. Auch im Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe und im Beirat Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag stehen Belange der Charta regelmäßig auf der Tagesordnung. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, ein eigenständiges Aufsichtsorgan einzusetzen, zumal dies auch dem eigenen Anspruch einer Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung entgegenstehen würde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit 1986 jährlich eine Statistik für Friesisch erstellt wird, in der Auskunft gegeben wird über die Zahl der Schulen, der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, des erteilten Unterrichts und der jeweils tätigen Lehrkräfte.¹⁴

313. Der Sachverständigenausschuss vertritt in seinem zweiten Bericht allerdings die Auffassung, dass diese Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist und rät zur Abfassung und Veröffentlichung regelmäßiger (gesonderter) Berichte.

314. Die Erfüllung der Verpflichtung im Sinne des Sachverständigenausschusses ließe sich nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für das Bildungsministerium umsetzen. Die Problemlage besteht auch in anderen

¹⁴ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Harms (SSW) zum Friesischunterricht in Nordfriesland und auf Helgoland - Landtagsdrucksache 16/366 vom 28.11.2005

Bundesländern. Deutschland hat deshalb in seinem dritten Staatenbericht darum gebeten, dass der Sachverständigenausschuss die Erfüllung der Verpflichtung jedenfalls solange als ausreichend ansehen möge, wie die zuständigen Behörden durch die Sachstandsdarstellungen in den Staatenberichten und durch die Beantwortung von Fragen bei Monitoringbesuchen belegen, dass sie selbst und auch die Öffentlichkeit angemessen unterrichtet sind. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

5.2.1.10 Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete

Artikel 8 – Bildung

„(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

315. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

316. Dänisch wird als Fremdsprache an öffentlichen Schulen aller Schularten im ganzen Land angeboten. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung daher bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Nordfriesisch

317. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Bestimmung nur als teilweise erfüllt, da er nicht erkennen könne, dass Nordfriesisch außerhalb des Gebietes, in dem es herkömmlicherweise gebraucht wird, auf anderen Bildungsstufen als der Hochschulebene unterrichtet werden kann.

318. In seiner Prüfungsmittelung vom 25. November 2004 über das Ergebnis der Prüfung „Friesischunterricht an den öffentlichen Schulen sowie an den privaten Schulen der dänischen Minderheit“ empfiehlt der LRH, den Mitteleinsatz für den Friesischunterricht auf die Schulen der „friesischen Sprachinseln“ bei gleichzeitiger Sicherstellung eines kontinuierlichen schulischen Angebots zu beschränken. Das Element der Freiwilligkeit sollte aus Sicht des LRH gestärkt werden, da zurzeit aus schulorganisatorischen Gründen auch Schülerinnen und Schüler Friesischunterricht erhalten, die diesen ansonsten nicht in Anspruch nehmen würden. Insoweit relativiert sich auch die Steigerung bei der

Schülerzahl am Friesischunterricht, die seit dem Schuljahr 1987/88 zugenommen hat. Die Ressourcen könnten nach Auffassung des LRH „wirtschaftlicher eingesetzt werden, wenn der Friesischunterricht gezielt für den Kreis der Schülerinnen und Schüler angeboten wird, bei dem ein nachhaltiges Interesse für den Erwerb bzw. für eine Verbesserung der friesischen Sprachkenntnisse besteht“.

Niederdeutsch

319. Niederdeutsch ist im gesamten Land, wenn auch regional unterschiedlich, verbreitet. Von daher besteht eine faktische Unmöglichkeit zur Umsetzung dieser Verpflichtung.

Der Sachverständigenausschuss argumentiert wie folgt: Da Schleswig-Holstein diese Verpflichtung gewählt hat, muss es Gebiete innerhalb des Landes geben, in denen Niederdeutsch nicht gebraucht wird.

320. Übernommen wurde die Bestimmung seinerzeit durch die Bewertung des Bundes, dass die Bestimmung für den Hochschulbereich aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit erfüllt sei. Vor diesem Hintergrund und mit einer Bewertung wie der Sachverständigenausschuss sie für Friesisch gelten lässt, sollte auch für Niederdeutsch eine Bewertung wie für Friesisch möglich sein und die Verpflichtung damit als teilweise erfüllt eingestuft werden.

5.2.2 Artikel 9 (Justizbehörden)

330. Artikel 9 umfasst Bestimmungen im Justizbereich. Diese Bestimmungen sah der Bund bei der Zeichnung der Charta durch die deutsche Rechtsordnung bereits erfüllt. Im Bundesgebiet und damit auch in Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Nordfriesisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Niederdeutsch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Romanes: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Vorlage von Urkunden und Beweismittel in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie auf die Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Stand der Umsetzung für alle drei Verpflichtungen und die vier Sprachen gemeinsam dargestellt.

5.2.2.1 Zivilrechtliche Verfahren

Artikel 9 – Justiz

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

b) in zivilrechtlichen Verfahren

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder*
- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,*
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

5.2.2.2 Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

Artikel 9 – Justiz

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder*
- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,*
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

5.2.2.3 Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden

Artikel 9 – Justiz

„(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich

- a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.“*

331. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rdn 47 seines zweiten Berichts auf die Feststellung aus seinem ersten Bericht verwiesen, dass die aus diesem Artikel übernommenen drei Verpflichtungen keine Probleme aufgeworfen haben. Die Verpflichtungen werden somit weiterhin als erfüllt betrachtet.

332. Diese Bewertung ist folgerichtig, da die Bestimmungen der geltenden Rechtslage in Deutschland entsprechen. Die Prozessordnungen sehen vor, dass Urkunden im Original vorzulegen sind. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung somit durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen wor-

den.

333. Vereinzelt kommt es immer wieder zu Irritationen im Hinblick auf die Rechte für die Sprachgruppen, die mit der Übernahme der drei Bestimmungen aus Artikel 9 verbunden sind. Durch die Übernahme sind die Minderheiten- und Regionalsprachen nicht zur Gerichtssprache geworden. Diese ist weiterhin Deutsch. Die Bestimmungen verpflichten lediglich zu einem bereits durch die geltende Rechtsordnung festgelegten Verhalten beim Umgang mit Urkunden in den Minderheiten- und Regionalsprachen.

334. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat in der Jahressitzung 2006 des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim BMI einen Einzelfall aus dem Vereinsrecht vorgetragen. Der Verein „Rökefloose“ wollte in einer Vereinsregistersache beim zuständigen Amtsgericht die friesischsprachige Fassung der Vereinssatzung - eine deutschsprachige Übersetzung wurde mit vorgelegt - als maßgeblichen Satzungstext eingetragen bekommen. Dies sei vom Gericht abgelehnt worden.

Der Friesenrat (Frasche Rädj) beklagt, dass dies ist nicht mit dem Sinn der Charta vereinbar sei (→ FORUM) und hat den Bund gebeten, die Regelung in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend der dort vorhandenen Regelung für sorbische Schriftstücke auf das Friesische zu erweitern. Die Prüfung dauert an.

5.2.3 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)

350. Artikel 10 umfasst Bestimmungen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zuzulassen.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;

Nordfriesisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 g; Abs. 4 c; Abs. 5;

Niederdeutsch: Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f; Abs. 4 c;

Romanes: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c; Abs. 5.

5.2.3.1 Rechtsgültige Vorlage von Urkunden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a i sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder*
- ii sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder*
- iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder*
- iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder*
- v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“*

351. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante v übernommen.

Gesetzliche Grundlage für die Übernahme ist § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 82 a Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt o-

der Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersetzung verlangen (...).

Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen. Allerdings kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

Dänisch

352. In seinem ersten Bericht war der Sachverständigenausschuss zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist. Die Kritik wurde damit begründet, dass innerhalb der Verwaltung nur in sehr begrenztem Umfang von der dänischen Sprache Gebrauch gemacht würde und dass nur wenige praktische Maßnahmen ergriffen werden, um Dänisch-Sprecher zum Gebrauch ihrer Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu ermutigen. Der Ausschuss legte den Behörden nahe, notwendige Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass Dänisch in der Praxis als Minderheitensprache im amtlichen (behördlichen) Bereich benutzt werden kann. Auch die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Kostenfrage im Hinblick auf Übersetzungen wurde bemängelt. Diesbezüglich legte der Ausschuss den Behörden nahe, für die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen zu treffen.

In seinem zweiten Bericht hat der Ausschuss seine Kritik verschärft und sieht die Verpflichtung nunmehr als nicht erfüllt an. Der Ausschuss stellte fest, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Vorlage eines in einer „fremden Sprache“ verfassten Schriftstücks nur in Ausnahmefällen gestattet ist und die zuständigen Behörden befugt sind, die Übersetzung auf Kosten der Antragsteller zu verlangen.

353. Nach Auffassung der Landesregierung bezieht sich die übernommene Verpflichtung ausschließlich auf die Anerkennung von Urkunden in der Minderheitensprache Dänisch. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und dessen zu Grunde liegende Prüfung für die Einstufung dieser Verpflichtung als „nicht erfüllt“ gehen darüber deutlich hinaus.

354. Die Stadt Flensburg hatte auf Nachfrage bereits 2003 mitgeteilt, dass von der Möglichkeit, Anträge, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen, nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht werde. Für Übersetzungsarbeiten oder die mündliche Kommunikation stünde aber in fast jeder Abteilung Dänisch sprechendes Personal zur Verfügung. Insofern dürfte die Kostenfrage im Zusammenhang mit Übersetzungsarbeiten mehr ein theoretisches Problem sein.

Im Finanzamt Flensburg sind als zentrale Ansprechpartner für steuerliche

Fragen von Grenzpendlern Personen bestellt worden, die über gute dänische Sprachkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen.

355. Die Region Schleswig/Sønderjylland initiierte 2006 in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen, Unternehmen und Verwaltungen eine Sprachkampagne im deutsch-dänischen Grenzland. Der Landtagspräsident unterstützte diese Kampagne zum Erlernen der Sprache des jeweiligen Nachbarn und warb als Schirmherr in den Eröffnungsveranstaltungen diesseits und jenseits der Grenze dafür.

Nordfriesisch

356. Der Sachverständigenausschuss sieht die Verpflichtung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Verabschiedung des Friesisch-Gesetzes weiterhin nur als förmlich erfüllt an. Allerdings wurden die Anstrengungen des Landes ausdrücklich im zweiten Bericht begrüßt. Dem Wunsch des Ausschusses nach weiteren Informationen über die praktische Umsetzung des Friesisch-Gesetzes ist die Landesregierung durch ihren Beitrag zum dritten Staatenbericht nachgekommen. Ob der Ausschuss dadurch zu einer positiveren Bewertung gelangt, bleibt abzuwarten.

357. Analog zur übernommenen Charta-Verpflichtung sieht § 1 des Friesisch-Gesetzes vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland in friesischer Sprache an Behörden wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen können. Der mündliche Behördenverkehr kann grundsätzlich auch in friesischer Sprache erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit für zweisprachige Formulare und öffentliche Bekanntmachungen.

Eine ca. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Friesisch-Gesetzes durch die Landesregierung durchgeführte Abfrage hat folgende Erkenntnisse ergeben:

- Friesischsprachiges Personal ist in einzelnen Landesbehörden und kommunalen Gebietskörperschaften vorhanden, bildet aber auch in Nordfriesland die Ausnahme. Im Finanzamt Nordfriesland verfügen eine Reihe Beschäftigter über friesische oder niederdeutsche Sprachkenntnisse, so dass Bürgerinnen und Bürger ihre steuerrechtlichen Angelegenheiten in verschiedenen Dienststellen auf Friesisch besprechen können.
- Fälle, in denen sich Bürgerinnen oder Bürger in schriftlicher Form auf Friesisch an Behörden gewandt haben, wurden nicht mitgeteilt. Im Finanzamt Nordfriesland wurden in der Arbeitnehmer-Dienststelle im Berichtszeitraum in ca. 60 bis 70 Fällen (von 43.000) Steuererklärungen oder Sachverhalte dazu auf Friesisch besprochen. Im Kontakt mit der Polizei kommt es gelegentlich zur Verwendung des Friesischen, wenn sich Bürger und Beamte persönlich kennen.

- Einzelne Fälle, in denen Behördenverkehr auf Friesisch erfolgt ist, wurden von den Städten Niebüll und Wyk auf Föhr sowie von den Amtsverwaltungen Föhr-Land und Süderlügum berichtet.
- Mehrere Verwaltungen im Kreis Nordfriesland haben allerdings darauf hingewiesen, dass sie nicht zum friesischen, sondern zum niederdeutschen Sprachgebiet gehören.

Niederdeutsch

358. In seinem ersten Bericht hatte der Sachverständigenausschuss festgestellt, dass der Rechtsrahmen das Einreichen von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache zulasse. Aufgrund fehlender Informationen aus der Praxis sah sich der Ausschuss damals aber nicht in der Lage die Feststellung zu treffen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

359. Nach Auffassung der Landesregierung steht ein Mangel an Beispielen nicht der Feststellung einer Implementierung entgegen. Das Fehlen praktischer Beispiele, in denen Urkunden auf Niederdeutsch vorgelegt werden, zeigt vielmehr die Bedeutung von Niederdeutsch in erster Linie als gesprochene Regionalsprache.

360. Nach dem zweiten Monitoringverfahren betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung als förmlich erfüllt. Für eine Erfüllung der Verpflichtung wäre dagegen ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich.

5.2.3.2 Abfassen von Schriftstücken

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachen abfassen.“

361. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für Niederdeutsch übernommen.¹⁵

Niederdeutsch

¹⁵ Nach dem fachjuristischen Kommentar von Foerster, Friedersen, Rohde /Stand 2/97, Nr. 1 Abs. 4 zu § 82 a Landesverwaltungsgesetz wird unter dem Begriff der deutschen Sprache nicht nur Hochdeutsch verstanden, sondern auch eine Mundart, einschließlich der plattdeutschen Sprache. Dies entspricht schon den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Parallelvorschrift für die Gerichte in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Insofern ist die Verpflichtung für Niederdeutsch bereits hierdurch erfüllt.

362. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin nur als förmlich erfüllt. Für eine Erfüllung der Verpflichtung wäre auch hier ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich.

363. Die Verpflichtung wurde vom Land in der Form des „Zulassens“ übernommen. Die vom Land geltend gemachten Besonderheiten, die einer Umsetzung im Sinne des Sachverständigenausschusses entgegenstehen, gelten fort. Hierzu zählt insbesondere, dass Niederdeutsch im täglichen Gebrauch vor allem als mündliche Sprache benutzt wird.

Die Landesregierung hatte bereits früher darauf hingewiesen, dass ein in einer Regional- oder Minderheitensprache gestellter Antrag in gleicher Weise beantwortet werden kann, wenn die Verwaltung dazu in der Lage ist. Das bedeutet allerdings auch, dass die Antwort hinreichend klar und verständlich sein muss, um einer Überprüfung, zum Beispiel in einem Widerspruchsverfahren, Stand zu halten. Niederdeutsch kommt mit viel weniger Substantiven aus als Hochdeutsch. Gerade aber das Verwaltungsdeutsch kennt viele Substantivierungen, so dass eine 1 zu 1 Übersetzung nicht immer möglich oder eindeutig ist. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Plattdeutschen Wörterbuches (Plattdeutsch – Hochdeutsch; Hochdeutsch – Plattdeutsch) hatte es auch eine Diskussion darüber gegeben, wieweit sich eine volksnahe Regionalsprache der modernen Begriffswelt öffnen sollte.

5.2.3.3 Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;"

364. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung bisher nur für Niederdeutsch übernommen.

365. Bei der Neuauflage 2003 wurde das Informationsblatt zum Landtag auch in die Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch übersetzt.

Niederdeutsch

366. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet.

Die Bestimmung wird grundsätzlich zumindest in der Form des Zulassens erfüllt. Den Angehörigen der Sprachgruppe steht es deshalb frei, die Möglichkeiten aus dieser Bestimmung auch im Alltag wahrzunehmen. Der Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden hängt insbesondere davon ab, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Auch wenn es keine statistischen Erhebungen über die Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich gibt, so ist doch anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird.

Dänisch

367. In der Stadt Flensburg besteht seit Beginn des Jahres 2003 die Möglichkeit, die standesamtliche Trauung in dänischer Sprache vorzunehmen.

Nordfriesisch

368. Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Nordfriesische Sprachkompetenz ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland sehr unterschiedlich verbreitet. Einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, können den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln. Auf die Umfrageergebnisse zum Friesisch-Gesetz bei Rdn 357 wird verwiesen.

Trauungen auf Friesisch sind möglich und finden zum Beispiel im Kulturzentrum der friesischen Volksgruppe, im Andersen-Hüs, statt.

5.2.3.4 Stellung von Anträgen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;"*

369. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Niederdeutsch

370. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung gegenwärtig als teilweise erfüllt. Wie bei anderen Verpflichtungen auch, macht der Umstand, dass Niederdeutsch vor allem mündlich gebraucht wird, eine effektive Umsetzung schwierig.

Romanes

371. Insbesondere die Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg, auch für Romanes das erforderliche Quorum von 35 Verpflichtungen für eine Anerkennung nach Teil III zu erreichen, hatte das Land seinerzeit bewogen, diese Bestimmung auch für Romanes zu übernehmen. Nach der erfolgten Notifizierung beim Europarat hatte der Zentralrat um Rücknahme gebeten. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat sich dagegen für eine Beibehaltung der Übernahme dieser Bestimmung ausgesprochen. In der Praxis ist sie ohne Bedeutung, da Romanes als Sprache nur mündlich und zudem nur innerhalb der eigenen Minderheit verwendet wird.

5.2.3.5 Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;"

372. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch übernommen.

Niederdeutsch

373. Aufgrund der Tatsache, dass es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen, hatte der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt betrachtet.

Nordfriesisch

374. Es ist bekannt, dass vereinzelt im nordfriesischen Sprachgebiet Sitzungen der Gemeindevertretungen auf Nordfriesisch durchgeführt werden. Gleichwohl wurde die Verpflichtung bisher nicht ausdrücklich übernommen.

5.2.3.6 Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n);"

375. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Bestimmung als erfüllt.

Nordfriesisch

376. Diese Bestimmung ist 1998 als bisher einzige Charta-Verpflichtung vom Land nachgemeldet worden, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung durch den Erlass vom 20. August 1997 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MWTV) vorlagen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 19. September 2002 ist die Bestimmung dann auch formal in Kraft getreten.

377. Implementiert wird die Bestimmung durch die Möglichkeit des o. a. Erlasses, im nordfriesischen Sprachgebiet zweisprachige Ortstafeln (Deutsch / Friesisch) aufzustellen (Zeichen 310 StVO). Interessierte Gemeinden im Kreis Nordfriesland können entsprechende Anträge stellen.

Daneben enthält auch das Friesisch-Gesetz vom 13. Dezember 2004 in § 6 einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO mögliche Zulassung zweisprachiger Ortstafeln.

378. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat vorgeschlagen, die Zulassung zweisprachiger Ortstafeln künftig in Form einer obligatorischen Erlassregelung auszugestalten. Aus Sicht der Landesregierung sollte davon jedoch Abstand genommen werden. Eine solche Verpflichtung der Gemeinden wurde in dem Erlass vom 20. August 1997 bewusst nicht vorgenommen, weil straßenverkehrsrechtliche Weisungen generell nur bei zwingender verkehrlicher Notwendigkeit erteilt werden. Mit der Zweisprachigkeit von Ortstafeln soll jedoch ausgedrückt werden, dass in der betreffenden Gemeinde eine nennenswerte Zahl Friesisch sprechender Menschen lebt. Die Entscheidung zur Aufstellung entsprechender Schilder sollte daher im jeweiligen Ort getroffen werden. Eine obligatorische Einführung zweisprachiger Ortstafeln würde zudem die Aufstellung einheitlicher Anwendungskriterien erforderlich machen und damit zu einer Bürokratisierung führen.

379. Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Gemeinden mit zweisprachigen Ortstafeln von zehn auf 14 erhöht. Zum 31. Januar 2007 hatten folgende 14 Gemeinden eine entsprechende Beschilderung: Borgsum (Föhr), Bredstedt, Dagebüll, Kampen (Sylt), Midlum (Föhr), Nebel (Amrum), Niebüll, Norddorf (Amrum), Oldsum (Föhr), Rantum (Sylt), Risum-Lindholm, Süderende (Föhr), Utersum (Föhr) und Westerland (Sylt). In den größeren Gemeinden sind auch die einzelnen Ortsteile auf Friesisch bezeichnet.

In weiteren vier Sylter Gemeinden - Hörnum, List, Sylt-Ost und Wenningstedt - wird derzeit über eine Aufnahme der friesischen Bezeichnung beraten. Die Stadt Wyk hat angekündigt, bei der Erneuerung der Ortsschilder den Ortsnamen auf Friesisch zu ergänzen.

In der Stadt Niebüll wurden im Herbst 2005 die neu gestalteten Ortsbegrüßungstafeln mit friesisch- und dänischsprachigen Grußformeln an allen Ein- und Ausfallstraßen aufgestellt.

380. Im Januar 2003 hat das damalige MWTV in einer Einzelfallentscheidung auch im Bereich der wegweisenden Beschilderung (Zeichen 386-50 StVO) für das friesische Kulturzentrum Andersen-Hüs in Risum-Lindholm einer zweisprachigen bzw. friesischsprachigen Beschilderung zugestimmt. Von dieser Möglichkeit wurde auf kommunaler Ebene kein Gebrauch gemacht.

381. Die Zuständigkeit für die Aufstellung zweisprachiger Straßennamen liegt bei den einzelnen Gemeinden (§ 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz

des Landes Schleswig-Holstein). Es ist bekannt, dass in einigen Gemeinden teilweise auch Straßenschilder ausschließlich in friesischer Sprache existieren.

382. Nach § 3 Friesisch-Gesetz ist im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden. Für den Kreis Nordfriesland und die Kommunen ist die Vorschrift als Kann-Bestimmung formuliert.

Bei den Landesbehörden und Dienststellen ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

- **Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:** Das Amtsgericht Husum hat die Vorgabe umgesetzt; beim Amtsgericht Niebüll soll dies 2007 erfolgen.
- **Innenministerium:** Die Dienststellen der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei haben die Vorschrift durch einen ergänzenden Schriftzug oder ein zusätzliches Schild umgesetzt. Beim Katasteramt Nordfriesland wurde die vorhandene Beschilderung um eine friesische ergänzt.
- **Finanzministerium:** Das Finanzamt Nordfriesland ist an beiden Standorten (Leck und Husum) zweisprachig beschildert.
- **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:** Beim Forstamt Nordfriesland wurde die vorhandene Beschilderung um eine friesische ergänzt. In den Förstereien (Dreisdorf, Leck, Ostenfeld, Süderlügum) ist eine Umsetzung aufgrund der Abgelegenheit und des fehlenden Publikumsverkehrs bisher nicht konkret geplant. Das ALR Husum (Standorte und Außenstellen) hat die Umsetzung vor dem Hintergrund der Funktionalreform zurückgestellt. Das Nationalparkamt in Tönning hat die zweisprachige Beschilderung wegen der anstehenden Eingliederung in einen Landesbetrieb Küstenschutz ausgesetzt.
- **Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:** Die Straßenmeistereien in den Bezirken Leck und Bredstedt haben die Vorgabe umgesetzt.

Die Kreisverwaltung hat Fehlanzeige gemeldet. In Husum gibt es eine zweisprachige Beschilderung im Schulgebäude der Klaus-Groth-Schule. In Niebüll sind das friesische Heimatmuseum und teilweise auch das Naturkundemuseum zweisprachig. In der Stadt Wyk erfolgt der Hinweis auf ein rauchfreies Rathaus auch auf Friesisch. Das Amt Karrharde hat darauf hingewiesen, dass zweisprachige Beschilderungen in den Gemeindevertretungen diskutiert worden sind. Aufgrund der nicht mehr erkennbaren friesischsprachigen Kultur wurde auf eine Einführung verzichtet. Die Gemeinden in

Grenznähe haben einen starken dänischen Spracheinfluss.

Die Gemeindevertretung von Helgoland hat bereits 1999 ein Beschilderungskonzept beschlossen. Dies beinhaltet die zweisprachige Beschilderung von Hinweisschildern. Aus Kostengründen erfolgt die Umsetzung mittel- und langfristig bei Ersatzbeschaffungen. Entsprechendes gilt für die Umgestaltung der noch einsprachigen Straßenbezeichnungen (Deutsch oder „Halunder“) zu zweisprachigen Schildern. Topografische Bezeichnungen werden auf Helgoland schon seit Jahrzehnten in friesischer Sprache benannt.

Im März 2007 hat der Landtagspräsident als Vorsitzender des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe in einem Schreiben an den Landrat des Kreises Nordfriesland sowie an die Amtsvorsteher und Bürgermeister appelliert, auf die zweisprachige Beschilderung ein besonderes Augenmerk zu richten und weitere Initiativen auf diesem Gebiet in die Wege zu leiten.

383. Entlang der viel genutzten Bahnstrecke Husum – Westerland wurden auf den Bahnhöfen mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Beauftragter für Kultur und Medien) zweisprachige Bahnhofsschilder installiert und mit Informationstafel ergänzt.

5.2.3.7 Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird."*

385. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch

386. Im Jahr 2000 hatte der Landtag die Landesregierung aufgefordert, bei Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen als Einstellungskriterium zu berücksichtigen¹⁶. Die Landesregierung hatte dies begrüßt, sofern

¹⁶ Landtagsdrucksache 15/459 - neu

die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. In diesem Fall kann die Kenntnis dieser Sprachen im Rahmen der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber um eine solche Stelle berücksichtigt werden.

387. Für Nordfriesisch kommt ergänzend hinzu, dass § 2 des Friesisch-Gesetzes vorsieht, dass die kommunalen Gebietskörperschaften in Nordfriesland und Helgoland sowie die Landesbehörden nordfriesische Sprachkenntnisse eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf eine Stelle im öffentlichen Dienst berücksichtigen, wenn diese Sprachkenntnisse für die betreffende Stelle relevant sind.

388. Außerdem wurde die Umsetzung der Verpflichtung 1999 und 2003 in Personalreferentenkonferenzen (PRK) erörtert. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von Ressort übergreifender Bedeutung zu koordinieren und abzustimmen.

Die bisherigen Erfahrungen in Schleswig-Holstein haben dazu geführt, dass die Nachwuchskräfte der Landesverwaltung vor ihrer Verwendung in Dienststellen des Landes - insbesondere in den ländlich geprägten Regionen - auf ihre Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen¹⁷ im Rahmen der Verwendungsplanung angesprochen werden und eine „heimatnahe“ Zuweisung sehr oft einhergeht mit guten bis sehr guten Kenntnissen der o. a. Regional- und Minderheitensprachen, ohne dass die Beschäftigten von sich aus den Wunsch geäußert hätten, gerade wegen dieser Qualifikation in einem bestimmten Landesteil eingesetzt zu werden. Die obersten Landesbehörden haben in ihren Bereichen zwischenzeitlich auch alle anderen Landesbehörden über die Verpflichtungen aus der Sprachencharta unterrichtet.

Die Verpflichtung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Möglichkeit besteht, auf den Wunsch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzugehen. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

389. Aus dem Polizeibereich wird vom Innenministerium auf Folgendes hingewiesen: Von den ca. 800 Beschäftigten im Bereich der Polizeidirektionen Flensburg und Husum, zuständig für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg, verfügen inzwischen mindestens 200,

¹⁷ Kenntnisse der niederdeutschen Sprache sind – auch in den lokalen Ausprägungen anderer norddeutscher Gebiete – häufig, solche der dänischen Sprache gelegentlich vorhanden. Friesische Sprachkenntnisse sind eher selten anzutreffen.

also rund 25%, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte im Bereich der jetzigen Polizeidirektionen Flensburg und Husum gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

Insgesamt ist die Polizei bestrebt, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu verbessern. So wurden z. B. zwei Ausbildungsprogramme über das EU-Förderprogramm INTERREG III A finanziert, in denen insgesamt in den Bereichen der jetzigen Polizeidirektionen Flensburg, Husum und Lübeck in den Jahren 2001 bis Mitte 2006 fast 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Intensität in mehrwöchigen Kursen die dänische Sprache erlernten. Für die Regionen Storstrøms Amt/Ostholstein und Lübeck wurde mittlerweile ein Anschlussprojekt begonnen.

Ergänzend kann von einer im Jahr 2006 begonnenen Kooperation der Polizeibehörden Flensburg und Husum mit der Volkshochschule Husum und dem VUC Sønderjylland berichtet werden. Dadurch soll mit finanzieller Unterstützung durch das EU-Förderprogramm INTERREG III A ein internetbasiertes Unterrichtsprogramm entwickelt werden, welches ein individuelles Erlernen der dänischen Sprache am PC-Arbeitsplatz oder als Kombination aus Unterricht und Selbststudium ermöglicht.

390. Insbesondere die unter den Rdn 386 und 387 beschriebene Entwicklung hat den Sachverständigenausschuss bewogen, die Bestimmung in seinem zweiten Bericht für Dänisch und Nordfriesisch als erfüllt zu betrachten.

Für Niederdeutsch sieht der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung allerdings nur förmlich erfüllt. Das Problem liegt aus Sicht der Landesregierung darin, dass Niederdeutsch als Regionalsprache im gesamten Land - wenn auch regional in unterschiedlicher Intensität - verbreitet ist. Insofern stellt sich ein ganz praktisches Problem bei der Umsetzung.

5.2.3.8 Gebrauch und Annahme von Familiennamen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen."

391. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch benannt. Durch die Rechtslage sind Sorbisch und Romanes einbezogen.

Dänisch, Nordfriesisch und Romanes

392. Mit In-Kraft-Treten des Vertrages zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma geltendes Recht geworden. Durch die Rechtslage sind somit Dänisch, Nordfriesisch, Sorbisch und Romanes einbezogen.

393. Der Sachverständigenausschuss hatte die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt betrachtet.

5.2.4 Artikel 11 (Medien)

400. Der Artikel umfasst Verpflichtungen aus dem Medienbereich. Die Verpflichtungen beziehen sich auf den Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen), die Printmedien, die Ausbildung von Journalisten und die Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende, für alle vier Sprachen identische, Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Nordfriesisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Niederdeutsch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Romanes: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2.

Die fehlende Medienpräsenz von Romanes ist insbesondere darin begründet, dass die Sprache nur innerhalb der Minderheit weitergegeben werden soll.

401. Artikel 11 ist für die Sprachgruppen von besonderer Bedeutung. An die Rolle des Staates werden dabei häufig nicht einzulösende Erwartungen geknüpft. Obwohl aus verfassungsrechtlichen Gründen ausdrücklich keine Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a) übernommen worden ist, bestehen Forderungen und Wünsche seitens der Sprachgruppen nach einer erhöhten Medienpräsenz in den öffentlich-rechtlichen Programmen.

Auch gegenüber dem Sachverständigenausschuss ist es bisher offensichtlich nicht ausreichend gelungen, die Grundprinzipien der Staatsferne des Rundfunks und damit auch die Begrenztheit der Einflussnahme staatlichen Handeln zu vermitteln.

402. Zur Presse- und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Staatsferne, die dem Staat grundsätzlich jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist.

Die Behörden im Medienbereich können daher nur in dem Ausmaß tätig werden, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben. Stets muss der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien beachtet werden. Von staatlicher Seite ist somit eine direkte Anweisung, wann und wie viele Berichte in den Minderheiten- oder Regionalsprachen gesendet werden müssen, nicht erlaubt. Dieses wird zudem auch in dem Artikel 11 der Charta im Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht. Die Rundfunkhoheit liegt zwar bei den Ländern, aber eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

403. In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht steht auch Angehörigen der Sprachgruppen zu. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG gewährleisten die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur.

404. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat sich in seinem Beitrag (→ FORUM) zu medienpolitischen Vorstellungen geäußert. So ist es nach Ansicht des Friesenrates (Frasche Rädj) Aufgabe gerade der gebührenfinanzierten Medien, einer Minderheitensprache wie Friesisch eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen einzuräumen, die sich nicht an Ein- bzw. Ausschaltquoten ausrichtet. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich sei, zeige die Lage der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache (sowohl im MDR wie im RBB) verfügen.

Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat deshalb enttäuscht zur Kenntnis genommen, dass der neue NDR-Staatsvertrag keine rechtlichen Regelungen hierzu enthält, obwohl er dies schon im Landes-Chartabericht 2003 angeregt hatte. Der Friesenrat (Frasche Rädj) regt an, den NDR-Staatsvertrag entsprechend anzupassen und danach auch die landesrechtlichen Regelungen für den privaten Rundfunk entsprechend zu ändern.

405. In seinem zweiten Bericht hat der Sachverständigenausschuss festgestellt, dass die ausgewählten Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) den privaten Sektor betreffen. Gleichwohl werden nachfolgend auch Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich dargestellt. Für die negative Bewertung des Ausschusses waren bzw. sind sie jedoch nicht maßgeblich. Insofern lässt sich aus dessen Bewertung kein direkter Rückschluss auf die tatsächliche Rundfunkversorgung der Sprachgruppen herleiten, sondern nur auf die Umsetzung der konkreten Verpflichtung.

5.2.4.1 Ausstrahlung von Hörfunksendungen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grund-

satzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b i zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

407. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Nachfolgend wird die Hörfunkversorgung insgesamt (privat und öffentlich-rechtlich) dargestellt. Zu den rechtlichen Entwicklungen beim Offenen Kanal (OK-Gesetz) wird auf Rdn 428 verwiesen.

Dänisch

408. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Verpflichtung für Dänisch als nicht erfüllt. Er hält das bestehende Angebot für Dänisch im privaten Bereich für „sehr begrenzt“. Den deutschen Behörden wird deshalb nahe gelegt, Maßnahmen zu ergreifen um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

409. Bei Radio Schleswig-Holstein (RSH) sind Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache seit Jahren fester Bestandteil des landesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramms. Diese Beiträge werden in Kooperation mit der Zeitung „Flensburg Avis“ produziert und wochentags mehrfach täglich als Nachrichten aus der Region ausgestrahlt. Darüber hinaus werden zu besonderen Anlässen, etwa zu Wahlen, regionale Fenster angeboten.

410. Zur Berichterstattung über die dänische Minderheit auf der NDR 1 Welle Nord gehören regelmäßig Nachrichten und Berichte aus aktuellen Anlässen, ausführliche Beiträge in der Sendung "Von Binnenland und Waterkant" sowie - zu besonderen Anlässen - einstündige Produktionen. Immer wieder werden dabei auch Interviewausschnitte in dänischer Sprache gesendet und zuvor übersetzt und erklärt - also nicht übersprochen.

Zum 50. Jahrestag der Bonn-Kopenhagener Erklärungen 2005 führte eine Initiative der NDR 1 Welle Nord zu einer von deutschen und dänischen Journalisten gemeinsam erarbeiteten dänisch-deutschen Sendung, die von Danmarks Radio mit dänischen und von der NDR 1 Welle Nord mit deutschen Übersetzungen ausgestrahlt wurde, - moderiert von einer Kollegin des Dänischen Rundfunks. In einer besonderen Aktion (Beiträge von 2'30" bis 55'00" Länge) befasste sich die NDR 1 Welle Nord mit der Situation der Jugendlichen in beiden Minderheiten.

Die NDR 1 Welle Nord arbeitet eng mit Radio Syd in Apenrade zusammen, dem erfolgreichen Regionalprogramm von Danmarks Radio in Südjütland, und hält ständige Verbindung zur Abteilung für Internationale Beziehungen des Senders in Kopenhagen. Deren Chef steht häufig für Korrespondentengespräche zu dänischen Themen im Ostseemagazin zur Verfügung, einer einstündigen wöchentlichen Gemeinschaftssendung der NDR 1 Welle Nord mit Radio Schweden, die über die Länder und Regionen rund um die Ostsee berichtet.

Auf NDR Info werden neben Beiträgen im aktuellen Informationsprogramm (wie z.B. Kulturtipps oder Buchvorstellungen) immer wieder auch längere Sendungen ausgestrahlt, in denen über die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und über deutsch-dänische Themen berichtet wird. Beispiele sind die nachfolgenden 30-minütigen Sendungen:

- Lokaltermin: „Gemeinsam sind wir stärker – über die deutsch-dänische Zusammenarbeit im Grenzgebiet“,
- Das Forum: „50 Jahre friedliches Zusammenleben – Wie Minderheiten nördlich und südlich der deutsch-dänischen Grenze mit der Mehrheit auskommen“,
- Zwischen Hamburg und Haiti: „Knecht Ruprecht, Gløgg und Lillejuleaften – Weihnachtliche Impressionen aus dem deutsch-dänischen Grenzgebiet“.

411. Der OK Westküste in Heide bietet vereinzelt dänischsprachige Sendungen im regelmäßigen Programm an. Darüber hinaus berichtet der OK Lübeck während der Nordischen Filmtage in Lübeck jeden November in den skandinavischen Originalsprachen mit der jeweiligen deutschen Übersetzung.

412. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Nicht alle der unter den Rdn 407 bis 411 beschriebenen Informationen sind dem Sachverständigenausschuss bisher bekannt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit eine Änderung der Bewertung im Rahmen des weiteren Monitoringverfahrens erfolgt.

Nordfriesisch

414. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Für Nordfriesisch sei ihm kein regelmäßiges Programm in nordfriesischer Sprache bekannt. Den deutschen Behörden wird deshalb nahe gelegt, Maßnahmen zu ergreifen um die regelmäßige Ausstrahlung von Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

Da sich die Bewertung des Ausschusses auf die Situation im privaten Be-

reich bezieht, sind die unter Rdn 416 dargestellten Maßnahmen unberücksichtigt geblieben.

415. Von RSH ist mitgeteilt worden, dass friesische Beiträge die Ausnahme bilden und nur durch besondere Projektarbeit in das Programm genommen werden. Eine Sendereihe über Heimat und das Selbstverständnis der Friesen sei in Vorbereitung.

416. Die NDR 1 Welle Nord als Landesprogramm für Schleswig-Holstein bietet der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein eine umfangreiche und vielfältige Berichterstattung über die Menschen, ihre Region und ihre Kultur - sowohl in deutscher als auch in friesischer Sprache - im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, in Sendereien und in einstündigen Sondersendungen.

Die Reihe "Frasch for enarken" (Friesisch für alle) hat ihren kleinen (3,5 Minuten) aber festen Platz im Programm und beinhaltet sowohl unterhaltende wie auch politische Themen. Darüber hinaus ist man seitens des NDR bemüht, die Beiträge auch im Internet zur Verfügung zu stellen (vgl. unten).

Friesische Elemente sind ebenfalls Bestandteil der Reihe "Schleswig-Holstein Topographie", wenn Gemeinden im friesischen Sprachgebiet vorgestellt werden.

In unregelmäßiger Folge produziert die NDR 1 Welle Nord außerdem einstündige wortgeprägte Sendungen in friesischer Sprache. Aktuelles Beispiel aus dem Januar 2007 ist eine Produktion über die Besonderheit der friesischen Vor- und Familiennamen, die im friesischsprachigen Teil Schleswig-Holsteins in friesischer und im Rest des Sendegebietes in deutscher Sprache zu hören war. Die Produktion erfolgte mit Mitteln der Schleswig-Holsteinischen Filmförderung MSH.

Von besonderem Wert für die friesische Sprache ist der Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“, den die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem NFI nunmehr in festem zweijährigem Rhythmus ausrichtet. Verdienst des Wettbewerbs ist es, Menschen dazu anzuregen auch in friesischer Sprache zu schreiben. „Ferteel iinjens“ trägt damit zur Festigung und Weiterentwicklung des Friesischen bei. Der Wettbewerb wird in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen mit zahlreichen Elementen begleitet. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung präsentiert die NDR 1 Welle Nord in einem einstündigen Programm.

Unter www.wellenord.de findet sich auf der Programmseite der Link „Friesisch“. Er führt zu einem umfangreichen Angebot, das auf Deutsch und den nordfriesischen Dialekten Fering und Frsch abgerufen werden kann. Das Angebot umfasst Informationen zur Sendung „Friesisch für alle“ und den Zu-

gang zu einem umfassenden Audio-Archiv, das ständig rund 50 friesische Radiobeiträge zum Wiederhören anbietet.

417. Im OK Westküste sendet Nordfriisk Radio (NFR) seit dem 1. April 2005 ein von der Friisk Foriining produziertes Programm mit Musik und Nachrichten aus der Region in nordfriesischer Sprache. Dieses friesische Webradio sendet hauptsächlich über das Internet (www.nfradio.de). Seit dem Sendestart wird das Programm des NFR aber auch über den OK Westküste im Sendegebiet an der Westküste auf UKW ausgestrahlt. 2005 sendete NFR werktäglich live von 20.00 bis 22.00 Uhr. Seit Mitte April 2006 hat NFR seinen Sendebetrieb reduziert und sendet im OK Westküste am Samstagvormittag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat darauf hingewiesen, dass der Empfang im nördlichen und mittleren Nordfriesland nicht gewährleistet ist.

Unter den Studierenden am Nordischen Institut der CAU sind einige, die am Projekt „Campusradio“ des OK Kiel teilnehmen, mit friesischer Sprachkompetenz. Auf diese Weise gelangen gelegentlich friesischsprachige Beiträge in das Programm von Kiel FM, dem OK Kiel Hörfunk. Der OK wäre in der Lage, weitere Beiträge friesisch sprechender Personen und Gruppen zu senden.

Niederdeutsch

418. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung für Niederdeutsch gegenwärtig als teilweise erfüllt. In ersten Bericht wurde sie als erfüllt betrachtet.

Für den öffentlich-rechtlichen Bereich, der allerdings nicht Gegenstand dieser Verpflichtung ist, konstatiert der Ausschuss lobenswerte Anstrengungen. Positiv zur Kenntnis genommen wurde auch ein Schreiben der damaligen Ministerpräsidentin an die Intendanten und Geschäftsführer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sowie privater Rundfunkveranstalter, die dazu angehalten wurden, Regional- und Minderheitensprachen in ihren Programmen zu berücksichtigen. Allerdings betrachtet der Ausschuss dies nicht als ausreichend, um die Verpflichtung als umgesetzt einzustufen.

419. Die aktuelle Situation im Hörfunkbereich stellt sich wie folgt dar:

420. Bei RSH gibt es für Niederdeutsch keinen festen Programmplatz. Plattdeutsch gehört aber in Interviews und Beiträgen zum regelmäßigen Programmelement.

Unabhängig davon ist der langjährige Chefkorrespondent Mitglied im Medienausschuss des SHHB und Seminarleiter für Radiolehrgänge in Niederdeutsch.

421. Im OK Westküste sind plattdeutsche Beiträge im wöchentlichen dreistündigen Magazin ETS Radio (Außenstudio Stapelholm) ein fester Bestandteil (Rubrik: „ick vertell di mol wat“). Diese Beiträge werden u. a. von Schülern der Plattdeutsch AG der Stapelholm Schule in Erfde gestaltet. Auch eine regelmäßige plattdeutsche Talkshow der VHS Heide strahlt der OK Westküste in seinem Programm aus. Darüber hinaus sind im OK Westküste niederdeutsche Beiträge überwiegend unregelmäßig in Sendungen eingestreut.

Im OK Lübeck haben umfangreiche niederdeutsche Sendungen und Beiträge einen festen Platz, überwiegend im Zusammenhang mit der dortigen Seniorenarbeit. So gibt es etwa im wöchentlichen Magazin „Senior und Senior 50+“ die plattdeutsche Geschichtenecke und jeden ersten und dritten Montag im Monat sendet das Stadtmagazin Ratzeburg, das überwiegend von Senioren betrieben wird, im Rahmen einer 55-Minutensendung einen plattdeutschen Beitrag. Außerdem gehört dort plattdeutsche Musik zum festen Repertoire. Im Seniorenradio Bad Schwartau wird regelmäßig über plattdeutsche Treffen berichtet.

Regelmäßige plattdeutsche Sendungen bringt auch das Außenstudio „Radio aus Bad Segeberg“ im Hamburger Klönschnack und im Folkclub Bad Segeberg. Der OK wäre in der Lage, vermehrt Bürgerbeiträge in Niederdeutsch zu senden.

422. Die NDR 1 Welle Nord hat als Landesprogramm für Schleswig-Holstein ihr umfangreiches Angebot in niederdeutscher Sprache fortgeführt und weiterentwickelt. Die Palette umfasst sowohl Informations- als auch Unterhaltungssendungen.

Kern des Plattdeutsch-Angebots der NDR 1 Welle Nord sind die regelmäßigen plattdeutschen Sendereihen. Am beliebtesten ist die Kolumne „Hör mal 'n beten to“, für die der NDR 2006 mit dem niederdeutschen Literaturpreis der Stadt Kappeln ausgezeichnet wurde. Das Jubiläum „50 Jahre ‚Hör mal 'n beten to‘“ wurde mit aufwändigen öffentlichen Veranstaltungen und zahlreichen zusätzlichen Programmbeiträgen begleitet.

Die Montagsfolge in der Reihe „Schleswig-Holstein Topographie“, in der alle 1.100 schleswig-holsteinischen Gemeinden vorgestellt werden, ist obligatorisch auf Niederdeutsch.

Zu den regelmäßigen plattdeutschen Sendeelementen zählen auch die plattdeutsche Wettervorhersage, der Wochenrückblick „De Week op Platt“ und die Rätselreihe „Platt för Plietsche“. Sie ist Bestandteil der wöchentlichen plattdeutschen Sendestunde am Montagabend.

Das fast einstündige Niederdeutsche Hörspiel, wird jeden zweiten Freitag ausgestrahlt. Durch die Initiative der Kieler Redaktion konnten im November

2006 Mittel von der Schleswig-Holsteinischen Filmförderung MSH für ein besonders aufwändiges Hörspielprojekt gewonnen werden, das zu großen Teilen in Schleswig-Holstein realisiert werden wird.

Zur plattdeutschen Redaktion der NDR 1 Welle Nord gehört auch die Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR. Sie versorgt die NDR 1 Schwesterprogramme in Niedersachsen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit plattdeutschen Programmelementen. Hier wird auch der jährliche plattdeutsche Erzählwettbewerb "Vertell doch mal" redaktionell und organisatorisch betreut. Die Niederdeutsch-Redaktion der NDR 1 Welle Nord organisiert und betreut ebenfalls die Lese-Reihe "Ünner't Strohdack". Die Zahl der Leseabende im „Drathenhof“ des Schleswig-Holsteinischen Freilichtmuseums wurde von sieben auf acht erhöht und um eine Veranstaltung pro Jahr im Schloss vor Husum ergänzt. Die Aufzeichnungen aus fast vierzig Jahren bilden ein einzigartiges Hörarchiv niederdeutscher Literatur, das nicht nur in den plattdeutschen Sendungen der NDR 1 Programme in ganz Norddeutschland ausgewertet wird, sondern auch vielfach für Hörbücher auf CD genutzt wird. Herausgeber ist die Niederdeutsche Redaktion in Kiel.

Daneben leistet der NDR mit der Niederdeutschen Hörspielwerkstatt der NDR 1 Welle Nord in Zusammenarbeit mit dem SHHB seit vielen Jahren wichtige Grundlagenarbeit für niederdeutsche Hörspielautoren. Auch außerhalb der originär plattdeutschen Sendungen hat sich der Anteil plattdeutscher Elemente weiter erhöht.

Die in Qualität und Umfang anerkannten Programmleistungen sind möglich, weil die Sendungen in großem Umfang auch von Menschen angenommen werden, die selbst kein Plattdeutsch sprechen.

Im Internet bietet der NDR unter www.ndr.de/plattdeutsch ein spezielles Plattdeutsch-Online-Angebot, im dem alle Inhalte zum Thema Niederdeutsch und zur niederdeutschen Sprache aus dem NDR-Fernsehen und den NDR-Hörfunkprogrammen – insbesondere aus den NDR 1 Landesprogrammen – gebündelt präsentiert werden.

423. Auf NDR Info werden neben Beiträgen im aktuellen Informationsprogramm, z. B. Kulturtipps oder Buchvorstellungen, auch längere Sendungen ausgestrahlt, in denen über die niederdeutsche Sprache berichtet wird (u. a. Mikado „Da seid Ihr platt! – Plattdeutsch lernen in 50 Minuten“).

424. Auch auf NDR 2 werden regelmäßig Programmbeiträge gesendet, die sich mit der plattdeutschen Sprache befassen.

5.2.4.2 Ausstrahlung von Fernsehsendungen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c i zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

427. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Der Sachverständigenausschuss hält die Verpflichtung nach wie vor für die drei untersuchten Sprachen Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch für nicht umgesetzt. Wie für den Hörfunkbereich, gilt auch für den Fernsehbereich, dass sich die übernommene Verpflichtung nach Auffassung des Ausschusses nur auf den privaten Bereich bezieht. Insofern bleiben Bemühungen im öffentlich-rechtlichen Bereich bei der Bewertung unberücksichtigt.

Für Dänisch und Niederdeutsch wird den deutschen Behörden nahe gelegt, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

428. Mit dem OK-Gesetz wurde der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt. Aufgabe des Offenen Kanals als Bürgerfunk ist es danach nunmehr dezidiert, einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen zu leisten (§ 2 Abs. 1 OK-Gesetz). Dies soll zur regelmäßigen Ausstrahlung von Rundfunksendungen im Offenen Kanal ermutigen. Dabei ist der OK auf Bürgerbeiträge angewiesen.

Der Beirat des Offenen Kanals besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Beauftragten für Minderheiten und Kultur bestimmt. Für die erste Amtszeit des Beirats hat die Beauftragte für Minderheiten und Kultur die frühere Landtagsabgeordnete Silke Hinrichsen (SSW) benannt. Ihre Amtszeit dauert fünf Jahre. Eine einmalige Wiederholung ihrer Entsendung ist zulässig. Es besteht Einvernehmen, dass sich die Beiratstätigkeit auf alle Minderheiten- und Regionalsprachen bezieht.

Dänisch

429. Der OK unterstützt durch die Beistellung von Praktikanten die Aufzeichnung besonderer Veranstaltungen durch Bürgerinnen und Bürger mit dem mobilen TV-Studio. So wurde beispielsweise im Jahr 2006 im OK Flensburg mit einem eigens zu diesem Zweck geschulten Mobilstudio-Team der Sydslevigs danske Ungdomsforeninger (SdU), dem Dachverband der dänischen Jugendorganisationen, das Jahrestreffen der dänischen Minderheit in Schleswig aufgezeichnet. Weitere Einsätze des Mobilstudios fanden auch in Sønderjylland statt. Die Aufzeichnungen wurden im OK Flensburg und im OK Kiel ausgestrahlt.

430. Der NDR in Kiel hat in den vergangenen Jahren in mehreren von der EU geförderten Projekten mit den dänischen Fernsehsendern in der Grenzregion zusammengearbeitet. Dazu gehörten beispielsweise die preisgekrönte deutsch-dänische Gemeinschaftssendung "Hier Her" mit TV Syd sowie ein grenzüberschreitendes Programm mit TV Øst. Aus diesen Projekten hat sich in der täglichen Arbeit eine intensive deutsch-dänische Kooperation entwickelt, die in den vergangenen Jahren stetig intensiviert wurde. Die Redaktionen in Kiel, Kolding und Vordingborg tauschen sich täglich aus und haben eine gegenseitige Recherche-Hilfe etabliert. Zum 50. Jahrestag der Bonn-Kopenhagener Erklärungen produzierte das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein – neben der ausführlichen aktuellen Berichterstattung – auch eine 90-minütige Sendung mit dem Titel „Von Dänen und Deutschen“ für das NDR Fernsehen, co-moderiert von TV Syd.

Besondere Bedeutung in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit kommt dem NDR Studio in Flensburg zu. Durch den grenzüberschreitend engen Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen in Dänemark ist sichergestellt, dass dänische und/oder grenzübergreifende Themen sowohl im Schleswig-Holstein Magazin als auch in der Sendung „Schleswig-Holstein Unser Land“ regelmäßig aufgegriffen werden. Die Beiträge werden in der Regel in Hochdeutsch gesprochen, dänische Originaltöne wahlweise untertitelt oder übersprochen.

431. Die dänische Minderheit hat im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Medien darauf hingewiesen, dass die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft Risiken für den Empfang dänischer Fernsehprogramme im Landesteil Schleswig bergen. Bis 2009 wird Dänemark die bisherige analoge terrestrische Verbreitung durch die digitale (DVB-T) ersetzen, wodurch die Reichweite dänischer Programme auf ca. 30 km südlich der Grenze begrenzt wird. Aus Sicht der dänischen Minderheit ist es daher vorrangig, dass das bisherige Fernsehangebot aus Dänemark (und Deutschland) im deutsch-dänischen Grenzland im bisherigen Umfang erhal-

ten bleibt (→ FORUM).

Nordfriesisch

434. Vom OK wird mitgeteilt, dass leider nur gelegentlich von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern Beiträge auf Friesisch im OK Flensburg zur Sendung gebracht werden.

435. Die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Sendungen „Schleswig-Holstein Magazin“ und „Schleswig-Holstein Unser Land“ senden Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Das gilt auch für die ausführlichen Features in den Sendungen „NORDstory“ und „NORD-abend“ im NDR Fernsehen. Um den Original-Klang der friesischen Sprache nicht zu beeinträchtigen und weil die Zahl der Menschen in Schleswig-Holstein, die Friesisch verstehen können, gering ist, werden die Beiträge in der Regel mit hohem Produktionsaufwand Hochdeutsch untertitelt oder Beiträge auf Hochdeutsch mit friesischen Originaltönen realisiert.

Durch die Fortbildung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem in der Region Nordfriesland/Flensburg, konnten vermehrt Beiträge in Friesisch (mit Untertiteln) ins Programm genommen werden. Neben Berichten über friesische Kultur, Traditionen und Institutionen kommt dabei der Förderung der friesischen Sprache an Schulen, in der Wissenschaft und in den Medien besondere Bedeutung zu.

Niederdeutsch

437. Im OK Kiel wurden von 2004 bis 2006 mit einem mobilen TV-Studio, zahlreiche niederdeutsche Theaterstücke, die Laienspielgruppen aufführten, aufgezeichnet und im OK Kiel und OK Flensburg gesendet. Hinzu kamen Aufzeichnungen der Plattdeutschen Kirchentage und des Vorlesewettbewerbs „Schölers leest Platt“. Der OK wäre in der Lage, vermehrt Bürgerbeiträge in Niederdeutsch zu senden

438. Das NDR Fernsehen bietet ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher Sprache. Dieses Angebot ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden ist.

In den Regional-Sendungen aus dem NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein, dem „Schleswig-Holstein Magazin“ (täglich 19.30 bis 20.00 Uhr) und „Schleswig-Holstein Unser Land“ (Mo. Bis Fr., 18.00 bis 18.15 Uhr), wird regelmäßig und umfassend über plattdeutsche Themen berichtet. Die Filmbeiträge und Nachrichten werden dabei auch in plattdeutscher Sprache verfasst und gesendet. Das Spektrum der Inhalte reicht von Landes- und Kom-

munalpolitik, über Kultur- und Bildungsthemen bis zu Berichten aus den Bereichen Wissenschaft und Gesellschaft. Auf eine besonders große und positive Resonanz stößt bei den Zuschauern das „Schleswig-Holstein Magazin op platt“. Diese besondere Ausgabe, die ganz in niederdeutscher Sprache gesendet wird, entsteht in enger Zusammenarbeit zwischen den Fernseh- und Hörfunk-Redaktionen im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein. Neben zwei Redakteuren und Redakteurinnen, die die niederdeutsche Berichterstattung koordinieren, verfügt das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein über weitere freie Autorinnen und Autoren, die Niederdeutsch sprechen und Beiträge in dieser Regionalsprache realisieren.

„Talk op Platt“, eine der traditionsreichsten plattdeutschen Sendungen im NDR Fernsehen, ist 2006 mit nochmals vier Folgen von je 60 Minuten ausgefallen und im Oktober 2006 durch das neue Format „Die Welt op Platt“ abgelöst worden. Darin werden „Plattschnacker“ aus der ganzen Welt portraitiert, die sich für die niederdeutsche Sprache engagieren. Für 2007 sind acht Folgen geplant.

Seit 30 Jahren zeigt das NDR Fernsehen auch Inszenierungen des Hamburger Ohnsorg-Theaters in niederdeutscher Sprache. Unter dem Titel „We speelt op platt“ werden fast jährlich – so auch 2007 – Aufführungen aus dem Hamburger Volkstheater präsentiert. In der Rubrik „Ganz platt“ werden in den Sendungen des „Sportclub-Live“ Berichte über die Fußball-Bundesliga „niederdeutsch“ kommentiert. Im Weihnachtsprogramm 2006 wurden darüber hinaus drei 60-Minuten-Features der plattdeutschen Ostfriesland Saga gesendet.

Im deutschen Fernsehen einzigartig ist die regionale Comedy „Neues aus Büttenwarder – op Platt“. Seit 2003 werden die auf Hochdeutsch produzierten Folgen mit den Hauptdarstellern auf Niederdeutsch übersetzt und synchronisiert.

Für große öffentliche Aufmerksamkeit und positive Resonanz sorgte Anfang Oktober 2006 die erste plattdeutsche Themenwoche im NDR Fernsehen, die zum Start des neuen Formats „De Welt op Platt“ veranstaltet wurde. Ziel war es, den Zuschauerinnen und Zuschauern mit einem konzentrierten Schwerpunkt die vielfältigen Programmangebote in niederdeutscher Sprache bzw. zu plattdeutscher Gegenwartskultur zu präsentieren. In 32 Sendungen unterschiedlicher Formate und Genres wurden insgesamt 20,5 Programmstunden Plattdeutsches gesendet, darunter auch das „Schleswig-Holstein Magazin op Platt“ und weitere niederdeutsche Beiträge aus dem Landesfunkhauses Schleswig-Holstein. 46 Programmtrailer machten auf die Angebote der Plattdeutschen Themenwoche aufmerksam. Alle Angebote zusammen erreichten in Norddeutschland mehr als sechs Millionen Zuschauer. Neben den plattdeutschen Regelsendungen plant das NDR Fernsehen für 2007 weitere niederdeutsche Schwerpunkte wie z.B. Themennächte.

5.2.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"

440. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

441. Nach Auffassung des Ausschusses verlangt die Verpflichtung aktive Maßnahmen seitens der Behörden. Denkbar wären zum Beispiel eine Förderung in Form von technischer Unterstützung, direkter oder indirekter Finanzhilfen (wie der Ankauf von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen durch Schulen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten usw.).

Dänisch

442. In seinem ersten Bericht betrachtete der Ausschuss die Verpflichtung aufgrund fehlender besonderer Förderrichtlinien in Bezug auf Produktionen in dänischer Sprache als nicht erfüllt. Die Landesregierung hatte dieser Auffassung widersprochen.

In seinem zweiten Bericht kommt der Ausschuss zu der Bewertung, dass die Verpflichtung durch die finanzielle Unterstützung der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) durch einen 2002 geschlossenen Vertrag mit einem privaten Medienbüro erfüllt ist. Zur Vermittlung rundfunkorientierter Medienkompetenz zur Produktion eigener Rundfunkbeiträge beauftragte die ULR im Dezember 2002 den auf Minderheitensprachen spezialisierten Wissenschaftler Dr. Claas Riecken mit der Erarbeitung eines Konzepts, das die Dänen und Friesen zur Produktion eigener Rundfunkbeiträge anregen soll, die im OK Flensburg (Fernsehen) und OK Westküste (Hörfunk) verbreitet werden. Auch eine weltweite Verbreitung via Internet war vorgesehen.

443. Mit finanzieller Unterstützung der ULR veranstaltete der Verein Flensburger Kurzfilmtage e.V. in Flensburg auch in den Jahren 2002 bis 2006 die „Flensburger Kurzfilmtage“, bei denen dänische (Kurz)filme einen regelmäßigen Programmpunkt darstellten. Die „Flensburger Kurzfilmtage“ leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Kulturpflege der dänischen Minderheit in der Region.

444. Die Nachbearbeitung des Kurzfilmes „Husby“ - ein Film mit einer minderheitenrelevanten Thematik - hat der Ministerpräsident 2006 mit einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds gefördert.

Nordfriesisch

445. Für Nordfriesisch erachtet der Ausschuss die Verpflichtung nunmehr ebenfalls als erfüllt. Auf die Ausführungen bei Rdn 442 wird insoweit verwiesen.

446. Der Verein Kulturelle Filmförderung SH e.V. hat 2003 die Vorbereitung des Filmprojekts „Inselklang – Ein Friesenfilm“ von Anne Golz und 2006 die Vorbereitung des friesischen Filmprojekts „Jütid önj Friislon“ von Dr. Claas Riecken gefördert.

Niederdeutsch

447. Für Niederdeutsch hat der Sachverständigenausschuss seine bisherige Auffassung revidiert und betrachtet die Verpflichtung nunmehr als nicht erfüllt. Begründet wird dies mit fehlenden besonderen Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache.

448. Aus Mediensicht sind alle regional- und minderheitensprachlichen Angebote in den Hörfunkprogrammen und im Fernsehen auch Audio- und audiovisuelle Werke im Sinne dieser Charta-Verpflichtung.

So leistet beispielsweise der NDR mit der Niederdeutschen Hörspielwerkstatt in Zusammenarbeit mit dem SHHB seit vielen Jahren Grundlagenarbeit für niederdeutsche Hörspielautoren. Außerdem setzt sich der NDR als Gesellschafter der schleswig-holsteinischen Filmförderung MSH (Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH) dafür ein, dass Produktionen in den Regional- und Minderheitensprachen gefördert werden. Dies wird auch die Folgeeinrichtung, die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein so fortsetzen.

Romanes

449. Soweit die Produktion solcher Werke und die Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen sind, entspricht nach Auffassung des Bundes die staatliche Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma dieser Bestimmung. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips läge es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen. Eine Bewertung durch den Sachverständigenausschuss ist bisher nicht erfolgt.

5.2.4.4 Veröffentlichung von Zeitungsartikeln

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

450. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

451. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten hatte die damalige Ministerpräsidentin mit Schreiben vom 9. Januar 2003 auch an den Verband der Zeitungsverlage Deutschland e.V. appelliert, nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in den Medien tätig zu werden und neue Akzente zu setzen.

Dänisch

452. Für Dänisch sah der Ausschuss die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht durch die Tageszeitung „Flensburg Avis“ und den Presseedienst des SSF als erfüllt an. Die Auflage von Flensburg Avis beträgt rund 5.400 Exemplare (Stand April 2006). Der Presseedienst des SSF versorgt die

Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache.

Nordfriesisch

453. Für Nordfriesisch betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt. Weder der 2003 erfolgte Appell (vgl. Rdn 451) noch der Hinweis auf monatliche Beilagen journalistischer Texte in Tageszeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet (z. B. Der Insel-Bote, Husumer Nachrichten, Nordfriesland Tageblatt und Sylter Rundschau) wurden vom Ausschuss akzeptiert. Eine aktuelle Berichterstattung sei dadurch nicht gegeben.

Niederdeutsch

454. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt. In einer ganzen Reihe von Tageszeitungen werden Presseerzeugnisse auf Niederdeutsch veröffentlicht. Auf Angaben im Landes-Sprachenchartabericht 2003 wird verwiesen.

Romanes

456. Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftung zu verzichten.

5.2.4.5 Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- f i die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder*
- ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;"*

460. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch und Nordfriesisch

461. Für die beiden Minderheitensprachen betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung nur als förmlich erfüllt. Dem Ausschuss sei nicht nachgewiesen worden, dass die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die MSH, so gestaltet sind, dass Sendungen in dänischer oder nordfriesischer Sprache in der Praxis die Möglichkeit haben, die Förderungskriterien zu erfüllen. Die Ausführungen zu Gl.-Nr. 5.2.4.3 widersprechen dieser Auffassung zumindest teilweise. Finanzielle Förderungen setzen förderungswürdige Anträge voraus.

Niederdeutsch

462. Aufgrund von zwei mitgeteilten Beispielen im zweiten Staatenbericht, erachtet der Ausschuss die Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt. Er legt den Behörden aber Überlegungen nahe, um zu gewährleisten, dass Produktionen in niederdeutscher Sprache regelmäßiger für finanzielle Hilfe in Betracht kommen.

5.2.4.6 Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit

Artikel 11 – Medien

"(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

470. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

471. Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hör-

funk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher als erfüllt.

Dänisch

472. Aufgrund von Uneinigkeiten zwischen den dänischen Public Service-Sendern Danmarks Radio und TV 2 auf der einen Seite und der Kabel Deutschland GmbH auf der anderen Seite, drohte im Herbst 2006 die konkrete Gefahr, dass künftig der Empfang der beiden dänischen Sender in Schleswig-Holstein und damit auch im Sprachgebiet der dänischen Minderheit nicht mehr möglich sein würde. In einem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des Landtages wurde daher an die Sendeanstalten und an den Kabelnetzbetreiber appelliert, zu einer vertraglichen Lösung zu kommen, die den Empfang der dänischen Programme im Kabelnetz weiterhin ermögliche. Der Ministerpräsident hatte sich in der Angelegenheit an den dänischen Ministerpräsidenten Anders Fogh Rasmussen gewandt. Inzwischen wurde eine Lösung gefunden.

In Schleswig-Holstein bestand in dieser Angelegenheit übereinstimmend die Auffassung, dass der freie Zugang für die dänische Minderheit, aber auch für die Mehrheitsbevölkerung, in Schleswig-Holstein aus kultureller, sprachlicher und minderheitenpolitischer Sicht unverzichtbar sei.

473. Aufgrund der Entwicklung beim Empfang dänischer Rundfunkprogramme in Schleswig-Holstein ist ein Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht worden, das sich mit „Problemlagen beim Empfang dänischer Rundfunkprogramme in Schleswig-Holstein“ beschäftigt.

- **Terrestrik:** Die Digitalisierung der Terrestrik in Dänemark verringert den Overspill nach Schleswig-Holstein. Die Abschaltung der analogen Terrestrik in Schleswig-Holstein führt dazu, dass das Equipment für den analogen terrestrischen Empfang in den hiesigen Haushalten abnimmt, so dass analoge terrestrische Sender, die Dänemark parallel zur digitalen Terrestrik weiter betreiben will, in Schleswig-Holstein faktisch immer weniger empfangen werden.
- **Satellit:** Gleichzeitig ist der direkte Satellitenempfang dänischer Programme erschwert, weil die dänischen Sender - anders als die hiesigen - verschlüsselt ausstrahlen. Für den Empfang solcher Programme sind Smart Cards erforderlich. Diese sind in Schleswig-Holstein nur mit gewissem Aufwand und für 300 € pro Jahr zu erhalten.
- **Kabel:** Zwar genießen die dänischen Programme in schleswig-holsteinischen Kabelanlagen eine Vorrangigkeit. Aber die Betreiber von Kabelanlagen stehen bei der Weiterverbreitung von dänischen Programmen vor der Schwierigkeit, dass sie von den dänischen Sendern von Urheberrechtsansprüchen nicht mehr freigestellt werden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Untersuchungsschritten - Bestandsaufnahme der Verbreitungs- und Empfangssituation dänischer Rundfunkveranstalter in Deutschland und Dänemark sowie die Beschreibung und Analyse der medienpolitischen Entwicklung in Deutschland und Dänemark sollen Handlungsoptionen für die weitere Entwicklung des Empfangs digitaler Programme im Grenzgebiet vorgeschlagen werden. Am Ende soll eine konkrete Beantwortung der Frage stehen, ob und gegebenenfalls wie die Empfangssituation dänischer Programme in Schleswig-Holstein verbessert oder verändert werden kann.

Die medienwissenschaftliche Untersuchung steht unmittelbar vor der Fertigstellung.

5.2.5 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

600. Der Artikel umfasst Verpflichtungen bei kulturellen Aktivitäten und im Bereich von kulturellen Einrichtungen.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 12 Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Nordfriesisch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Niederdeutsch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; f; g; Abs. 3;

Romanes: Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Die Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 3 wurden für Romanes durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen und gelten bundesweit.

601. Die Umsetzung der kulturellen Verpflichtungen hat sich gegenüber dem ersten Monitoringverfahren weiter verbessert. Für Dänisch betrachtet der Sachverständigenausschuss alle sieben Verpflichtungen als erfüllt. Von den zehn Verpflichtungen für Nordfriesisch sind nunmehr neun erfüllt und eine ist teilweise erfüllt. Für Niederdeutsch sind von sieben Verpflichtungen fünf erfüllt und zwei teilweise erfüllt.

5.2.5.1 Ausdruck und Zugang zur Sprache

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der [ihnen eigenen] Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;"

602. Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind.

603. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete diese Verpflichtung bereits in seinem ersten Monitoringbericht für

Nordfriesisch und Niederdeutsch als erfüllt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nur nach Teil II geschützt wird.

Nordfriesisch

604. Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt - wie für andere Sprachen und Verpflichtungen aus Art. 12 auch - mittelbar durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen und seit 2000 auch durch Bundesförderung (Beauftragter für Kultur und Medien). Das Land fördert verschiedene dem Friesischen eigene Formen des Ausdrucks und die ihm eigene Initiative, indem es Einrichtungen wie das NFI, den Friesenrat (Frasche Rädj), den Nordfriesischen Verein e.V. und die Friisk Foriining e.V., die eine vielfältige kulturelle Arbeit in der friesischen Volksgruppe betreiben, mit jährlich über 300 T€ institutionell und für friesische Projekte unterstützt.

605. Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das NFI in Bredstedt. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es will vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig sein. Zu seinen Aufgaben zählt es weiter die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Zeitungsausschnittarchivs sowie die Abhaltung von Kursen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen. Die Aufgaben werden mit einer Personalausstattung von insgesamt 5,25 festen und 2,75 befristeten Stellen (davon 2,15 und 2,0 im wissenschaftlichen Bereich) bewältigt (Stand 01.01.07). Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut e.V.

Niederdeutsch

606. Vom Land werden mehrere Einrichtungen und Vereine, die sich mit dem Niederdeutschen und der niederdeutschen Sprache befassen, regelmäßig gefördert. Hierzu zählen insbesondere das INS in Bremen, die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg und der SHHB.

607. Das INS wird im Rahmen eines Abkommens zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein von diesen sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe gefördert. Das Tätigkeitsfeld bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt und gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen der niederdeutschen Sprachkultur. Ein wesentlicher Forschungsschwerpunkt widmet sich den Fakten und Fragen der gesellschaftlichen Funktion von Regionalsprachen in moderner Zeit. Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse vermittelt das INS der interessierten Öff-

fentlichkeit. Das Institut genießt sowohl in Wissenschaftskreisen als auch bei Literaturschaffenden, Theaterleuten oder Liedergruppen eine hohe Reputation.

Das INS gibt u. a. das „Plattdeutsch-Hochdeutsche Wörterbuch“, das „Hochdeutsch-Plattdeutsche Wörterbuch“ sowie die „Niederdeutsche Grammatik“ heraus. Weiterhin hat es eine umfassende Ausstellung zum Niederdeutschen erarbeitet. Seine Bibliothek umfasst ca. 20.000 Medieneinheiten.

Dem INS obliegt darüber hinaus die Geschäftsführung des 2002 gegründeten Bundesrates für Niederdeutsch (Bundesraat för Nedderdüütsch), in dem auch Niederdeutsch-Vertreter aus Schleswig-Holstein entsandt werden.

608. Die 1994 vom Land als wichtige Maßnahme zur außerschulischen Pflege und Förderung des Niederdeutschen eingerichteten regionalen Zentren für Niederdeutsch sollen – unter Stichworten wie Beratung, Information, Organisation und Koordination – je in ihrem Umkreis helfen, den Kenntnisstand über die niederdeutsche Sprache zu erweitern, zu ihrer Verbreitung beizutragen, die unterschiedlichen Kompetenzen zusammenzuführen und zu verbinden sowie die Schulen, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Einzelpersonen, Vereine und sonstige Organisationen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen, beraten, ihre Aktivitäten fördern und ggf. koordinieren. Bei den Leitern der Zentren handelt es sich um Lehrkräfte; der Ausgleich für die wegfallenden Unterrichtsstunden wird aus dem sog. „Lehrerpool“ des Ministeriums für Bildung und Frauen vorgenommen, das auch die Fachaufsicht ausübt. Für die laufende Arbeit der beiden Zentren hat das Land darüber hinaus bis heute 150 T€ bereitgestellt. Die Zentren haben sich in den über zwölf Jahren ihres Bestehens zu anerkannten Informations- und Beratungszentren in Schleswig-Holstein entwickelt. Für die Umsetzung der Charta setzen sie auch in den Bereichen Kindergarten und Schule wichtige Impulse.

609. Im Theaterbereich setzen sich die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Schleswig-Holsteinische Landestheater aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Im Amateurtheaterbereich gibt es eine Vielzahl von Bühnen, die Theater in niederdeutscher Sprache aufführen bzw. ihre Spielpläne ausschließlich mit niederdeutschem Theater gestalten. Das Land unterstützt diese Theaterarbeit durch die institutionelle Förderung des Niederdeutschen Bühnenbundes mit 14 angeschlossenen Bühnen sowie des Landesverbandes der Amateurtheater in Schleswig-Holstein mit 127 angeschlossenen Bühnen, von denen etwa die Hälfte Theater in niederdeutscher Sprache anbieten. Die Fördermittel werden den Verbänden u. a. dafür gewährt, dass für die Mitwirkenden der Amateurtheater Fortbildungsveranstaltungen durchführt und für die Inszenierung von Stücken an den im Niederdeutschen Bühnenbund zusammengeschlossenen

Bühnen Gastregisseure engagiert werden. Gefördert werden auch niederdeutsche Theatertreffen und -veranstaltungen, wie das Niederdeutsche Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee oder das Niederdeutsche Spielegruppentreffen auf dem Scheersberg, bei dem 2007 erstmals der „Scheersberg-Theaterpreis“ verliehen wurde.

610. Im Bereich der Musik setzen sich mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der Sängerbund Schleswig-Holstein e.V. und der Musikerverband Schleswig-Holstein e.V., auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein.

611. Im Büchereiwesen wird die niederdeutsche Sprache u. a. durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird.

612. Der SHHB und weitere Einrichtungen erhalten erhebliche Projektmittel für jährlich 12 bis 15 niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien) sowie für generationsübergreifende Veranstaltungen und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten.

Romanes

613. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt in erster Linie mittelbar durch die Landesförderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma in Kiel. Für die Kultur- und Spracharbeit der Sinti und Roma hat das Land darüber hinaus seit 1998 zusätzlich fast 180 T€ bereitgestellt.

5.2.5.2 Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regionalsprache geschaffenen Werken

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern,

indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;"

614. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Nordfriesisch

615. Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das NFI, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes auch für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen gibt das NFI Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus.

In den vierzig Jahren seines Bestehens hat der Verein Nordfriesisches Institut im Zusammenwirken mit anderen friesischen Vereinen die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu in nordfriesischer Sprache geschaffenen Werken in andere Sprachen gefördert. Einige wenige Bücher sind zweisprachig (deutsch-friesisch) erschienen. Der friesischsprachige Film „Klaar Kiming“ wurde mit deutschen, englischen und dänischen Untertiteln versehen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen; Musik-Kassetten mit friesischen Liedern werden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Friesische Wörterbücher enthalten mit einer Ausnahme nur die deutschen Entsprechungen, um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu ermöglichen.

616. Dem Friesenrat (Frasche Rädj) werden aus dem Landeshaushalt jährlich Projektmittel in Höhe von 25 T€ sowie die jährlichen Erträge der bei der Kulturstiftung treuhänderisch angelegten Mittel in Höhe von seinerzeit 1 Mio. DM (511,3 T€) zur Verfügung gestellt, die für die Kulturarbeit aller friesischen Vereine und Verbände verwendet werden sollen. Die Verwendungsmöglichkeit schließt die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. der friesischen Sprache ein. Dies gilt auch für die vom Beauftragten für Kultur und Medien gewährten Bundesmittel.

617. Mit dem 2004 in Kraft getretenen Friesisch-Gesetz soll insbesondere der Gebrauch der friesischen Sprache im öffentlichen Raum gestärkt werden; dazu gehört u. a. die zweisprachige (deutsch-friesische) Beschilderung von öffentlichen Gebäuden. Das NFI leistet hierzu Übersetzungshilfen.

618. Der Sachverständigenausschuss betrachtete diese Verpflichtung bereits in seinem ersten Monitoringbericht als erfüllt.

Niederdeutsch

619. Im Gegensatz zur Feststellung der unproblematischen Erfüllung dieser Verpflichtung in den Ländern Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auch in Schleswig-Holstein wegen noch nicht als ausreichend angesehener Informationen bisher nur als zum Teil erfüllt angesehen. Das Land hat deshalb im dritten Staatenbericht noch einmal betont, dass es in vielfacher Weise niederdeutsche Einrichtungen wie das INS, den SHHB, die Niederdeutsch-Zentren in Leck und Ratzeburg sowie Einzelpersonen fördert, die im Bedarfsfall entsprechende Übersetzungen, Synchronisation, Nachsynchronisation leisten können.

5.2.5.3 Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

620. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

621. Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der SSF und die Dansk Centralbibliothek, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt.

Nordfriesisch

622. Im Jahr 2002 hat ein Medienbüro im Auftrag des NFI zwei Synchronisationen von jeweils zehn westfriesischen Zeichentrickfilmen („Boor Buulu“) mit einer Laufzeit von ca. 50 Minuten ins Mooring und Föhner Friesische vorgenommen. Der Auftraggeber, das NFI, wird pauschal mit Landesmitteln gefördert. Die synchronisierten Video-Filme finden in Kindergärten, Schulen und friesischen Kinderzimmern eine begeisterte Aufnahme.

Das NFI hat mitgeteilt, dass die teils recht hohen Gebühren für Lizenzrechte sowie die dünne Personaldecke des NFI es erschweren, ein modernes und angemessenes Angebot an übersetzten, synchronisierten, nachsynchronisierten oder untertitelten Medien für die friesische Volksgruppe anzubieten. Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat in diesem Zusammenhang angeregt, dass öffentlich geförderte Film- und Videoprojekte ohne Lizenzgebühren für die Nachsynchronisation in europäische Klein- und Kleinstsprachen (ohne Amtssprachenstatus) frei gegeben werden.¹⁸

Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt.

Niederdeutsch

623. Im Gegensatz zu Dänisch und Nordfriesisch betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung für Niederdeutsch nur teilweise als umgesetzt. Das Land hat deshalb im dritten Staatenbericht nochmals betont, dass die niederdeutschen Einrichtungen Förderungsanträge im Rahmen verfügbarer Mittel für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken stellen können.

Ergänzend ist anzumerken, dass das auch mit Landesmitteln geförderte INS ein Hochdeutsch-Plattdeutsches Wörterbuch, ein Plattdeutsch-Hochdeutsches Wörterbuch und eine niederdeutsche Grammatik herausgibt.

5.2.5.4 Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

¹⁸ Vgl. Stellungnahme des Friesenrates e.V. (Frasche Rädj) zum dritten Staatenbericht zur Sprachencharta (Rn 3039).

- d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;"*

Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

624. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Nach dem zweiten Monitoringverfahren betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung nunmehr für die drei erst genannten Sprachen als umgesetzt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

625. Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der niederdeutschen Sprachgruppe und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma stellen mit Förderungen aus Landesmitteln sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur berücksichtigt werden.

626. Darüber hinaus werden die Minderheiten stets zur aktiven Teilnahme eingeladen werden, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren. Beim Schleswig-Holstein-Tag 2006 in Eckernförde und den zentralen Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit 2006 in Kiel haben die Minderheiten von diesem Angebot erneut Gebrauch gemacht.

627. In Schleswig-Holstein gibt es insbesondere für die niederdeutsche Sprachgruppe ein gut funktionierendes Netzwerk, das auf kulturelle Ereignisse Einfluss nimmt. Dieses Netzwerk bilden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg, der SHHB mit seinen Regionalverbänden, der Beirat für Niederdeutsch beim Landtagspräsidenten, die Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten, der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein, der Förderverein für das Zentrum für Niederdeutsch Leck, der Arbeitskreis Plattdeutsch in der evangelischen Kirche, das INS, das Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag, diverse plattdeutsche Vereine, Gilden und Krinks sowie der Niederdeutsche Bühnenbund. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtungen haben stets die Möglichkeit der Einflussnahme auf kulturelle Ereignisse. Dies geschieht genauso bei allgemeinen Kulturveranstaltungen, die in mehreren Sprachen durchgeführt werden, wie auch bei Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt der Regional- und Minderheitensprache, z. B. Plattdeutsche Tage des SHHB, Theaterwochen, Sprachenfeste des Sprachenlandes Nordfriesland, Plattdeutscher Tag und Plattdeutsche Abende der Zentren für Nie-

derdeutsch, Weihnachtsfeste oder Lesungen sowie bei Veranstaltungen von Gemeinden, Ämtern und Städten, Gottesdiensten und bei Schulveranstaltungen.

5.2.5.5 Einsatz von sprachkompetentem Personal

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

628. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

Dänisch

629. Veranstaltungen zur dänischen Kultur und Sprache werden im Rahmen der kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten in Deutschland im wesentlichen von dänischen Minderheitenorganisationen angeboten und anteilig unter anderem auch aus Landesmitteln finanziert. Die Zuschüsse schließen auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen Dänisch und Deutsch, manchmal auch Niederdeutsch.

Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht als erfüllt.

Nordfriesisch

630. Veranstaltungen zur friesischen Sprache und Kultur werden im wesentlichen von Einrichtungen und Vereinen der friesischen Volksgruppe selbst angeboten. Diese werden zum Teil vom Land und seit 2000 auch vom Bund gefördert. Diese Mittel können auch für Personalkosten eingesetzt werden. Viele Veranstaltungen werden ehrenamtlich durchgeführt.

631. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiter-

hin nur teilweise als erfüllt, weil ihm keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, dass für Veranstaltungen, die nicht von friesischen Einrichtungen oder Vereinen durchgeführt werden, entsprechendes Personal mit friesischer Sprachkompetenz vorhanden ist.

Im dritten Staatenbericht wurde erwidert, dass die Verpflichtung nach Auffassung der deutschen Behörden schon durch Sprachkenntnisse in den friesischen Organisationen erfüllt wird.

5.2.5.6 Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“

Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

632. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Nach dem zweiten Monitoringverfahren betrachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung nunmehr für die drei erst genannten Sprachen als umgesetzt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

633. Auf die Ausführungen unter Rdn 626 wird verwiesen.

5.2.5.7 Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"

634. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Der Sachverständigenausschuss bewertete diese Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch als umgesetzt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

635. Die im Landes-Sprachenchartabericht 2003 unter der Gl.-Nr. 3.3.5.7 beschriebene Umsetzung dieser Verpflichtung durch Einrichtungen wie die Dänische Zentralbibliothek (Dansk Centralbibliotek), das NFI, die Büchereizentrale Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, die Universitätsbibliothek Kiel und die zentrale Hochschulbibliothek Flensburg gilt weiterhin.

Das NFI hat allerdings darauf hingewiesen, dass für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von audio-elektronischen Medien in friesischer Sprache keine Kapazitäten bestünden.

5.2.5.8 Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

h wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht."

636. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen. Die Implementierung dieser Bestimmung erfolgt mittelbar durch die Landesförderung des NFI und anderer friesischer Einrichtungen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ers-

ten Bericht als erfüllt.

5.2.5.9 Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen."

637. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Romanes übernommen. Der Sachverständigenausschuss betrachtete die Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht für Dänisch und Nordfriesisch als erfüllt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

Dänisch, Nordfriesisch und Romanes

638. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

639. Auch außerhalb des jeweiligen Sprachraums liegt das Angebot allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe oder des Landesverbands deutscher Sinti und Roma. Die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit ermöglicht auch, Veranstaltungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten.

5.2.5.10 Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen."

640. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

641. Der Sachverständigenausschuss hat betont, dass diese Bestimmung

vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt. Die Bestimmung ziele insbesondere darauf ab, Deutschland zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu zeichnen.

Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch

642. Der Sachverständigenausschuss ist bei der Implementierung dieser Verpflichtung bereits in seinem ersten Bericht zu einer differenzierten Bewertung für Schleswig-Holstein und den Bund gelangt. Seinen Informationen nach „werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt“. Auf Bundesebene betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung daher als nicht erfüllt. Demgegenüber erachtet der Ausschuss die Verpflichtung für Schleswig-Holstein als erfüllt. Insgesamt kommt er zu der Bewertung, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt ist.

643. Der Bund hat dem Ausschuss nochmals mitgeteilt, dass sich Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für entsprechende kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben können.

Dänisch

643. Der Expertenausschuss hat bereits im ersten Monitoringverfahren festgestellt, dass Schleswig-Holstein Maßnahmen ergriffen hat, um Dänisch in die Präsentation seiner Kultur im Ausland einzubeziehen. So wird kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z.B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, Laientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren.

644. Der Bund hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Bonn-Kopenhagener Erklärung von 1955 im Januar und Februar 2005 im Auswärtigen Amt, Berlin, eine Ausstellung gezeigt wurde, die sich u. a. auch mit dem rechtlichen Schutz der dänischen und friesischen Minderheitensprachen beschäftigte.

Die Ausstellung wurde im Übrigen auch auf Schloss Sonderburg (Sønderborg Slot) gezeigt. Den Druck eines Faltblattes als begleitendes Informationsmaterial zur Sonderausstellung hatte das Land mit einer Förderung an das Museum auf Schloss Sonderburg (Museet På Sønderborg Slot) unterstützt.

Nordfriesisch

645. Friesen leben nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch im niedersächsischen Saterland und in der niederländischen Provinz Fryslân. Gemeinsame Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen ist der Interfriesische Rat mit Sitz Leer (Ostfriesland). Mehrere Vertreter nordfriesischer Organisationen sind über den Friesenrat (Frasche Rädj) im Interfriesischen Rat vertreten. Der alle drei Jahre stattfindende Interfriesische Kongress wurde 2006 in der Nordseeakademie in Leck durchgeführt und mit Bundesmitteln gefördert.

Niederdeutsch

646. Im 19. Jahrhundert wanderten viele Schleswig-Holsteiner nach Amerika aus. Zentrum der schleswig-holsteinischen Amerikaeinwanderung war der Bundesstaat Iowa mit dem Schwerpunkt Davenport westlich von Chicago. Bis in die heutige Zeit - zuweilen schon in der vierten oder fünften Generation - sprechen Menschen dort Deutsch oder Plattdeutsch als Hausprache. Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwanderer gibt es bis heute gute Kontakte. Seit 1995 finden im jährlichen Wechsel in den USA und Schleswig-Holstein plattdeutsche Konferenzen der American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport (ASHHS)¹⁹ statt, die letzte 2006 in Viöl. 1998 und 2002 wurden die Konferenzen auch mit Landesmitteln gefördert.

647. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie eine rege Zusammenarbeit stattfindet. Ergänzt werden diese Kontakte durch Studentenaustauschprogramme mit Gent (Belgien) und Bristol (England), in Vorbereitung ist das Austauschprogramm mit Tampere (Finnland). Auch beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutschland heute - Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

¹⁹ Die ASHHS wurde 1986 von Nachfahren schleswig-holsteinischer Einwanderer gegründet und zählt ca. 1.000 Mitglieder in vierzig US-Staaten. In der ASHHS wird die niederdeutsche Sprache gepflegt, sogar ein plattdeutsch-englisches Wörterbuch wurde herausgebracht. Mit Vereinen in Schleswig-Holstein besteht eine gute Zusammenarbeit.

5.2.6 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

700. Die Verpflichtungen dieses Artikels umfassen Bestimmungen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei in diese Begriffe das gesellschaftliche Leben einbezogen ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Nordfriesisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d;

Niederdeutsch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Romanes: Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Für alle vier Sprachen wurden identische Bestimmungen aus Absatz 1 übernommen. Die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe c wurde nur für Dänisch und Niederdeutsch eingegangen.

5.2.6.1 Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

a aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;"

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

701. Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Besondere Maßnahmen waren vom Land daher nicht zu treffen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

5.2.6.2 Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;"

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

702. Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

703. Der Sachverständigenausschuss ist nach dem zweiten Monitoringverfahren für alle Sprachen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verpflichtung nunmehr erfüllt ist.

Die Landesregierung hatte die Bundesregierung gebeten, im zweiten Staatenbericht darauf hinzuweisen, dass der Landesregierung keine Praktiken bekannt sind, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

5.2.6.3 Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen;"

Dänisch und Nordfriesisch

704. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren aufgrund der nachfolgenden Informationen als erfüllt betrachtet.

Von Seiten des Landes werden das Erlernen und der Gebrauch der Minderheitensprachen vielfältig gefördert. Es wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten²⁰. Der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Schleswig-Holsteins wird hervorgehoben.

Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen die prak-

²⁰ vgl. „Sprache ist Vielfalt“; Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat zu diesem Zweck eine an Eltern gerichtete Broschüre mit Informationen über das Friesische in Schulen und Kindergärten „Zwei sind mehr als eine“ herausgegeben. Vom NFI liegt eine weitere Broschüre über die Bedeutung der Minderheitensprachen und der Zweisprachigkeit vor („Sprachenland Nordfriesland“).

tische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

Niederdeutsch

705. Trotz einer vergleichbaren Ausgangslage wie für Dänisch und Nordfriesisch, betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung für Niederdeutsch aufgrund nicht ausreichender Informationen derzeit als nicht erfüllt. Er weist darauf hin, dass die Verpflichtung viele Optionen offen lasse, wie der Gebrauch des Niederdeutschen im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten erleichtert und gefördert werden kann. So wäre es beispielsweise denkbar, den Gebrauch im öffentlichen Raum (beispielsweise an Gebäuden, Bahnhöfen, Flughäfen, Touristeninformationen) zu erleichtern oder eine Kampagne für die Zweisprachigkeit zu starten. Da die damalige Kampagne der Landesregierung „Sprache ist Vielfalt“ auch Niederdeutsch einbezog, ist nicht verständlich, warum der Ausschuss für Niederdeutsch zu einer abweichenden Bewertung gekommen ist.

5.2.6.4 Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;"

706. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

707. Der Sachverständigenausschuss hat seine frühere Bewertung revidiert und erachtet diese Verpflichtung nunmehr als erfüllt.

708. Hierzu hat maßgeblich beigetragen, dass im zweiten Staatenbericht die Arbeit des Dänischen Gesundheitsdienstes für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) dargestellt worden ist. Dieser kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, und übernimmt als Partner

des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Für Senioren werden Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie zahlreiche Altenklubs ihre Leistungen an. Im Bereich des Landesteils Schleswig ist der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V. als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz. Diese Angebote des Dänischen Gesundheitsdienstes ermöglichen in besonderem Maße die Sicherstellung der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die dänischen Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten sind.

709. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass zwei frei gemeinnützige Krankenhäuser in Flensburg sowie die Krankenhäuser in Schleswig, Damp und Schönhagen Pflege und Betreuung in dänischer Sprache anbieten. In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll und Tönning, können dänischsprachige Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar (www.kh-nordfriesland.de).

Niederdeutsch

710. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung nach dem zweiten Monitoringverfahren zumindest als teilweise erfüllt. Er legt den Behörden in Schleswig-Holstein aber nahe, „strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Personen systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt werden zu können“.

711. Dies würde voraussetzen, dass die staatlichen Stellen für die entsprechenden Einrichtungen eine Zuständigkeit haben. Dies ist in der Regel aber nur für die Universitätsklinken der Fall. Für die übrigen Krankenhäuser ist das Land im Sinne der Charta nicht die zuständige Stelle. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die staatliche Krankenhausplanung sich auf die Sicherstellung des stationären Versorgungsbedarfes konzentriert, nicht aber weisungsbefugt ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Personalkörpers eines Krankenhauses. Verbindliche Vorgaben gegenüber einzelnen Häusern hinsichtlich des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprache sind daher nicht möglich.

712. Bereits im ersten Staatenbericht wurde dem Ausschuss erläutert,

dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und freien gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. Infolgedessen sind Vorgaben gegenüber den Trägern hinsichtlich des Gebrauchs von Minderheiten- und Regionalsprachen nicht möglich.

713. Niederdeutsch ist, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, als Regionalsprache in ganz Schleswig-Holstein verbreitet. Insofern dürften in den Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen der Altenhilfe grundsätzlich auch stets Personalangehörige mit niederdeutscher Sprachkompetenz beschäftigt sein. Sprachliche Barrieren bezüglich einer mündlichen Verständigung sind nicht bekannt.

5.2.7 Artikel 14 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit)

750. Die Bestimmungen dieses Artikels behandeln den grenzüberschreitenden Austausch.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 14 Abs. a; b;

Nordfriesisch: Art. 14 Abs. a.

5.2.7.1 Übereinkünfte mit anderen Staaten

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;"*

Dänisch

751. Die Erfüllung der Verpflichtung erfolgt durch die praktische Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und das Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Der Experten Ausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Nordfriesisch

752. In seinem ersten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass keine zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte für das Nordfriesische bestehen. Der Hinweis auf den Interfriesischen Rat als Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen, die im dreijährigen Rhythmus stattfindenden Friesenkongresse sowie der Umstand, dass der Friesenrat (Frasche Råd) aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird, hatte nicht dazu geführt, dass der Ausschuss diese Verpflichtung damals als erfüllt betrachtete.

753. Allerdings hatte der Sachverständigenausschuss darauf hingewiesen, dass die mitgeteilten Maßnahmen die Verpflichtung nach Buchstabe b) erfüllen würden, diese jedoch nicht ausgewählt worden sei. Insofern stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern der Austausch entsprechender Verpflichtungen möglich ist, da die Charta ein derartiges Verfahren nicht ausdrücklich

vorsieht. Der Bund will dies gegenüber dem Europarat thematisieren.

754. Aufgrund von mitgeteilten Informationen im zweiten Staatenbericht über erste Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Friesenrat (Frasche Rädj) mit dem Ziel einer kulturellen Vereinbarung zwischen dem Land und den Niederlanden, hatte der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung in seinem zweiten Bericht dann als erfüllt betrachtet. Allerdings ergibt sich aus Rdn 319, dass der Ausschuss offensichtlich von Verhandlungen mit den Niederlanden ausging. Insofern dürfte der Ausschuss seine Auffassung in seinem dritten Bericht möglicherweise wieder revidieren.

Die 2002 begonnenen Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Friesenrat (Frasche Rädj) wurden 2004 im gegenseitigen Einvernehmen ausgesetzt und bisher nicht wieder aufgenommen.²¹ Der Friesenrat (Frasche Rädj) hat mitgeteilt (→ FORUM), dass weiterhin der Wunsch nach einer engeren institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Nordfriesen auf der einen Seite und Stellen in der Provinz Fryslân und den Westfriesen auf der anderen Seite bestehe. Der Friesenrat erkennt die grundsätzliche Offenheit der Landesregierung in dieser Frage an.

5.2.7.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird."*

Dänisch

755. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung bereits nach dem ersten Monitoringverfahren als erfüllt betrachtet. Der aktuelle Umsetzungsstand ist nachfolgend dargestellt.

756. Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite und Sønderjyllands Amt auf dänischer Seite waren bereits seit 1997 Partner in der durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland („Vereinbarung zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit in der Region Schleswig/Sønderjylland“ vom 16.09.1997).

²¹ Vgl. Bericht der Landesregierung zur Nordseekooperation, S. 61 (Landtagsdrucksache 16/1125)

Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört u. a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie der Sprachunterricht). Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert.

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen, weitreichenden Strukturreform in Dänemark ist die o. g. Vereinbarung zur Zusammenarbeit 2006 erneuert und an die veränderten Strukturen der Gebietskörperschaften auf dänischer Seite angepasst worden. Partner dieser ebenfalls am 01.01.2007 in Kraft getretenen Vereinbarung sind auf dänischer Seite die neue Region Syddanmark sowie die neuen grenznahen Kommunen Tønder, Apenrade, Sønderborg und Haderslev.

In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark einbezogen. In der Regionalversammlung (bis Ende 2006 „Regionalrat“), dem obersten Beschlussorgan der Organisation, entfällt auf deutscher Seite einer von 22 Sitzen auf die dänische Minderheiten und wird vom SSW, wahrgenommen. Einer von den beiden auf die Stadt Flensburg entfallenden Sitze in der Regionalversammlung wird ebenfalls von einem Vertreter des SSW wahrgenommen.

Im Juni 2001 unterzeichneten die schleswig-holsteinischen Landesregierung und Sønderjyllands Amt eine „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt“. Diese Vereinbarung soll im Laufe des Jahres 2007 zwischen der Landesregierung und der neuen dänischen Region Syddanmark erneuert werden.

Nordfriesisch

757. Für Nordfriesisch wurde die Verpflichtung bisher nicht übernommen. Der Sachverständigenausschuss würde aber die Bestimmung durch die bestehende Zusammenarbeit im Interfriesischen Rat offensichtlich als erfüllt betrachten. Auf die Ausführungen zu den Rdn 752 und 753 wird verwiesen.

5.3 Prüfung neuer Verpflichtungen

800. Schleswig-Holstein hat für seine nach Teil III geschützten Sprachen bisher nur in einem Fall eine Verpflichtung nachgemeldet. Hierbei handelt es sich um die Verpflichtung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g) für Nordfriesisch.²² Auf Rdn 376 ff. wird verwiesen.

801. Bereits im Herbst 2004 hatte die Staatskanzlei das auf Bundesebene zuständige BMI um eine Bewertung gebeten, ob durch die Regelungen im Friesisch-Gesetz weitere Verpflichtungen aus Teil III der Charta für Nordfriesisch erfüllt werden. Das BMI hatte geantwortet, dass man leider „keine sinnvolle Möglichkeit dafür sehe, dass die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Friesisch-Gesetzes (...) für die nordfriesische Sprache in Schleswig-Holstein weitere Verpflichtungen aus Vorschriften des Teils III der Charta übernimmt.“ Allerdings könne das Friesisch-Gesetz auch dann eine erhebliche Außenwirkung im Zusammenhang mit der Charta entfalten, wenn es nicht zur Übernahme weiterer Verpflichtungen führen sollte. Das BMI hat mit Schreiben vom 12. März 2007 an die Landtagsverwaltung diese Auffassung noch einmal bestätigt.

802. Parallel dazu hatte der SSW im Landtag den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages gebeten zu prüfen, „welche zusätzlichen Chartabestimmungen in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der geltenden neuen Rechtslage sowohl für Friesisch als auch für Dänisch angemeldet werden können.“ Das Ergebnis hatte der SSW mit Schreiben vom 2. Juni 2005 dem Ministerpräsidenten übermittelt und die Landesregierung gebeten, die nachstehenden Verpflichtungen aus Artikel 10 förmlich nachzumelden:

Artikel 10	Friesisch	Dänisch
Abs. 1 a) iii)	x	
Abs. 1 a) iv)	x	
Abs. 1 c)	x	
Abs. 2 a)	x	x
Abs. 2 b)	x	x

803. Artikel 10 Abs. 1 a) iii) und iv)

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

²² Art. 10 Abs. 2 Buchst. g): Gebrauch von Ortsnamen in den Regional- oder Minderheitensprachen

- a
- i sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
 - ii sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
 - iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
 - iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
 - v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“

804. Nach dem gegenwärtigen Stand hat Schleswig-Holstein für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch die Verpflichtung in der Variante v) übernommen. Bereits diese schwächste Variante sieht der Sachverständigenausschuss aufgrund der bestehenden Verwaltungspraxis für Dänisch als nicht erfüllt sowie für Nordfriesisch und Niederdeutsch lediglich als förmlich erfüllt an. Auf die Rdn 352, 356 und 360 wird verwiesen.

805. Die vom SSW gewünschte Übernahme der Variante iii) für Nordfriesisch würde bedeuten, dass in der Praxis sichergestellt sein müsste, dass alle mündlich oder schriftlich gestellten Anträge auch auf Friesisch beantwortet werden können. Bei Übernahme der Variante iv) müsste gewährleistet sein, dass im gesamten nordfriesischen Sprachgebiet zumindest die Antragstellung auf Nordfriesisch gewährleistet sein muss.

806. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Varianten i) bis v) lediglich gestufte Alternativen darstellen, wobei die Variante i) die am weitestgehende ist. Insoweit würde durch die Übernahme einer höherstufigen Variante keine zusätzliche Verpflichtung im Sinne des Quorums von 35 Verpflichtungen für einen Schutz nach Teil III erfüllt werden. Allerdings würden sich die Hürden für die Erfüllbarkeit und die Selbstbindung des Landes erhöhen. Eine Nachmeldung der Variante iii) oder iv) ergänzend zur gemeldeten Variante v) an den Bund ist daher von der Landesregierung nicht vorgesehen.

807. Artikel 10 Abs. 1 c)

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachenabfassen.

808. Der SSW hat vorgeschlagen, die bisher nur für Niederdeutsch übernommene Verpflichtung, auch für Nordfriesisch zu übernehmen.

809. Rein formal - zu dieser Auffassung ist auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtages gekommen²³ - könnte die Verpflichtung übernommen werden, da § 1 Abs. 2 Satz 2 des Friesisch-Gesetz wie folgt lautet:

„Verwendet eine Bürgerin oder eine Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.“

810. Für Niederdeutsch betrachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nur als förmlich erfüllt. Zur vollständigen Umsetzung wäre nach Auffassung des Sachverständigenausschusses ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung erforderlich (vgl. Rdn 361 bis 363). Es erscheint daher fraglich, ob der Sachverständigenausschuss vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verwaltungspraxis im nordfriesischen Sprachgebiet zu einer günstigeren Bewertung käme.

810. Das Land Niedersachsen hat die Verpflichtung im saterfriesischen Sprachgebiet für Saterfriesisch übernommen. Obwohl Deutschland im zweiten Staatenbericht erklärt hat, die Gemeinde Saterland sei bereit, jederzeit Schriftstücke in der Minderheitensprache abzufassen, sieht der Ausschuss die Verpflichtung in seinem zweiten Bericht als nicht erfüllt an. Dies lässt den Schluss zu, dass allein die rechtliche Möglichkeit, die Sprache im Behördenverkehr verwenden zu dürfen, nicht zwangsläufig auch dazu führt, die Verpflichtung als erfüllt zu betrachten.

811. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung zunächst auf eine förmliche Nachmeldung der Verpflichtung nach Buchstabe c) für Nordfriesisch zu verzichten.

812. Artikel 10 Abs. 2 a)

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

²³ Schreiben des Wissenschaftlichen Dienstes - L 202 – 603/15 vom 17.01.2005 - an den Stellvertretenden Vorsitzenden des SSW im Landtag, MdL Lars Harms

- a* den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde.

813. Der SSW hat vorgeschlagen, die bisher nur für Niederdeutsch übernommene Verpflichtung, auch für Dänisch und Nordfriesisch zu übernehmen.

814. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung für Niederdeutsch als erfüllt. Anknüpfungspunkt für die Bewertung im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens waren unter anderem Initiativen von Behörden, auf eine niederdeutsche Sprachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuweisen.

815. Die in den Rdn 365, 367 und 368 für Dänisch und/oder Nordfriesisch dargestellten Maßnahmen lassen ansatzweise eine Übernahme dieser Verpflichtung auch für diese Sprachen als möglich erscheinen. Für den Fall, dass diese wenigen tatsächlichen Gegebenheiten vom Sachverständigenausschuss als ausreichend für eine Umsetzung angesehen würden, könnte die Übernahme der Verpflichtung näher in Betracht gezogen werden. Die bisherige Praxis des Sachverständigenausschusses, Verpflichtungen extensiv auszulegen, lassen aber etwas anderes vermuten.

816. Artikel 10 Abs. 2 a)

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b* die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen.

817. Das Land hat die Verpflichtung bisher nur für Niederdeutsch und Romanes übernommen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung für Niederdeutsch als teilweise erfüllt; eine Bewertung für Romanes erfolgte nicht. Auf die Rdn 370 und 371 wird verwiesen. Der SSW hat vorgeschlagen, die Verpflichtung, auch für Dänisch und Nordfriesisch zu übernehmen.

818. Für die besondere Problematik bei Romanes wird auf die Rdn 371 verwiesen.

819. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung für Niederdeutsch gegenwärtig als teilweise erfüllt. Zur Begründung wird darauf

hingewiesen, dass ihm keine Beispiele dafür bekannt sind, dass schriftliche Anträge in Niederdeutsch eingereicht werden. Die Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass dies insbesondere der Tatsache geschuldet ist, dass Niederdeutsch vor allem in der mündlichen Kommunikation mit regionalen oder kommunalen Behörden erfolgt.

820. Es ist nicht zu erwarten, dass der Sachverständigenausschuss für Dänisch und Nordfriesisch zu einer besseren Bewertung kommen würde. Für die Erfüllung müsste vielmehr sichergestellt werden, dass in allen in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden eine ausreichende Sprachkompetenz in Friesisch und ggfs. in Dänisch dauerhaft so weitgehend sichergestellt werden könnte, dass die den staatlichen Pflichten entsprechenden Rechte der Betroffene auch in der Praxis regelmäßig ausgeübt werden könnten. Das Land bzw. die regionalen und örtlichen Verwaltungen müssten dazu erhebliche Anstrengungen unternehmen. Insofern beabsichtigt die Landesregierung nicht, diese Verpflichtung nachzumelden.

Fazit

825. Die Übernahme neuer Verpflichtungen aus Teil III würde zu keiner qualitativen Verbesserung hinsichtlich des Schutzes für Dänisch und Nordfriesisch führen. Das bisherige Quorum von 35 bzw. 36 Verpflichtungen sichert bereits jetzt einen Schutz nach Teil III und das damit einhergehende Monitoring durch den Sachverständigenausschuss.

826. Auf der anderen Seite birgt die Übernahme neuer Verpflichtungen ohne eine dauerhafte und weitgehende Umsetzung das große Risiko, dass die Verpflichtungen in künftigen Monitoringverfahren als nicht oder bestenfalls teilweise erfüllt bewertet werden. So ist das Innenministerium bei seiner Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom SSW zur Nachmeldung vorgeschlagenen Verpflichtungen sowohl für Friesisch als auch für Dänisch im jeweiligen Sprachgebiet tatsächlich nicht erfüllt werden bzw. erfüllt werden können.

827. Das BMI hat in diesem Zusammenhang empfohlen, eine möglichst umfassende Erfüllung bereits übernommener Verpflichtungen anzustreben – schon der Umfang solcher Pflichten ist nach extensiver Auslegung durch den Sachverständigenausschuss teilweise streitig – und zu gegebenenfalls darüber hinausgehend eingeräumten Rechten für Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen nicht übereilt neue Verpflichtungen zu übernehmen. Denn einmal übernommene Pflichten bestehen auch dann fort, wenn später streitig wird, ob sie erfüllt oder auch nur mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sind.

828. Die Landesregierung teilt diese Auffassung.

6 Zusammenfassung

900. Seit 1992 bietet der Europarat seinen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, mit Hilfe der Charta etwas für den Erhalt ihrer historisch gewachsenen Sprachenvielfalt zu tun. Die Charta bekräftigt das Bemühen des Europarates um Schutz und Förderung des europäischen Kulturerbes, bei dem die Vielfalt und der Reichtum der Sprachen in Europa eine zentrale Rolle spielen. Der Minderheitenschutz im engeren Sinne steht nicht im Vordergrund der Charta. Da die Sprachgruppen – mit Ausnahme der Niederdeutschen – aber im Wesentlichen identisch sind mit den vom Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten betroffenen Bevölkerungsgruppen, besteht eine enge Beziehung zwischen Sprachen- und Minderheitenschutz.

901. Von den 46 Staaten des Europarates haben bis Ende 2006 lediglich 21 Staaten die Charta ratifiziert (Anlage 2). Zu den Nichtzeichner-Staaten gehören unter anderem die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland und Litauen sowie die Türkei. Staaten wie Frankreich, Italien, Polen und Rumänien und Russland haben die Charta zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert. Deutschland zählt damit zu den Staaten, die sich mit ihrer frühzeitigen Zeichnung und Ratifizierung zu einer aktiven Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik bekennen. Innerhalb Deutschlands hatte Schleswig-Holstein stets eine Vorreiterrolle eingenommen.

902. Der Sachverständigenausschuss des Europarats hatte Schleswig-Holstein bereits nach dem ersten Monitoringzyklus eine ambitionierte Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik bescheinigt. Seitdem hat sich die Umsetzung weiter verbessert (vgl. Rdn 103 bis 105). Von den insgesamt 106 übernommenen Verpflichtungen für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch aus Teil III der Charta betrachtet der Ausschuss zurzeit 74 als erfüllt, 19 als teilweise oder förmlich erfüllt und nur noch 13 als nicht erfüllt.

903. Nicht in allen Fällen haben tatsächlich verbesserte Rahmenbedingungen oder zusätzliche Maßnahmen zu der gegenüber dem ersten Monitoring positiveren Bewertung geführt. Ergänzende Erläuterungen und Klarstellungen im zweiten Staatenbericht haben in dem einen oder anderen Falle zu einer Änderung der Bewertung beim Sachverständigenausschuss geführt. Auch im Rahmen des dritten Staatenberichts (2/2007) wurden dem Sachverständigenausschuss neue Informationen übermittelt.

904. Eine vollständige Umsetzung der verbliebenen nur teilweise bzw. förmlich sowie nicht erfüllten Verpflichtungen dürfte auch zukünftig schwer erreichbar sein. Weder „spezifische gesetzliche Bestimmungen“, wie vom Ministerkomitee empfohlenen (vgl. Rdn 90), noch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel sind derzeit realistische Handlungsoptionen. Diese Empfehlungen kollidieren mit dem Bestreben nach Abbau von Bürokratie und der

angespannten Haushaltslage des Landes.

905. Eine grundlegende Problematik besteht nach wie vor im Austausch von Verpflichtungen. So hatte der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Monitoringbericht festgestellt, dass Schleswig-Holstein für Nordfriesisch durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis zwar die nicht übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe b (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit) erfüllt, nicht aber die übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe a (Bi- oder multilaterale Übereinkünfte).

Eine ähnliche Situation ergibt sich im Medienbereich bei der Versorgung im Hörfunk- und Fernsehbereich. Da sich die Verpflichtungen des Landes auf den privaten Sektor beziehen, bleibt das vielfältige Programmangebot der NDR 1 Welle Nord als öffentlich-rechtlicher Sender für Niederdeutsch bei der Bewertung des Sachverständigenausschusses außer Acht. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt ist und die mediale Versorgung schlechter erscheint als sie sich tatsächlich darstellt.

In beiden Fällen wäre es nach hiesiger Auffassung sinnvoll, Verpflichtungen auszutauschen. Dies ist aber nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, da die Charta eine derartige Anpassung von Verpflichtungen nicht vorsieht. Die Landesregierung würde es deshalb begrüßen, wenn Deutschland die Frage der Vertragsanpassung grundsätzlich mit dem Sachverständigenausschuss erörtern würde.

906. Über die Bedeutung der Charta besteht großes Einvernehmen. Hierauf weisen auch die Beiträge der Sprachgruppen im FORUM hin. Insbesondere das Berichtswesen (Anlage 4) und das darauf gründende Monitoring des Sachverständigenausschusses bieten die Garantie, dass eine permanente Auseinandersetzung mit Fragen von Minderheiten- und Regionalsprachen auf verschiedenen Ebenen erfolgt.

907. Nach Einschätzung der Landesregierung sind die übernommenen Verpflichtungen aus den Artikeln 8 bis 14 für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Sprachen von unterschiedlicher Bedeutung.

Die größte Bedeutung wird dem Bildungsbereich (Artikel 8) und dem Medienbereich (Artikel 11) zugemessen. Eine vor allem unter symbolischen Aspekten wichtige Bedeutung kommt der Verwendung der Sprachen im öffentlichen Raum zu (Artikel 10). Der Sachverständigenausschuss hat daher den Erlass des Friesisch-Gesetzes positiv gewürdigt. Insbesondere die Visualisierung des Friesischen durch zweisprachige Beschilderungen im Verkehrsbereich und bei Behörden kann hier zu einer höheren Akzeptanz und Bereitschaft führen, Nordfriesisch auch in der Öffentlichkeit zu benutzen. Eine nur geringe Relevanz hat der Justizbereich (Artikel 9), da die eingegangenen Verpflichtungen allesamt bereits bei Zeichnung der Charta durch

die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt waren. Bei der Berücksichtigung von Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch im kulturellen Bereich (Artikel 12) ist die Bilanz durchweg positiv. Keine der übernommenen Verpflichtungen wird als nicht erfüllt eingestuft. Verpflichtungen aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13) sowie dem grenzüberschreitenden Austausch (Artikel 14) haben ergänzende Funktionen für den Spracherhalt. Hier haben sich im zweiten Monitoringzyklus deutliche Verbesserungen bei der Bewertung ergeben.

908. Bei einzelnen Verpflichtungen bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen zwischen Deutschland, einschließlich der Länder, dem Sachverständigenausschuss und den Sprachgruppen darüber, welche Maßnahmen für eine erfolgreiche Implementierung erforderlich sind. Der Sachverständigenausschuss legt die Verpflichtungen extensiv aus.

Von den Sprachgruppen werden teilweise Forderungen geltend gemacht, die aus deren Sicht zwar wünschenswert und für die Entwicklung der Sprachen vermutlich förderlich sind, zu denen sich aber das Land - sei es auch rechtlichen oder aus Kostengründen - nicht im Sinne der Charta verpflichtet hat. Ein Beispiel dafür ist die Forderung der friesischen Volksgruppe nach einer medialen Grundversorgung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

909. Die Landesregierung strebt vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation des Landes und der regelmäßig extensiven Auslegung von übernommenen Verpflichtungen durch den Europarat zurzeit keine Übernahme neuer Verpflichtungen aus Teil III an. Aus Sicht der Landesregierung ist der vertiefenden Umsetzung bereits übernommener Verpflichtungen Vorrang zu geben vor der Übernahme neuer Verpflichtungen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kostenneutralität bei der ursprünglichen Übernahme von Verpflichtungen ein wesentliches Kriterium gewesen ist.

910. Einige bereits im Sprachenchartabericht 2003 formulierte Einschätzungen haben für die Landesregierung weiterhin Bestand. So zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Charta, dass ihr Wert vor allem in dem gemeinsamen Willen aller Beteiligten liegt, die geschützten Sprachen auch für künftige Generationen zu bewahren, und weniger in den oftmals vagen und manchmal ohne rechtliche Bestimmtheit formulierten Verpflichtungen. Nur durch ein abgestimmtes und schrittweises Vorgehen aller Beteiligten kann dem Anliegen des Sprachenschutzes erfolgreich Rechnung getragen werden. Erwartungshaltungen auf der einen Seite und Möglichkeiten auf der anderen Seite dürfen sich nicht ausschließen. Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik muss daher als Prozess betrachtet werden.

911. Ein für Spracherhalt und Sprachentwicklung elementarer Aspekt kann

durch die Charta nicht unmittelbar beeinflusst werden. Das ist die die Verwendung der Minderheiten- und Regionalsprachen in den Familien und innerhalb der Sprachgruppen bei möglichst vielen Anlässen. Hier müssen die Sprachen aktiv angewendet werden, damit sie als Alltagssprache, als Sprache der Region und der jeweiligen Minderheit oder Sprachgruppe, eine Zukunft haben. Je früher begleitende Maßnahmen einsetzen und je mehr Kontinuität dabei gegeben ist, umso günstiger sind die Aussichten für den Erhalt der Sprachen und damit der kulturellen Vielfalt. Hierfür ist es erforderlich, Eltern davon zu überzeugen, dass das frühzeitige Erlernen mehrerer Sprachen die kognitiven Fähigkeiten der Kinder stärkt.

912. Aus Sicht der Landesregierung ergibt sich zuweilen der Eindruck, als unterliegen die Sprachgruppen gelegentlich der Annahme, alle Maßnahmen zur Aktivierung und Reaktivierung der Regional- oder Minderheitensprachen könnten oder müssten durch staatliche Maßnahmen - sei es finanzieller, gesetzlicher oder verwaltungstechnischer Art - erfolgen. Der Staat kann oftmals nur die Rahmenbedingungen verbessern. Dies ist beispielsweise für die friesische Volksgruppe dadurch geschehen, dass, initiiert vom Land, der Bund (BKM) jährlich Projektmittel in Höhe von über 250 T€ bereitstellt. Diese Mittel können auch für sprachfördernde Maßnahmen eingesetzt werden.

913. Die Landesregierung ist auch weiterhin gewillt, dem Schutz und der Förderung der nationalen Minderheiten sowie der Regional- und Minderheitensprachen einen hohen Stellenwert beizumessen, um damit ihren Beitrag zum Erhalt der kulturellen Vielfalt in Schleswig-Holstein zu leisten. Die Landesregierung wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses konstruktiv begleiten.

Anlage 1

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen¹

Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992

¹Nichtamtliche Übersetzung**Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,

- i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unverletzlichkeit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
 - a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
 - e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheiten-

- sprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
 - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
 - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
 - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
 4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
 5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:
 - a.
 - i. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
 - b.
 - i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
 - c.
 - i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- d.
- i. die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- e.
- i. an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 - iii. falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;
- f.
- i. dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
 - ii. solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
 - iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

- g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;
 - h. für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;
 - i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.
2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:
 - a. in Strafverfahren:
 - i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii. sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
 - iii. dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder
 - iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;
 - b. in zivilrechtlichen Verfahren:
 - i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- c. in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- d. dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
- a. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder
 - b. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und vorzusehen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
 - a.
 - i. sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
 - ii. sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
 - iii. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
 - iv. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
 - v. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
 - b. allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
 - c. zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.
2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
 - a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
 - b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
 - c. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - d. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

- f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - g. den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:
- a. sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
 - b. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
 - c. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
- a. Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
 - b. Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - c. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a. soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i. die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder

- ii. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii. angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - c.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - d. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e.
 - i. zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - f.
 - i. die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii. die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
 - g. die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
- 2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in der-

selben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a. zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - b. die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - c. in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

- e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
 - f. zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
 - g. zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - h. wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.
2. In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

1. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a. aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b. die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c. Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:
 - a. in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
 - b. in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
 - c. sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
 - d. durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
 - e. dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a. bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b. zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

3. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage 2

Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen

European Charter for Regional or Minority Languages
CETS No.: 148

Treaty open for signature by the member States and for accession by non-member States

Opening for signaturePlace: Strasbourg
Date : 5/11/1992**Entry into force**Conditions: 5 Ratifications.
Date : 1/3/1998**Status as of: 20/2/2007**

Member States of the Council of Europe

States	Signature	Ratification	Entry into force	Notes	R.	D.	A.	T.	C.	O.
Albania										
Andorra										
Armenia	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002			X				
Austria	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001			X				
Azerbaijan	21/12/2001					X				
Belgium										
Bosnia and Herzegovina	7/9/2005									
Bulgaria										
Croatia	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998		X	X				
Cyprus	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002			X				
Czech Republic	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007			X				
Denmark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001			X			X	
Estonia										
Finland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998			X				
France	7/5/1999					X				
Georgia										
Germany	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999			X				
Greece										
Hungary	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998			X				
Iceland	7/5/1999									
Ireland										
Italy	27/6/2000									
Latvia										
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998			X				
Lithuania										
Luxembourg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005							
Malta	5/11/1992									
Moldova	11/7/2002									
Monaco										
Netherlands	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998			X		X		
Norway	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998			X				

Poland	12/5/2003									
Portugal										
Romania	17/7/1995									
Russia	10/5/2001									
San Marino										
Serbia	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006	56	X	X				
Slovakia	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002			X				
Slovenia	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001			X				
Spain	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001			X				
Sweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000			X				
Switzerland	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998			X				
the former Yugoslav Republic of Macedonia	25/7/1996									
Turkey										
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006			X				
United Kingdom	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001			X		X		

Non-member States of the Council of Europe

States	Signature	Ratification	Entry into force	Notes	R.	D.	A.	T.	C.	O.
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006	56						

Total number of signatures not followed by ratifications:	11
Total number of ratifications/accessions:	22

Notes: (56) Dates of signature and ratification by the state union of Serbia and Montenegro.
a: Accession - s: Signature without reservation as to ratification - su: Succession - r: Signature "ad referendum".
R.: Reservations - D.: Declarations - A.: Authorities - T.: Territorial Application - C.: Communication - O.: Objection.

Source : Treaty Office on <http://conventions.coe.int>

Anlage 3

Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III der Charta

Stand: 31. März 2007

	Dä	NF	Ndt	R
Artikel 8 - Bildung				
Art. 8 (1) a) i),ii,iii) oder iv)	iv	iii/iv	iv	
Art. 8 (1) b) i),ii,iii) oder iv)	iv	iv	iii	
Art. 8 (1) c) i),ii,iii) oder iv)	iii/iv	iv	iii	
Art. 8 (1) d) i),ii,iii) oder iv)	iii			
Art. 8 (1) e) i),ii) oder iii)	ii	ii	ii	
Art. 8 (1) f) i),ii) oder iii)	ii/iii	iii	iii	iii
Art. 8 (1) g)	x	x	x	x
Art. 8 (1) h)	x	x	x	x
Art. 8 (1) i)	x	x	x	
Art. 8 (2)	x	x	x	
Artikel 9 - Justiz				
Art. 9 (1) a) i)				
Art. 9 (1) a) ii)				
Art. 9 (1) a) iii)				
Art. 9 (1) a) iv)				
Art. 9 (1) b) i)				
Art. 9 (1) b) ii)				
Art. 9 (1) b) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) c) i)				
Art. 9 (1) c) ii)				
Art. 9 (1) c) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) d)				
Art. 9 (2) a) -c)	a)	a)	a)	a)
Art. 9 (3)				
Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungen				
Art. 10 (1) a) i) -v)	v	v	v	v
Art. 10 (1) b)				
Art. 10 (1) c)			x	
Art. 10 (2) a)			x	
Art. 10 (2) b)			x	x
Art. 10 (2) c)				
Art. 10 (2) d)				
Art. 10 (2) e)				
Art. 10 (2) f)			x	
Art. 10 (2) g)		x		
Art. 10 (3) a) - c)				
Art. 10 (4) a)				
Art. 10 (4) b)				
Art. 10 (4) c)	x	x	x	x
Art. 10 (5)	x	x		x

	Dä	NF	Ndt	R
Artikel 11 - Medien				
Art. 11 (1) a) i),ii) oder iii)				
Art. 11 (1) b) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) c) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) d)	x	x	x	x
Art. 11 (1) e) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) f) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) g)				x
Art. 11 (2)	x	x	x	x
Art. 11 (3)				
Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen				
Art. 12 (1) a)		x	x	x
Art. 12 (1) b)		x	x	
Art. 12 (1) c)	x	x	x	
Art. 12 (1) d)	x	x	x	x
Art. 12 (1) e)	x	x		
Art. 12 (1) f)	x	x	x	x
Art. 12 (1) g)	x	x	x	x
Art. 12 (1) h)		x		
Art. 12 (2)	x	x		x
Art. 12 (3)	x	x	x	x
Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben				
Art. 13 (1) a)	x	x	x	x
Art. 13 (1) b)				
Art. 13 (1) c)	x	x	x	x
Art. 13 (1) d)	x	x	x	x
Art. 13 (2) a)				
Art. 13 (2) b)				
Art. 13 (2) c)	x		x	
Art. 13 (2) d)				
Art. 13 (2) e)				
Artikel 14 - Grenzüber- schreitender Austausch				
Art. 14 a)	x	x		x
Art. 14 b)	x			

35 36 35 27

Erläuterungen: **Dä** = Dänisch, **NF** = Nordfriesisch, **Ndt** = Niederdeutsch, **R** = Romanes

Soweit bei einer Verpflichtung mehrere Alternativen möglich sind, wurde die vom Land ausgewählte Alternative angegeben. Die Verpflichtungen für Romanes sind teilweise durch den Bund oder durch das Land erfüllt. Einige Verpflichtungen werden von Bund und Land erfüllt.

Anlage 4**Berichtswesen zur Charta**

Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Erster Staatenbericht. Berlin/Bonn 2000.

Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2002.

Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2003. Kiel 2003 (Landtagsdrucksache 15/2880).

Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Zweiter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2004.

Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2005.

Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2007.

FORUM

F 1 Die dänische Minderheit – Sprachenchartabericht in Schleswig-Holstein

1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Dänisch

Sydslesvigsk Forening dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Situation der dänischen Sprache in Südschleswig Stellung zu nehmen.

Für die dänische Minderheit, vertreten durch Sydslesvigsk Forening (Südschleswigscher Verein), Sydslesvigsk Vælgerforening (Südschleswigscher Wählerverband) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Dänischer Schulverein für Südschleswig) sind die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die konkrete Umsetzung in Schleswig-Holstein ein wichtiges Signal dafür, dass die Minderheitensprache Dänisch aktiv von Bund und Land gefördert und unterstützt werden soll. Für die 50.000 Angehörigen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein wurde damit ein entscheidender Schritt hin zur kulturellen und sprachlichen Gleichstellung von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung im Grenzland getan.

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Dänisch-Unterricht formuliert. Dabei geht es um Kindergärten, Schulen, Lehrerbildung, Studienmöglichkeiten und um die Einbeziehung des Dänischen in die allgemeine Bildung.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Dänischer Schulverein für Südschleswig) ist Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig. Dansk Skoleforening for Sydslesvig erfüllt somit die Anforderungen des Landes hinsichtlich der Artikel 8 (1 a), 8 (1 b) und 8 (1 c) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und übernimmt damit Aufgaben, die sonst das Land zu lösen hätte.

Das Abschlusskommunique vom 24. November 2004 erklärt eindeutig: „Die Schulen der dänischen Minderheit haben für die dänische Minderheit eine vergleichbare Bedeutung wie die öffentlichen Schulen für die Mehrheitsbevölkerung.“ Der Dänische Schulverein begrüßt, dass dieser minderheitenpolitische Unterschied zu anderen Schulen in freier Trägerschaft im neuen Schulgesetz in Schleswig-Holstein festgehalten ist. Auch die anderen Erklärungen des Kommunique sind bereits oder werden in Zukunft umgesetzt. Die für 2006 angekündigte Gleichstellung im Bereich der Schülerkostensätze ist unter Hinweis auf die Haushaltslage auf 2008 ver-

schoben. So gilt weiterhin, dass die Arbeit des Dänischen Schulvereins nur zu 44,2 % vom Land Schleswig-Holstein sowie den Kreisen und Kommunen gefördert wird. Insbesondere bei der Schülerbeförderung trägt das Land nur knapp 7 % der Kosten bei. Die Änderungen des Schulgesetzes im Bereich der Schülerbeförderung haben durch entsprechende Kürzungen der Kreise direkten Einfluss auf die Einnahmen des Dänischen Schulvereins. Da es sich hier um freiwillige Leistungen handelt, ist eine gesetzliche Regelung für Dansk Skoleforening for Sydslesvig absolut notwendig. Eine entsprechende Gesetzesinitiative des SSW wurde bislang vom Bildungsausschuss abgelehnt. Auf längere Sicht ist diese Kostenverteilung nicht akzeptabel und gefährdet die Arbeit des Schulvereins. Deshalb muss die Landesregierung in der Frage der gerechteren Finanzierung der Schülerbeförderung eine Lösung finden.

Wir begrüßen, dass der Dänisch-Unterricht an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren ausgebaut worden ist. Dennoch beherrscht auch heute noch der weitaus größte Teil der Mehrheitsbevölkerung im Grenzgebiet nicht die dänische Sprache. Ein weiterer Ausbau des Dänisch-Unterrichts an den öffentlichen Schulen ist deshalb nötig.

Die Dänisch-Ausbildung an der Universität Flensburg muss weiter ausgebaut werden, damit genügend Lehrerinnen und Lehrer diese Sprache an den öffentlichen Schulen lehren können. Zur Stärkung der Grenzregion als Bildungsstandort ist für uns die Weiterführung der gemeinsamen grenzüberschreitenden Studiengänge an der Universität Flensburg und der Syddansk Universitet unabdingbar.

Durch die zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sind Dänischkurse im Rahmen der Erwachsenenbildung von großer sprachlich kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung für den nördlichen Landesteil. Auch hier übernimmt Dansk Skoleforening for Sydslesvig mit ca. 340 Kursen und 3.900 Teilnehmern (2005/06) eine Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse. Die öffentliche Förderung dieser Kurse ist jedoch sehr unterschiedlich.

Artikel 9 regelt die Anwendung von Urkunden und Beweismitteln in den Regional- und Minderheitensprachen. Es ist positiv, dass dänische Urkunden im Umgang mit der Justiz benutzt werden können. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die notwendigen Kosten für die Übersetzung solcher Schriftstücke nicht zu Lasten des Einzureichenden gehen.

Das Gleiche gilt für die in **Artikel 10** von den Vertragsparteien sichergestellte Forderung, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes sichert die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder

sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache – d. h. in einer anderen als der Amtssprache vorzulegen – zwar zu, aber unklar ist weiterhin, inwieweit der Antragsteller selbst die Kosten der Übersetzung tragen muss. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung der Kostenfrage im Sinne der Europäischen Sprachencharta wünschenswert.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Initiative des SSW einstimmig eine EntschlieÙung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprache als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst (Drs. 15/82 und 15/459) beschlossen hat. Damit hat er dem Geist des Artikels 10 Rechnung getragen.

Artikel 10 Abs. 4 c befasst sich mit der Problemstellung, dass Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, die Möglichkeit gegeben werden sollte, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem die jeweilige Sprache gebraucht wird. Wir würden uns zur Umsetzung dieser Forderung ein spezielles Förderprogramm für Dänisch sprechende Beschäftigte wünschen. Dadurch könnte gezielt der Anteil der dänischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im Landesteil Schleswig erhöht werden. Ein solches Förderprogramm würde die Initiativen einer Reihe von Kommunen unterstützen, die – wie die Flensburger Verwaltung – anhand von Türschildern auf dänisch sprechende Mitarbeiter hinweisen. Für die dänische Minderheit bleibt es ein zentraler Bestandteil der Europäischen Sprachencharta, dass sich ihre Mitglieder in ihrer Muttersprache an die öffentlichen Behörden wenden können.

Artikel 11 befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Die Möglichkeit der Minderheiten, Zugang zu den elektronischen Medien zu erhalten, wird von allen Seiten anerkannt, ist aber mit Problemen behaftet. Die dänische Minderheit drängt daher weiterhin darauf, eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache und Kultur in den Medien zu erreichen.

Im beginnenden Prozess der Digitalisierung der Medien ist es uns nun wichtig, auf folgende Problematik aufmerksam zu machen, mit der Verpflichtung auf die Entwicklung zu achten: Die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft bergen einige Risiken für den Empfang der dänischen Fernsehprogramme im Landesteil Südschleswig. Bisher war die Versorgung Südschleswigs hauptsächlich auf dem analogen terrestrischen Wege sichergestellt. Bis 2009 wird Dänemark die analoge terrestrische Verbreitung durch die digitale ersetzen (DVB-T), wodurch die Reichweite voraussichtlich auf maximal ca. 30 km südlich der Grenze begrenzt wird. Während der nördliche Teil der Minderheit durch die Digitalisierung einen zusätzlichen Kanal erhält (DR2), könn-

te der südlichere Teil der Minderheit somit vom Empfang über Antenne ausgeschlossen werden.

Die anderen Verbreitungswege bieten keine zuverlässige Alternative. Über das Kabelnetz sind zurzeit zwar zwei dänische Programme zu empfangen. Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach freien Frequenzen im Kabelnetz ist allerdings zweifelhaft, ob der private Betreiber des Kabelnetzes auch in Zukunft bereit ist, die entsprechenden Frequenzen für die dänischen Programme zu reservieren, aus denen ja kein kommerzieller Gewinn zu erwarten ist. Die ULR als Aufsichtsbehörde sieht sich rechtlich nicht imstande, ggf. eine Kabelbelegung zugunsten der dänischen Programme zu erzwingen und verweist auf die Eigentumsrechte der beteiligten privaten Unternehmen. Hinzu kommt, dass die Verkabelung in den ländlichen Gebieten und an der Westküste noch wenig verbreitet ist.

Auch der Empfang über Satelliten ist keine befriedigende Alternative, da die dänischen Fernsehanstalten ihre Signale aus urheberrechtlichen Gründen verschlüsseln. Eine entsprechende Dekodierungskarte ist nur gegen Errichtung einer kompletten dänischen Rundfunkgebühr zu erwerben. Für die Angehörigen der Minderheit, die ja bereits die deutschen Gebühren entrichten müssen, würde dies eine erhebliche Doppelbelastung darstellen.

Die nächste Aufgabe ist zu sichern, dass nach Einführung und Entwicklung des digitalen Fernsehens in Dänemark und Deutschland, das bisherige Fernsehangebot aus Dänemark und Deutschland im deutsch-dänischen Grenzland im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Für das Zusammenwachsen der EU-Region Sønderjylland-Schleswig bzw. Syddanmark-Schleswig wäre es hinderlich, wenn man das Fernsehangebot des Nachbarlandes nicht mehr nutzen könnte. Für die dänische Minderheit ist es unverständlich, dass die EU eine regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördert, dass aber die Einführung der Digitalisierung der Medien zu einer Einschränkung des Angebotes führt.

Eine Arbeitsgruppe des SSF und SSW hat seit der Erörterung der Problematik Gespräche sowohl in Dänemark als auch mit der Staatskanzlei und der ULR (Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien) in Kiel geführt. Die ULR hat in diesem Zusammenhang nach Absprache mit der Staatskanzlei ein Gutachten bei der Universität in Flensburg in Auftrag gegeben, das die Situation und Problematik der Medienlandschaft im deutsch-dänischen Grenzland darstellen soll.

Unter Hinweis auf **Artikel 12**, Abs. 1: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen machen wir insbesondere auf die Museumstätigkeit des SSF am Danewerk aufmerksam: Trotz der Tatsache, dass das Danevirke Museum

ein aktiver und anerkannter Akteur in der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft ist, beteiligt sich die deutsche Seite zurzeit nicht an der betrieblichen Förderung.

In den jüngsten fünf Jahren hat SSF und SSW wiederholt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass das Danevirke Museum einer institutionellen Unterstützung bedarf. Eine solche Geste würde auch mit der im Übrigen sehr positiven deutschen politischen Einstellung zur Arbeit im und am Danevirke Museum harmonieren. Weiterhin würde es auch mit der Tatsache übereinstimmen, dass das Dannewerk Museum und das Museum Haithabu ein Teil des Projektes Nordische Wikingerkultur ist und in der tentativen Liste Weltkulturerbe der UNESCO aufgenommen wurde.

3. Bedeutung und Ausblick

Die dänische Sprache und Kultur ist nicht nur ein fester Bestandteil im Landesteil Südschleswig und damit auch in Deutschland, sondern hat durch sein Wirken das Grenzland zu einem wichtigen kulturellen Standort entwickelt. Den kulturellen Mehrwert, den die dänische Minderheit darstellt (Theater, Konzerte jeder Art, Ballet, Oper u. ä.) wird je nach sprachlicher Gebundenheit auch von der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung genutzt und ist somit eine Bereicherung für die gesamte Grenzregion.

Der Erhalt dieses kulturellen Erbes ist aber nicht zuletzt angesichts der globalen Entwicklungen im kulturellen und sprachlichen Bereich zusehends unter Druck geraten – zum Beispiel durch die Ausbreitung der englischen Sprache gerade bei den Jugendlichen, wenn es um Internet und Medien geht. Dieses gilt auch für den Gebrauch der Minderheitensprache Dänisch in unserer Region.

Die dänische Minderheit ist daher der Auffassung, dass die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen künftig eine entscheidende Rolle spielen kann bei Erhalt und Pflege der dänischen Sprache im Landesteil Schleswig.

Sydslesvigsk Forening
Dansk Generalsekretariat – Der Generalsekretär

28. Februar 2007

**F 2 Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V.
Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta der
Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein**

1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Nordfriesisch

Die Existenz der Sprachencharta, die Unterzeichnung der Charta durch die Bundesregierung und die aktive Unterstützung durch die Landesregierung sind in vielerlei Hinsicht überaus wichtig für die Minderheitensprache Nordfriesisch. Im Allgemeinen ist zu sagen, dass, indem Nordfriesisch als Minderheitensprache gemäß der Charta und durch das Friesisch-Gesetz (Friisk-Gesäts) von 2004 als offizielle Sprache anerkannt wurde, die erhöhte Wertschätzung der nordfriesischen Sprache durch den Bund und das Land zum Ausdruck gebracht wurde. Dass nun der zweite gesonderte schleswig-holsteinische Chartabericht vorgelegt wird, ist ein deutliches Signal, dass die Landesregierung weitere Schritte gehen will und den Evaluierungsprozess nicht nur ernst nimmt, sondern ihn auch eigenständig fördert.

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Friesischunterricht in den Schulen, die Lehrerausbildung, die Studienmöglichkeiten und die Einbeziehung des Friesischen in die allgemeine Bildung formuliert. Die Zahlen des Friesischunterrichts sprechen für sich. In den letzten mehr als 15 Jahren sind sowohl die Schülerzahlen als auch die gegebenen Stunden markant gestiegen, was gerade auch auf die Politik der verschiedenen Landesregierungen zurückzuführen ist. Ziel muss es aber sein, diese Entwicklungen zu verstetigen. Das heißt, der Unterricht muss weiter ausgebaut werden und einen festen rechtlichen Rahmen erhalten. Und die Lehrerausbildung an den Hochschulen muss verbessert werden.

Daher haben die friesischen Organisationen die Initiative im Landtag unterstützt, den **Friesischunterricht** im Schulgesetz gesetzlich abzusichern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einer Stärkung des Friesischunterrichts beigetragen hätten. Da das neue Schulgesetz ohne diese Regelungen zugunsten des Friesischunterrichts beschlossen wurde, fordern wir die Landesregierung auf, mittels eines Erlasses diese wünschenswerten Regelungen kurzfristig auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, nämlich den Anspruch auf Friesischunterricht dort wo er gewünscht wird, die Anerkennung des Friesischunterrichtes als Fach und die Informationspflicht der Schulen über die Möglichkeiten an der Teilnahme des Friesischunterrichtes.

Weiter erwarten die Friesen, dass die Landesregierung, bei den zukünftigen

gen Verhandlungen über Zielvereinbarungen mit den betroffenen Hochschulen, die **Hochschulangebote** für Friesisch so absichert und gestaltet, dass mittelfristig eine nachhaltige akademische Ausbildung und Forschung gewährleistet und den Anforderungen einer modernen Minderheitensprachpolitik entsprochen wird

Der **Artikel 9** befasst sich mit dem Umgang der Justizbehörden mit Regional- und Minderheitensprachen. In bestimmten Verfahren können Urkunden und Beweismittel laut Sprachencharta auch in friesischer Sprache vorgelegt werden, allerdings sieht die nationale Rechtslage dies anscheinend anders. So ist dem Verein „Rökefloose“ vom zuständigen Amtsgericht in Flensburg in einer **Vereinsregistersache** nicht gestattet worden, eine friesischsprachige Satzung mit deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen. Das Gericht hat weiterhin auf eine deutschsprachige Satzung als maßgebliche Satzung bestanden. Dies ist nicht mit dem Sinn der Sprachencharta vereinbar. Für die sorbische Minderheit ist bundesgesetzlich geregelt worden, dass man sorbische Schriftstücke vor Gericht vorlegen kann. (§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz) Diese Regelung sollte auf das Friesische erweitert werden, damit solche Fälle, wie der eben beschriebene, vermieden werden können.

Im **Artikel 10** geht es um die Nutzung von Regional- und Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben.

Im Bereich des Artikels 10 hat es den größten Fortschritt der letzten Jahre gegeben. Mit dem Beschluss des Landtags für ein **Friesisch-Gesetz/Friisk-Gesäts** hat der Landtag einen Großteil der Anregungen der friesischen Minderheit, die zu diesem Artikel im Landessprachencharterbericht 2003 gemacht wurden, umgesetzt. Das Friesisch-Gesetz hat nicht nur zu einer deutlich sichtbarereren Präsenz des Friesischen im öffentlichen Raum geführt (Zweisprachige Beschilderungen an Polizeidienststellen, an den beiden Standorten des Finanzamtes Nordfriesland oder auch an den Bahnhöfen in Nordfriesland), sondern auch den rechtlichen Status der friesischen Sprache wesentlich verbessert. Das Friesische hat nun den Status einer offiziellen Sprache und kann weitestgehend im öffentlichen Verkehr genutzt werden. Weiter hat das Friesisch-Gesetz erstmals schriftlich fixiert, dass auch das friesische Bekenntnis frei ist. Allerdings zeigt es sich, dass die kommunale Ebene noch zurückhaltend ist, wenn es um die Möglichkeiten der Sprachförderung geht. Hier gilt es, die kommunale Ebene zu überzeugen, auch etwas für die friesische Sprache zu tun. Dabei ist das Land ein durchaus gutes Vorbild und sollte dies auch bleiben. Für die friesische Minderheit ist es unabdingbar, dass zumindest ein Teil der Bediensteten im öffentlichen Dienst in Nordfriesland und auf Helgoland friesisch sprechen können, sonst laufen alle weiteren Bemühungen ins Leere. Hierzu sind die öffentlichen Verwaltungen in

der Bringschuld, dies entweder durch entsprechende Neuanstellungen oder aber durch eine gezielte Weiterbildung sicher zu stellen.

Der **Artikel 11** befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Der Friesenrat stellt fest, dass die Landesregierung und der Landtag auf vielfältige Art und Weise versucht haben, die Rundfunkanstalten zur Sendung von friesischsprachigen Beiträgen zu ermutigen. Dies hat punktuell zu positiven Ergebnissen geführt.

Der **Offene Kanal Westküste** strahlt seit 1. April 2005 die von der Friisk Foriining produzierten Radiosendungen des Nordfriisk Radio aus. Jeden Sonnabendvormittag von 9 bis 11 Uhr wird ein zweistündiges Radioprogramm gesendet – immerhin die umfangreichste Ausstrahlung von Radiosendungen in friesischer Sprache in Schleswig-Holstein, die es jemals gegeben hat. Allerdings ist diese Radiosendung nur durch das finanzielle und personelle Engagement der Produzenten möglich und es erreicht auf terrestrischem Wege größtenteils nur Hörer außerhalb der friesischsprachigen Kerngebiete. Deshalb wäre es wichtig, dass das Land seiner finanziellen Verantwortung in diesem Bereich nachkommt und dass auch im nördlichen und mittleren Nordfriesland Frequenzen zur Verfügung gestellt werden, über die diese Sendungen ausgestrahlt werden können.

Trotz dieser positiven Entwicklung bleibt es aber die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, eine friesischsprachige Grundversorgung sicher zu stellen. Nach Ansicht des Friesenrates, ist es Aufgabe gerade der gebührenfinanzierten Medien, einer Minderheitensprache wie Friesisch eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen einzuräumen, die sich nicht an Ein- bzw. Ausschaltquoten ausrichtet. Die vom Gesetzgeber gewollte starke Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens muss verbunden sein mit einem Gefühl der Verantwortung gegenüber einer Sprache und Kultur, die zu Schleswig-Holstein gehört und in der Bundesrepublik einzigartig ist. Ihre Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen darf nicht primär von utilitaristischen Überlegungen abhängig sein. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich ist, zeigt die Lage der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache (sowohl im MDR wie im RBB) verfügen. Der Friesenrat nimmt deshalb enttäuscht zur Kenntnis, dass der neue NDR-Staatsvertrag keine rechtlichen Regelungen hierzu enthält, obwohl dies schon im Landeschartabericht 2003 ange-regt wurde. Trotzdem hält der Friesenrat an dieser Forderung fest und regt an, den NDR-Staatsvertrag entsprechend anzupassen und danach auch die landesrechtlichen Regelungen für den privaten Rundfunk entsprechend zu ändern. So könnten dann weitere Bestimmungen der Charta erfüllt und der demokratische Auftrag des Rundfunks auch für die friesische Volksgruppe erfüllt werden.

Die im **Artikel 12** zu kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen genannten Zielsetzungen sind allesamt für das Friesische angemeldet worden. Alle Bestimmungen befassen sich mehr oder weniger direkt mit den allgemeinen Möglichkeiten der kulturellen Förderung. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren für die Friesen beachtliche Resultate erzielt worden, die auch maßgeblich durch die Landesregierung und den Landtag positiv beeinflusst wurden.

Die **Bundes-Projektförderung**, die für 2007 von 250.000 € auf 280.000 € erhöht wurde, bildet die wichtigste Säule der sprachfördernden Arbeit der Nordfriesen. Der Friesenrat ist aktuell bestrebt, den für 2007 erhöhten Betrag für die Folgejahre zu verstetigen. Des Weiteren strebt der Friesenrat die Einrichtung einer festen Haushaltsstelle zur Förderung der friesischen Sprache im Bundeshaushalt an, um so die jährliche Projektförderung abzusichern.

Die **Landesförderung** ist in den letzten Jahren konstant geblieben und stieg nur beim NFI leicht an, was aufgrund der schlechten Haushaltslage des Landes eine durchaus lobenswerte Anstrengung des Gesetzgebers darstellt. Andererseits erscheint aber aufgrund der Teuerungsrate eine – ggf. moderate – Anhebung der Fördermittel angezeigt. Angesichts des Fördervolumens und der Förderbedingungen anderer Minderheiten im Inland als auch deutscher Minderheiten im Ausland durch den Bund und durch das Land scheint diese Forderung der Friesen durchaus angemessen.

In Bezug auf wirtschaftliches und soziales Leben sind in **Artikel 13** Vorschriften angemeldet, die eine Diskriminierung der friesischen Sprache ausschließen sollen. Zu diesem Artikel regte der Friesenrat im Landeschartabericht 2003 an, eine Bestimmung zu prüfen, die auf eine aktive Förderung der friesischen Sprache hinauslaufen würde. In Absatz 2, Punkt b wird vorgeschlagen, dass der Gebrauch der betreffenden Sprachen in den der Kontrolle des Staates unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) gefördert wird. Ziel sollte es sein, dass die Landesregierung finanzielle Rahmenbedingungen schafft, die es ermöglichen, dass die **friesische Sprache in** zumindest **öffentlichen Betrieben** gefördert werden können. In diesem Zusammenhang regt der Friesenrat an zu prüfen, ob der § 2 Friesisch-Gesetz um die Betriebe und Unternehmen der öffentlichen Hand erweitert werden kann.

Der **Artikel 14** geht auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein und enthält die Verpflichtung zu zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften mit Staaten in denen dieselbe oder eine ähnliche Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird. In Bezug auf das Friesische kommt hier Westfriesland in den Niederlanden (Westerlauwersk Fryslân) in Betracht.

Es besteht weiterhin der Wunsch der Nordfriesen, wie schon im Landeschartabericht 2003 formuliert, nach einer engeren institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Nordfriesen auf der einen Seite und Stellen in der **Provinz Fryslân und den Westfriesen** auf der anderen Seite. Solch eine Zusammenarbeit könnte auf vielen Feldern zu positiven Ergebnissen führen und die derzeitigen interfriesischen Aktivitäten stärken. Der Friesenrat erkennt die grundsätzliche Offenheit der Landesregierung in dieser Frage an und sieht in der Förderung von Austauschprogrammen zwischen den Frieslanden ein besonders wichtiges Aktivitätsfeld.

3. Bedeutung und Ausblick

Die Impulse, die von der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ausgehen, sind für die Friesen und die Mehrheitsbevölkerung gleichermaßen inspirierend. Beide werden durch die Charta angeregt, im ständigen Kontakt miteinander nach Lösungen konkreter Probleme zu suchen. Hierbei ist die in Artikel 15 und 16 festgelegte Berichtspflicht, die in besonderer Art und Weise in Schleswig-Holstein durch einen Landesbericht ergänzt wird, ein wichtiger Baustein. Die Tatsache, dass die Sprachgruppen in Schleswig-Holstein dazu aufgefordert wurden, zur Charta und deren Umsetzung Stellung zu nehmen zeigt, dass hier nicht nur über die Sprachen geredet wird, sondern eine aktive Sprachenpolitik mit den Sprachgruppen gemacht wird. Dies ist ein hoher Wert an sich und durchaus auch auf europäischer Ebene vorbildlich.

Um die Charta mit noch mehr Leben zu erfüllen, ist es wichtig, dass die friesischen Organisationen und Institutionen einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum erhalten. Dies ist auch schon vor längerer Zeit durch die Landesregierung und durch den Landtag erkannt worden, indem man sich für eine „Stiftung für das friesische Volk“ eingesetzt und einen entsprechenden Kapitalstock auf Landesebene angelegt hat. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Erträge aus diesem Kapitalstock nicht ausreichen, um die vielfältigen Ideen zur Förderung der friesischen Sprache umsetzen zu können.

Auf Bundesebene wird es in Zukunft wichtig sein, dass die Bundespolitik für die Minderheitenpolitik weiterhin sensibilisiert wird. Die Ernennung eines Bundesbeauftragten für die Belange der nationalen Minderheiten (Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma) war ein erster wichtiger und begrüßenswerter Schritt. Die Fortsetzung des Dialogs mit dem Bundestag in der 16. Legislaturperiode im Arbeitskreis für Minderheitenfragen ist ebenfalls ein erfreuliches Zeichen der wachsenden Akzeptanz einer aktiven Minderheitenpolitik auf der Ebene der Bundespolitik. Die Einrichtung eines regierungsunabhängigen Minderheitensekretariats und eines Friesengremiums in Berlin durch das BMI 2005 unterstützt diesen Pro-

zess nachhaltig.

In Ergänzung zum Landesbericht zur Charta der Regional- und Minderheitensprachen regt der Friesenrat wie schon 2003 weiterhin an, einen **Sprachförderplan** für das Land Schleswig-Holstein aufzustellen in dem die Ziele und künftigen Maßnahmen der Sprachpolitik für einen bestimmten Zeitraum formuliert und implementiert werden und der dann, nach Ablauf dieses Zeitraumes, auch evaluiert wird. Das von der friesischen Minderheit erarbeitete „Modäl Nordfriislon/Modell Nordfriesland“, in dem Zukunftsperspektiven und Lösungsmöglichkeiten für die friesische Sprache und Kultur aufgeführt sind, könnte hier als Grundlage für eine gemeinsame Planung dienen. Im Bereich der Schule und der Universität wurden bereits die ersten Schritte in diese Richtung durch die Einrichtung eines Arbeitskreises *Friesisch in der Schule* und *Friesisch an der Universität* getan. Als erstes konkretes Projekt ist in diesem Zusammenhang das friesischsprachige Kulturprojekt an der Hauptschule Sylt zu nennen. Durch eine Festlegung von sprachpolitischen Zielen und der konkreten Umsetzung von geplanten Maßnahmen könnte das Land Schleswig-Holstein weiter europäische Maßstäbe setzen bzw. an europäische Standards anschließen. So werden über kurz oder lang auch Möglichkeiten geschaffen, über die derzeit angemeldeten Chartabestimmungen hinaus, weitere Chartabestimmungen zu erfüllen und später nachzumelden. Dies würde gerade auch dem dynamischen Charakter der Charta der Regional- und Minderheitensprachen entsprechen.

Ingwer Nommensen
Vorsitzender Frische Rädj
Naibel/Niebüll, im Februar 2007

**F 3 Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. –
Landesverband Schleswig-Holstein**

Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein hinsichtlich des Romanes

Die Sprachencharta ist für Minderheitensprachen, die es angesichts der zunehmenden Globalisierung auch der sprachlicher Kommunikation schwer haben, weiter tradiert zu werden, ein Instrument, auf ihre Bedeutung für den Erhalt der kulturellen Vielfalt im Lande hinzuweisen. In diesem Sinne ist sie auch für das Romanes außerordentlich bedeutsam. Dabei spielt es zunächst keine große Rolle, dass das Romanes nur für den Teil II der Charta anerkannt ist.

Für uns ist des Weiteren von größter Bedeutung, dass mittels der Anerkennung der Sprache auch deren Sprecher als Minderheit mit einem zu erhaltenen Kulturgut anerkannt werden - gerade vor dem Hintergrund der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma im Nationalsozialismus für uns der grundlegende Aspekt der Vereinbarung.

Diese Anerkennung wurde in den letzten Jahren deutlich in der guten Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Landesverband als Vertreter der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. Seit Jahren steht der Geschäftsstelle des Landesverbandes ein fester Etat im Landeshaushalt zur Verfügung.

Vor allem im schulischen Bereich konnte das Integrationsprojekt „Mediatorinnenmodell“ verfestigt werden, in dem muttersprachliche schulische Helferinnen eine zentrale Rolle einnehmen.

Positiv wahrgenommen wird auch das finanzielle und organisatorische Engagement des Innenministeriums im Wohnprojekt „Maro Temm“.

Ein klares Defizit besteht in der verfassungsrechtlichen Gleichstellung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma mit den anderen nationalen Minderheiten und Volksgruppen im Lande. Bei verschiedenen Vorstößen, den Paragraphen 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung dahingehend zu erweitern, dass Schutz und Förderung nicht nur der Volksgruppe der Friesen und der nationalen Minderheit der deutschen Dänen namentlich zu Staatszielen erhoben werden, sondern auch der deutschen Sinti und Roma, konnte bislang keine Zweidrittelmehrheit im Landesparlament erreicht werden.

Deshalb und angesichts der Tatsache, dass das Romanes – anderes als

die Sprachen der genannten Minderheiten im Lande – nur für den Teil II, nicht aber für den viel konkreteren Teil III der Sprachencharta anerkannt ist, wird eine nur halbherzige Anerkennung der Sinti und Roma wahrgenommen.

Die Sinti und Roma im Lande erwarten an dieser Stelle in den nächsten Jahren eine entscheidende Veränderung und damit ein klares Bekennen des Landes zu seiner dritten Minderheit – ohne Abstriche, ohne Wenn und Aber.

Kiel, den 5. März 2007

Matthäus Weiß, 1.Vorsitzender

**F 4 Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein
Stellungnahme des Plattdeutschen Rates zum Bericht der Landesregierung (Niederdeutsch)**

1. Sprachencharta und Erhalt und Fortentwicklung der Regionalsprache

Sprachencharta und das Berichtswesen haben eine deutliche Veränderung der Wahrnehmung des Niederdeutschen durch die politischen Gremien hervorgerufen.

Es ist eine ganze Reihe von Gremien entweder neu gegründet oder vorhandene Gremien mit neuen Aufgaben versehen worden. Innerhalb von Parlament und Regierung ist die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Niederdeutschen an Abläufe gebunden worden.

Die Beauftragung von Lehrern mit der Entwicklung von Modulen durch das Bildungsministerium und IQSH und die Einsetzung eines Beirats zum Thema der pädagogischen Vermittlung des Niederdeutschen zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie von Arbeitsgruppen des Beirats Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag belegen die Weiterentwicklung der niederdeutschen Arbeit im öffentlichen Raum.

Unter der Verantwortung des Ehrenamtes sind Gremien mit der Entwicklung des Niederdeutschen nach Einführung der Charta beschäftigt. In Schleswig-Holstein ist der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein gegründet worden und existiert nun in der 3. Wahlperiode. Insbesondere auf Betreiben Schleswig-Holsteins ist auch ein Bundesrat für Niederdeutsch gegründet worden. Die acht norddeutschen Bundesländer stützen dieses ehrenamtliche Engagement.

Bundesweite Verantwortung wird nun auch durch die Gründung des Beratenden Ausschusses für das Niederdeutsche beim Bundesministerium des Innern in Berlin wahrgenommen. Dieser Ausschuss wird in Zukunft die übergreifenden Fragestellungen etwa zur Entwicklung der niederdeutschen Lehrstühle in den norddeutschen Bundesländern zu behandeln haben.

Erfreulich ist auch die Bereitstellung von Fördermitteln durch den Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann für eine Umfrage zum Gebrauch des Niederdeutschen in den norddeutschen Bundesländern. Damit ist erstmalig der Bereich Niederdeutsch durch die Bundesregierung gefördert worden.

Das Image des Niederdeutschen – und dies ist eine der wesentlichen Veränderungen der letzten Jahre – hat sich deutlich zum Positiven verändert, wenn auch die generationenübergreifende Weitergabe damit nicht gesichert ist.

2. Sprachencharta und Bildung

Nach wie vor erkennen wir den Willen der Regierungen – insbesondere auch der Landesregierung Schleswig-Holsteins –, Niederdeutsch in die staatlichen Aufgaben konsequent einzubeziehen.

Die Absicht, der Expertenkommission zu verdeutlichen, dass in Schleswig-Holstein die in der Charta bestätigten Punkte auch wirklich umgesetzt werden, ist aus den Berichten der Landesregierung zu entnehmen. Dabei gibt es weiterhin eine Reihe von Grundproblemen, um nicht zu sagen: Grundübeln, sowohl in den Staaten-Berichten als auch in den Stellungnahmen hier zu Lande, Grundübel, die auch in den anderen Bundesländern anzutreffen sind.

Insgesamt muss für die Förderung des Niederdeutschen gelten, dass Förderung vor dem Hintergrund von gemeinsamen Maßstäben und Zielen stattfindet. Dazu sollten einerseits die Struktur und die Inhalte verabredet werden, andererseits aber auch die Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und zentrale Bedeutung der Förderung kontrolliert werden. Zu prüfen ist also die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen nach Zahl, Menge und Dauer.

Obwohl wir uns z. B. um die Einsicht in die Verhältnisse in Kindergärten, Grundschulen, Sekundarschulen, Ausbildung von Lehrern, Medien, Kulturveranstaltungen, Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen bemühen, haben wir keine verlässlichen Zahlen über die Anteile des Niederdeutschen.

Die Menge der Anteile ist deswegen nicht vorhersehbar und prüfbar, da sie nicht durch Pläne vorgegeben ist und damit auf keinen Fall gleichmäßig, sondern zufällig in Institutionen vergleichbarer Art verteilt ist.

Die Grundlage der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern ist weder verabredet noch normiert. Oft bzw. meist entscheiden die Veranstalter für sich über Inhalt und Ziel der Unterrichtung oder Ausbildung, d.h., dass damit keine verlässlichen lehrplanartigen Vorgaben entwickelt werden bzw. existieren.

Für die zukünftige Arbeit sollte viel stärker, als dies bisher geschieht, eine überregionale Zusammenarbeit und Kontakte zu anderen Sprachgruppen konzipiert werden – wie sie in anderen Sprachgruppen bereits existieren.

Die niederdeutsche Kulturarbeit leidet gelegentlich unter ihrer regionalen Abschottung und örtlichen Zuordnung.

3. Zukunft des Niederdeutschen

Viele positive Daten zur Existenz des Niederdeutschen in Schule, in Veranstaltungen und Einrichtungen beruhen oft auf zufälligen Konstellationen von Personen. Für die Weiterführung und Erhaltung des Niederdeutschen fehlt das zum Niederdeutschen befähigte Lehrpersonal, das kontinuierlich Sprach- und Literaturvermittlung anbieten könnte. Dies gilt auch für die Lehrerausbildung.

Z.B. gibt es keine Richtlinien für die Ausbildung von Altenpflegern, Krankenschwestern oder Erzieherinnen, die das Niederdeutsche einschließen. Curriculare Vorstellungen zu Inhalten und Strukturen der zu vermittelnden Sprache Niederdeutsch sind noch nicht vereinbart.

In Bezug auf Kindergärten ist unbedingt eine wissenschaftliche Begleitung der Mehrsprachigkeitsvermittlung erforderlich, wie wir sie seit Jahren bereits fordern. Unterschiedliche Formen der Vermittlung von Sprachen sollten auch in Kindergärten erprobt werden.

Die Schulen sind noch weit entfernt von der Forderung des Erlasses nach grundsätzlicher Hinführung aller Schüler zum Niederdeutschen. Nicht zu unterschätzen und auf jeden Fall zu nutzen sind die Chancen, die sich durch die Veränderung der Schullandschaft ergeben: Regional- und Gemeinschaftsschulen und eine Erweiterung der Ganztagsangebote könnten eine stärkere Vermittlung der niederdeutschen Sprache, der Sprache der Region, mit sich bringen.

Die Möglichkeiten der Universitäten sind trotz dem in der Lehrerprüfungsordnung vorgesehenen Besuch einer Lehrveranstaltung „Niederdeutsch“ nicht ausreichend. In diesen Lehrveranstaltungen ist auch an der Universität Kiel kein curriculares Fundament vorhanden. Der für das Lehrstudium in Zukunft wichtige BA-Studiengang ist noch nicht entwickelt. Allerdings ist in der Niederdeutschen Abteilung ein Curriculum für das **Nebenfach Niederdeutsch**, das einzelne Studenten studieren, vorhanden.

An der Universität Flensburg herrscht eine schlechtere Situation. Hier gibt es unserer Auffassung nach keine Richtlinie für die Vermittlung des Niederdeutschen an Studierende des Niederdeutsch-Kurses im Fach Deutsch.

4. Andere Gebiete, die in die Charta-Liste für Schleswig-Holstein einbezogen sind

Die Bedeutung von Kindergarten, Schule und Hochschule für die Weitergabe des Niederdeutschen wie auch für die Kenntnis niederdeutscher Kultur ist unbestreitbar und steht vorrangig vor allen anderen Arbeitsansätzen. Insofern werden in unserer Stellungnahme die Verwaltung (auch aus Gründen, die wir bereits in der Stellungnahme 2003 ausführlich dargestellt haben), die Medien, die Justizbehörden, die Kultur, die Wirtschaft und das soziale Leben nicht weiter berührt.

Nach wie vor gilt, dass im kulturellen Bereich Niederdeutsch eine wahrnehmbare Rolle spielt, dass aber das Spektrum auf das Unterhaltsame eingeschränkt ist. Insgesamt ist die Rolle der Sprache in den genannten Bereichen eher peripher zu nennen. Es ist vielleicht für den Erhalt der Sprache gut, dass sie den größten Raum im Privaten hat. Zugleich ist dies ein Hindernis für die Entwicklung einer Übereinkunft über die Fakten und Normen niederdeutscher Kultur und Ausbildung.

5. Durchsetzung der zugesicherten Punkte der Charta sowie des Erlasses zum Bereich Niederdeutsch an Schulen in Schleswig-Holstein

Die **Umsetzung der Erlassziele** muss deutlich besser kontrolliert werden. Die Vorbereitung auf den Unterricht zum Niederdeutschen muss an der Universität erheblich besser organisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Universität Flensburg.

Nicht nur nach unserer Auffassung sollte für den gesamten Schulbereich eine **Person mit Befugnissen** berufen werden, die die Aufsicht über die Vermittlung des Niederdeutschen an allen Schultypen führt.

Voraussetzung für eine sinnvolle und zukunftsbezogene Arbeit ist eine Absprache zwischen Universität und IQSH und in entsprechenden Schritten mit Laien, Liebhabern und Vereinen über **Inhalte und Ziele sowie Normen** für die Vermittlung des Niederdeutschen in Ausbildung und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und anderer Personen.

Dem **Rückgang von Lehr- und Forschungspersonal** an den norddeutschen Universitäten ist unbedingt Einhalt zu gebieten – vielleicht einmal mit einer Initiative der Bundesländer –, wenn der Charta-gestützten Regionalsprache nicht die Zukunft genommen werden soll. Ohne Forschung verliert das Niederdeutsche seine Akzeptanz.

Molfsee, im März 2007

Dr. Willy Diercks